Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchhain

Bedarfs- und Entwicklungsplan

Kirchhain, 17. August 2016

Az.: 3.37/00-16

I Inhaltsverzeichnis I

II Tabellenverzeichnis V

III Abbildungsverzeichnis VII

IV Abkürzungsverzeichnis IX

1. Einleitung 1

1.1 Ersteller/ Mitwirkende 3

2. Gesetzliche Grundlagen 4

2.1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und denKatastrophenschutz (HBKG) 4

2.2 Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO) 6

2.3 Andere Rechtsgrundlagen 6

2.4 Eckwerte für die Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung 8

2.4.1 Hilfsfrist 8

2.4.2 Funktionsstärke 9

2.4.3 Mindestausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges 9

2.4.4 Sicherstellung des zweiten Rettungsweges bei Gebäuden mit vier Geschossen 10

2.4.5 Erläuterungen zum Tatbestandsmerkmal „in der Regel“ 11

2.4.6 Erläuterungen zum Tatbestandsmerkmal „wirksame Hilfe einleiten“ ... 13

3. Gefährdungspotential 14

3.1 Allgemeine Daten 14

3.2 Kurzbeschreibung der Feuerwehr 16

3.2.1 Örtlich Technische Einsatzleitung (ÖTEL) 17

3.2.2 Katastrophenschutzzug 18

3.2.3 Gefahrstoffzug 18

3.2.4 Satzung der Feuerwehr 19

3.2.5 Feuerwehr Kirchhain in Zahlen 21

3.3 Gefahrenschwerpunkte im Ausrückbereich 22

3.3.1 Brände 22

3.3.2 Technische Hilfeleistung, wie zum Beispiel Verkehrsunfälle 22

3.3.3 Gefahrstoffeinsätze 22

3.3.4 (Regenerative) Energieerzeugungsanlagen 24

3.3.5 Besondere zukünftige Entwicklungen im Ausrückbereich (Einwohner, Verkehrsaufkommen, Gewerbe, Industrie) 24
3.4 Werkfeuerwehren/ Betriebsfeuerwehren 24
3.5 Einsätze 25
3.6 Gefährdungspotentiale Stadtgebiet 26
3.6.1 Gefährdungspotentiale in den einzelnen Stadtteilen 26
3.6.2 Straßen, Schiene, Wasserflächen 35
3.6.3 Waldflächen, Geländestrukturen 36
3.7 Schutzzieldefinition 37
3.7.1 „Kritischer Wohnungsbrand" (Kurzdarstellung) 38
3.7.2 „Technische Hilfeleistung“ 41
3.7.3 „Kritischer Gefahrstoffaustritt“ 44

4. Übersicht der Ausrückebereiche 47
4.1 Zuständigkeitsbereiche 47
4.2 Kartendarstellung mit Überlappungsbereichen 48
4.3 Hilfsfristerfüllung 64

5. Feuerwehrhäuser 72
5.1 Zustand der Feuerwehrhäuser 72
5.2 Erforderliche Maßnahmen nach DIN 14092 86
5.2.1 Gesamtübersicht der Gerätehäuser mit Durchschnittsnote 87

6. Einstufung der Ausrückebereiche nach B, T, ABC und W 88
6.1 Gefahrenarten und Gefährdungsstufen 89
6.2 Mindestausrüstungsstufen 89
6.2.1 Mindestausrüstungsstufen und Einsatzbeginn: 90
6.3 Sicherstellung des zweiten Rettungsweges 91
6.4 Vorhaltung von Sonderfahrzeugen 92
6.4.1 Ausnahmen 93
6.5 Einstufungen Gefahrenart Brand: 94
6.6 Einstufungen Gefahrenart Technische Hilfe: 95
6.7 Einstufung Gefahrenart Atomare, biologische, chemische Gefahren: 96
6.8 Einstufung Gefahrenart Wassernotfälle: 97

7. Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben 98

8. Feuerwehrfahrzeuge 100
8.1 Fahrzeuge Stadtteile: 100
8.1.1 TSF 100
8.1.2 TSF-W 101
8.1.3 KLF 102
8.2 Fahrzeuge Kernstadt 105
8.2.1 Rationalisierung des Fahrzeugbestandes in der Kernstadt: 106
8.3 Mannschaftstransportwagen - MTW 107
8.4 Fahrzeugbestand und Baujahr der Feuerwehr Kirchhain 108
8.5 Fahrzeugbedarf nach Standort 114
8.6 Fahrzeugbedarf nach Jahr der Ersatzbeschaffung 115
9. Personal 116
9.1 Personalentwicklung in den letzten sechs Jahren 116
9.1.2 Altersverteilung 119
9.2 Funktionsstellen der Feuerwehr Kirchhain 120
9.3 Mindestausbildung Ist/Soll und Personalstärke 123
9.3.1 Standorte in Staffelstärke (Stadtteile) 123
9.3.2 Standorte in Zugstärke (Kernstadt) 125
9.3.3 Gefahrstoffzug 126
9.3.4 Katastrophenschutzzug 127
9.3.5 Örtliche technische Einsatzleitung (ÖTEL) 128
9.4 Ausbildung der Einsatzkräfte nach Standorten in Zugstärke 129
9.5 Mindestqualifikation der Funktionsträger 130
9.6 Personalbedarf und Personalprognose 131
9.7 Personalgewinnungsmaßnahmen der Kommune 132
10 Löschwasserversorgung in der Kommune 134
11 Soll-/ Ist-Vergleich, Planung 140
11.1 Personal Einsatzdienst 140
11.2 Personal administrativer Bereich 140
11.3 Verwaltung 141
11.4 Feuerwehrstandorte 142
11.4.1 Bauliche Ausstattung 142
11.4.2 Technische Ausstattung 143

11.4.3 Internetzugang 144
11.4.4 PC Ausstattung 144
11.5 Fahrzeuge: 145
11.6 Gerätschaften: 146
11.6.1 Dezentrale Vorhaltung 147
11.6.2 Zentrale Vorhaltung 149
11.6.3 Atemschutz 152
11.6.4 Schutzkleidung 154
11.7 Aus- und Fortbildung 156
11.8 Übersicht der Investitionen und laufenden Kosten der wichtigsten Posten 159
11.8.1 Investitionen 160
11.8.2 Laufende Kosten 161

12 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung 162
12.1 Brandschutzerziehung Kindergärten 162
12.2 Brandschutzerziehung in Schulen 162
12.3 Aufklärung zum Selbstschutz der Bevölkerung 162

13 Jugendfeuerwehren 164
13.1 Darstellung der momentanen Situation 164
13.2 Analyse 166
13.3 Ausbildung 167
13.4 Betreuertätigkeiten 167
13.5 Führerscheine 168
13.6 Unterrichtsräume 168
13.7 Schutzkleidung 168
13.8 Nachwuchsgewinnung, Personalgewinnung 169
13.9 Kindergruppen 169

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Fläche und Einwohnerzahl je Ausrückbereich 15

Tabelle 2 Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchhain 2010-2014 25

Tabelle 3 Alarmierungen im Jahresverlauf 2010-2014 25

Tabelle 4 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Anzefahr 26

Tabelle 5 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Betziesdorf 27

Tabelle 6 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Burgholz 27

Tabelle 7 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Emsdorf 28

Tabelle 8 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Großseelheim 28

Tabelle 9 : Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Himmelsberg 29

Tabelle 10 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Kirchhain (Kernstadt) 30

Tabelle 11 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Kleinseelheim 30

Tabelle 12 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Langenstein 31

Tabelle 13 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Niederwald 32

Tabelle 14 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Schönbach 32

Tabelle 15 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Sindersfeld 33

Tabelle 16 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Stausebach 33

Tabelle 17 Straßen, Schienenwege und Wasserflächen in den Ausrückebereichen 35

Tabelle 18 Personalbedarf kritischer Wohnungsbrand 39

Tabelle 19 Personalbedarf Technische Hilfeleistung 42

Tabelle 20 Personalbedarf Kritischer Gefahrstoffaustritt 45

Tabelle 21 Alarmsicherheit im Stadtteil Anzefahr 65

Tabelle 22 Alarmsicherheit im Stadtteil Betziesdorf 66

Tabelle 23 Alarmsicherheit im Stadtteil Burgholz 66

Tabelle 24 Alarmsicherheit im Stadtteil Emsdorf 67

Tabelle 25 Alarmsicherheit im Stadtteil Großseelheim 67

Tabelle 26 Alarmsicherheit im Stadtteil Himmelsberg 68

Tabelle 27 Alarmsicherheit im Stadtteil Kleinseelheim 68

Tabelle 28 Alarmsicherheit im Stadtteil Kirchhain 69

Tabelle 29 Alarmsicherheit im Stadtteil Langenstein 69

Tabelle 30 Alarmsicherheit im Stadtteil Niederwald 70

Tabelle 31 Alarmsicherheit im Stadtteil Schönbach 70

Tabelle 32 Alarmsicherheit im Stadtteil Sindersfeld 71

Tabelle 33 Alarmsicherheit im Stadtteil Stausebach 71

Tabelle 34 Gefahrenarten und Gefährdungsstufen 89

Tabelle 35 Rettungshöhen und Rettungsmittel 92
Tabelle 36 Einstufung Gefahrenart Brand 94
Tabelle 37 Einstufung Gefahrenart Technische Hilfe 95
Tabelle 38 Einstufung Gefahrenart A, B, C 96
Tabelle 39 Einstufung Gefahrenart Wassernotfälle 97
Tabelle 40 Überörtliche Hilfe mit Nachbargemeinden 98
Tabelle 41 Rationalisierung des Fahrzeugbestandes in der Kernstadt 106
Tabelle 42 Fahrzeugbestand und –alter in Kirchhain 108
Tabelle 43 Fahrzeugbestand Feuerwehren der Stadt Kirchhain 113
Tabelle 44 Fahrzeugbedarf Feuerwehren der Stadt Kirchhain 114
Tabelle 45 Fahrzeugbedarf Jahr der Ersatzbeschaffung 116
Tabelle 46 Personalentwicklung 2009-2014 118
Tabelle 47 Altersverteilung 119
Tabelle 48 Funktionsstellenbedarf Stadtebene 122
Tabelle 49 Ist-/ Soll-Betrachtung der Personalqualifizierung 125
Tabelle 50 Ist-/ Soll-Betrachtung der Personalqualifizierung 126
Tabelle 51 Ist-/ Soll-Betrachtung der Personalqualifizierung 127
Tabelle 52 Ist-/ Soll-Betrachtung der Personalqualifizierung 128
Tabelle 53 Qualifikation der Einsatzkräfte nach Standorten 129
Tabelle 54 Mindestqualifikation der Funktionsträger 130
Tabelle 55 Wasserversorgung im Stadtgebiet 137
Tabelle 56 Einsatzgeräte und Materialien außerhalb der Normbeladung 151
Tabelle 57 Fixkostenanteile für den Bereich Atemschutz 153
Tabelle 59 Kostenzusammenstellung für Aus- und Fortbildung 159
Tabelle 59 Investitionen bis 2027 160
Tabelle 60 Jährlich laufende Kosten 161
Tabelle 61 Mitgliederzahlen in der Jugendfeuerwehr in den Ortsteilen 166
Tabelle 62 Kindergruppen im Stadtgebiet (Stand 31.12.2014) 170

III Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Gemarkung der Stadt Kirchhain 14
Abbildung 2 Gesamtdarstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts Abbildung (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten Abbildung 2: Gesamtdarstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts Abbildung. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 49
Abbildung 3 Gesamtdarstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 49
Abbildung 4 Anzefahr Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 50
Abbildung 5 Anzefahr Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 50
Abbildung 6 Betziesdorf Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 51
Abbildung 7 Betziesdorf Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 52
Abbildung 8 Burgholz Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 52
Abbildung 9 Burgholz Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 53
Abbildung 10 Emsdorf Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 54
Abbildung 11 Emsdorf Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 54
Abbildung 12 Großseelheim Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 55
Abbildung 13 Großseelheim Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 55
Abbildung 14 Himmelsberg Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 56
Abbildung 15 Himmelsberg Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 56
Abbildung 16 Kirchhain Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 57
Abbildung 17 Kirchhain Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten - Fahrzeit 3 Minuten) 57

Abbildung 18 Kleinseelheim Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 58
Abbildung 19 Kleinseelheim Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 58
Abbildung 20 Langenstein Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 59
Abbildung 21 Langenstein Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 59
Abbildung 22 Niederwald Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 60
Abbildung 23 Niederwald Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 60
Abbildung 24 Schönbach Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 61
Abbildung 25 Schönbach Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 61
Abbildung 26 Sindersfeld Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 62
Abbildung 27 Sindersfeld Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 62
Abbildung 28 Stausebach Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten) 63
Abbildung 29 Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten) 63
Abbildung 30 Altersverteilung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchhain 120
Abbildung 31 Auszug aus dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW 136

IV Abkürzungsverzeichnis

AFFF	Spez. wasserfilmbildendes Schaummittel
BF	Berufsfeuerwehr
CSA	Chemikalienschutzanzug
DIN	Deutsches Institut für Normung
DLK	Hubrettungsfahrzeug, Drehleiter mit Korb
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
ELW	Einsatzleitwagen
ELZ	Erweiterter Löschzug
FGL	Fachgebietsleiter
FwOVO	Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren
Fm (SB)	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)
G 26.3	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Atemschutzgeräteträger
GABC	Gefahrstoff-Atomar-Biologisch-Chemisch
GAST	Gefahrenabwehrstufe
GBI	Gemeindebrandinspektor/-in (Leiter der Freiwilligen Feuerwehren in Gemeinden)
Gruppe	Einsatztaktische Einheit, 1 Gruppenführer/-in, 8 FM (SB) (1/8)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-Licht	Gerätewagen Licht
GW-L	Gerätewagen Logistik
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLF 20/16	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (Besatzung 1/8) mit Hilfeleistungsausrüstung und Zugeinrichtung (Winde) Pumpenleistung mind. 2000 l/min, Löschwassertank 1.600 l
JuLeiCa	Jugendleitercard
k. A.	Keine Angabe
KatS	Katastrophenschutz
KLF	Kleinlöschfahrzeug (Besatzung 1/5) mit 500 Liter Löschwasserbehälter
k. w.	Künftig wegfallend
LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug mit einer fest eingebauten Feuerlöschkreiselpumpe (FP) der Größe 8/8 und einem Löschwasservorrat von 600 Liter.
LF 10/6	Löschgruppenfahrzeug mit einer fest eingebauten Feuerlöschkreiselpumpe (FP) der Größe 10/8 und einem Löschwasserbehälter mit 600 Liter (Nachfolger des LF8/6)
MTW	Mannschaftstransportwagen
MZB	Mehrzweckboot
PA 250	Pulveranhänger mit 250 kg Löschpulver
RW	Rüstwagen
Staffel	Einsatztaktische Einheit, 1 Staffelführer/-in, 6 FM (SB) (1/5)
SBI	Stadtbrandinspektor (Leiter der Freiwilligen Feuerwehren in Städten ohne Berufsfeuerwehr)
SW 1000	Schlauchwagen (führt 1.000 m B-Schlauch mit)
TLF	Tanklöschfahrzeug verschiedener Größen:
TLF 24/50:	5. 000 Liter Wasser = TLF 4000

Trupp	einsatztaktische Einheit, 1 Truppführer/-in, 3 FM (SB) (1/2)
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug (Besatzung 1/5) ohne Löschwasserbehälter
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug (Besatzung 1/5) mit 500 oder 750 Liter Löschwasserbehälter
VU	Verkehrsunfall
W 405	Technische Richtlinie W 405 des DVWG: „Bereitstellung von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung“
Zug	einsatztaktische Einheit, 2 Gruppen (1/8 + 1/8) und Zugtrupp (1/1/2) = 1/1/20

1. Einleitung

Mit dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14. Januar 2014 (in Kraft seit dem 01. Juli 1999) entsteht für die Städte und Gemeinden in Hessen auch die Verpflichtung, eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchhain ist als reine Selbstverwaltungsangelegenheit kein einmaliger Vorgang. Sie muss immer wieder an die Struktur der Stadt Kirchhain (Gefahrenpotentiale, Einwohnerentwicklung, Gewerbestruktur, Entwicklung der Verkehrswege usw.), aber auch an die Entwicklung der Aufgaben und die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Kirchhain angepasst werden.

Mit dem Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan werden die kommunalen Entscheidungsgremien umfassend und nachvollziehbar begründet über den Bedarf der Feuerwehrarbeit informiert und erhalten somit eine nutzbare Planungsgrundlage. Eine vielfach verwendete Definition beschreibt die Bedeutung dieser Arbeitsgrundlage auch wie folgt:

"Der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan ist die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Bedarfs einer Feuerwehr zur Abdeckung des definierten Sicherheitsniveaus und einer definierten Qualität und Quantität der Aufgabenerledigung.“

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung bildet die Grundlage für die Struktur und die Ausstattung der Feuerwehr sowie die finanzielle Förderung. Die gesetzliche Sicherstellungsverpflichtung nach § 3 Abs. 3 HBKG sieht vor, dass innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung eine wirksame Hilfe (d.h. Verfügbarkeit von Mannschaft und Gerät) eingeleitet werden muss. Die Ausgestaltung dieser Sicherheitsverpflichtung in der Stadt Kirchhain ist eine politische Entscheidung und

wird durch die Festlegung des gewünschten Sicherheitsniveaus in Form von Schutzzielen dokumentiert. Ein Schutzziel umfasst beispielsweise die Festlegung, welche Anzahl an Personal mit welchen Fahrzeugen innerhalb einer bestimmten Zeit an definierten Punkten des Stadtgebietes sein sollen, um wirkungsvolle Hilfe leisten zu können. So haben die politisch zuständigen Gremien auch die Verantwortung für diese Entscheidungen zu tragen. Nach dem Festlegen der Schutzziele wird der Bedarfsplan darauf aufbauend entwickelt.

Neben der feuerwehrtechnischen Beschreibung des Stadtgebietes hinsichtlich der Gefahrenpotentiale (z. B. Bebauung, Verkehrswege, Topographie, Industrie usw.) wird in diesem Plan die Feuerwehr strukturell gegliedert nach Personal, Ausbildung, Ausrüstung und Ausstattung, sowie ihrer Organisation betrachtet.

Die Zusammenstellung notwendiger Grunddaten ist beim Erstellen des Feuerwehrbedarfsplanes noch der weniger komplexe Teil und kann durch Mithilfe der Verwaltung erledigt werden.

Insbesondere bei der Darstellung der personellen Ist-Struktur der Feuerwehr ist die Mitarbeit der einzelnen Einheitsführer gefragt. Sie müssen unter Auswertung der Einsatzdaten und persönlicher Erfahrungen darstellen, wie viel Personal nach welcher Zeit an den Einsatzstellen verfügbar war.

Bei diesen Angaben ist eine realistische Einschätzung elementar, da vorhandene Schwächen bei der Personalverfügbarkeit die Erreichung des Schutzzieles gefährden. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan muss die identifizierten Schwächen transparent aufzeigen und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen vorschlagen.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan stellt somit die IST-Struktur der Feuerwehr dar und gleicht diesen mit den auf Basis der politischen Entscheidung festgelegten Schutzzielen, also dem SOLL-Zustand, ab. Aus der Differenz zwischen Soll- und Ist-Zustand lassen sich bspw. Investitionsbedarfe ableiten.

Gemäß § 2 der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO) ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan alle 10 Jahre oder, wenn er den Rahmenbedingungen nicht mehr entspricht fortzuschreiben. Diese Prüfung erfolgt durch ein regelmäßiges Berichtswesen.

1.1 Ersteller/ Mitwirkende

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchhain:

→ Stadtbrandinspektor Reinhold Bonacker

→ stellv. Stadtbrandinspektor Thorsten Thierbach

→ Mitglieder der AG BEP (Hartmut Payer, Thorsten Pawlazik, Michael Scheld, Tobias Schaub, Stephan Schmidt, Torsten Mende)

→ Stadtjugendfeuerwehrwart Johannes Sprenger

Der Magistrat der Stadt Kirchhain:

→ Bürgermeister Jochen Kirchner a.D.

→ Erster Stadtrat Dietmar Menz a. D.

→Fachbereich 3

Der Fachbereich für Gefahrenabwehr des Landkreises Marburg – Biedenkopf:

→ Kreisbrandinspektor Lars Schäfer

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

Grundlage für die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Fassung vom 14. Januar 2014. Hier ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan vorgeschrieben. Die wichtigsten Paragraphen als Auszug.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

1. in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten
2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen
3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen
4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen
5. Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen
6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

(2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

§ 6 Aufgabenbereich der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

(2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

(3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

(1) Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die Auflösung von Gemeindefeuerwehren unzulässig ist. In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen. Sie führen als rechtlich unselbständige Einrichtungen einer Gemeinde deren Namen. Ortsteilfeuerwehren dürfen einen Zusatz mit der Bezeichnung des Ortsteils führen.

(4) Städte ohne Berufsfeuerwehr können Feuerwehreinheiten mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen.

(5) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist die öffentliche Feuerwehr als Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. In Gemeinden mit Ortsteilen kann für jeden Ortsteil eine Ortsteilfeuerwehr gebildet werden. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 3 heranzuziehen (Pflichtfeuerwehr). Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden.

(6) Die Feuerwehren dürfen nur genormte Ausrüstung verwenden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Stelle zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, im Interesse der technischen Weiterentwicklung oder wegen des besonderen Verwendungszwecks erforderlich sind.

§ 20 Gesamteinsatzleitung

(1) Die Gesamteinsatzleitung obliegt

1. dem Gemeindevorstand
2. dem Kreisausschuss, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zur wirksamen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen die Gesamteinsatzleitung bestimmen oder sie übernehmen.

2.2 Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO)

Für die Mindestausstattung der Feuerwehren ist die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausstattungen der Feuerwehren (FwOVO) vom 01. Januar 2014 in Kraft. Diese Verordnung findet in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung Berücksichtigung (Anlage).

2.3 Andere Rechtsgrundlagen

- die Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) vom 05. Januar 2015
- die Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOVO) vom 01. Januar 2014
- die Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

- die Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- die Hessische Bauordnung (HBO)
- sonstige Verordnungen und Erlasse

2.4 Eckwerte für die Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung

Die folgenden Eckwerte zur Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung wurden bei allen Arbeitsschritten beachtet und bilden die Grundlage für alle Regelungsbereiche:

- Ausschöpfung aller organisatorischen und technischen Möglichkeiten der Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Kirchhain unter Beachtung der gesetzlichen Aufgabenstellungen und der Faktoren Qualität und Quantität der Aufgabenerledigung.
- Erbringung der schnellstmöglichen qualifizierten Hilfe für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kirchhain
- Festlegung von Zielvereinbarungen

2.4.1 Hilfsfrist

Bei dem Qualitätskriterium „Hilfsfrist" ist zunächst die Festlegung in § 3 Abs. 2 HBKG zu beachten. Danach ist die Feuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann. Diese Zeitspanne wurde in erster Linie aufgrund der zeitkritischen Aufgabe bei einem Brand mit einer erforderlichen Menschenrettung und den damit verbundenen Abläufen festgelegt. Das Szenario wird im Rahmen der Schutzzieldefinition ausführlich beschrieben.

Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den siebziger Jahren, die bis heute nicht wissenschaftlich widerlegt sind, liegt die Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch bei ca. 13 Minuten. Bundesweit wird die Zeit für eine Branderkennung und Meldung mit 3 Minuten angesetzt.

Unter Beachtung dieser Erkenntnisse wird die Hilfsfrist in Hessen mit 10 Minuten nach der Alarmierung, wirksame Hilfe leisten zu müssen, festgeschrieben. Sie setzt sich für eine Freiwillige Feuerwehr allgemein wie folgt zusammen:

- Ausrückzeit nach der Alarmierung
- Fahrtzeit

2.4.2 Funktionsstärke

Mit der Definition der „Funktionsstärke" wird auf die Quantität und die Qualität des Personaleinsatzes Bezug genommen. Klare Steuerungsgrößen für die Vorhaltung von Personal unter Bezugnahme auf die vorhandene Fahrzeugausstattung und den Aufgabenumfang können getroffen werden. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung bei einem "kritischen Wohnungsbrand" mindestens 16 Einsatzfunktionen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, können mit zumindest 6 Funktionen mit entsprechender Qualifikation in der Regel nur zur Menschenrettung, unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung, Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden. Dies stellt dann die Sicherung der Hilfsfrist dar, wenn analog der Aufgabenstellung nach FwDV 3 insgesamt 4 Atemschutzgeräteträger, 1 ausgebildeter Maschinist und eine qualifizierte Führungskraft mit einem Löschfahrzeug 10 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen. Diese 6 Funktionen mit entsprechender Qualifikation sind dann aber innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten müssen vor einem möglichen Flash - Over *(Anm.: Durchzündung in einem Raum)* mindestens 16 Funktionen mit entsprechender Qualifikation vor Ort sein.

2.4.3 Mindestausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges

Um eine effektive Brandbekämpfung und Menschenrettung einleiten und durchführen zu können, sollte nach dem heutigen Stand der Technik ein Löschfahrzeug neben der sonstigen feuerwehrtechnischen Beladung über umluftunabhängige Atemschutzgeräte, eine vierteilige Steckleiter und einen mitgeführten Löschwasservorrat verfügen.

Es gibt heute keinen Brandeinsatz in Gebäuden, bei dem auf umluftunabhängigen Atemschutz verzichtet werden kann.

Des Weiteren ist es auf Grund der in der Regel für den ersten Zugriff zur Verfügung stehenden Personalkapazität unabdingbar, die Wasserversorgung für den ersten Löschangriff über einen im Fahrzeug eingebauten Löschwasserbehälter sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Einsatzstellen, bei denen nicht auf die abhängige Löschwasserversorgung zurückgegriffen werden kann (z.B. Brände außerhalb geschlossener Ortschaften, Verkehrsunfälle).

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus zwei- und dreigeschossigen Gebäuden ist die vierteilige Steckleiter erforderlich.

Die Ausleuchtung der Einsatzstelle bei Dunkelheit ist durch eine am Fahrzeug (ab Staffelstärke) fest verbauten Lichtmast sicherzustellen.

2.4.4 Sicherstellung des zweiten Rettungsweges bei Gebäuden mit vier Geschossen

Bei den Gemeinden, die eine Bebauungshöhe bis zu vier Geschossen aufweisen besteht Unsicherheit, wie der zweite Rettungsweg über Rettungswege der Feuerwehr zu gewährleisten ist.

Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in jedem Geschoß über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vom Freien aus erreichbar sein (§ 13 Abs. 3 HBO), wobei einer dieser Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen kann. Falls der zweite Rettungsweg durch die Feuerwehr sichergestellt wird, müssen die dafür benötigten Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Im Fall der viergeschossigen Bebauung wird von Seiten der Städte und Gemeinden wiederholt auf § 13 Abs. 3, Satz 5 HBO verwiesen:

„Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt“

Die dreiteilige Schiebleiter nach DIN 14715 ist in diesem Fall daher nicht als Rettungsgerät anzusehen. Nach Auslegung er Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf stellt die dreiteilige Schiebleiter einen Angriffsweg der Feuerwehr da, keinesfalls aber einen Rettungsweg, da dies gegen die Norm der HBO, welche Grundlage für das Bauvorhaben ist, spricht.

Festzustellen ist, dass im gesamten Stadtgebiet von Kirchhain (einschl. Stadtteile) Bauvorhaben mit einer Brüstungshöhe von deutlich über 13 m Höhe (über Geländeoberkante) unter der Voraussetzung von der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf genehmigt worden sind, weil die Stadt Kirchhain ein zugelassenes Hubrettungsgerät (Kraftfahrdrehleiter) zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges vorhält.

In 1979 wurde durch die Stadt Kirchhain ein Hubrettungsfahrzeug beschafft. Damit bestand erstmals für private und gewerbliche Bauherren im Stadtgebiet Kirchhain die Möglichkeit, über das durch die Bauordnung vorgegebene Maß von 8 m Brüstungshöhe zu bauen, ohne einen zweiten baulichen Rettungsweg für Aufenthaltsräume darüber errichten zu müssen.

In vielen weiteren Baugenehmigungsverfahren im gesamten Stadtgebiet (z.B. Umbau Bahnhofsapotheke, Wohnhausumbauten in Großseelheim usw.) wurde nur durch das vorhanden sein der Drehleiter, die Genehmigungsfähigkeit erreicht.

In bereits ausgewiesenen Bebauungsplänen wird das Hubrettungsfahrzeug bei der Festsetzung der möglichen Gebäudehöhen berücksichtigt und vorausgesetzt (z.B. Großseelheim Planbereich „Auf der Schanz/An der Bach“; Kleinseelheim Planbereich „Auf der Heide“).

Im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen und die alleinige Zuständigkeit der Stadt Kirchhain für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Stadtgebiet ergibt sich hieraus die Notwendigkeit eine Kraftfahrdrehleiter vorzuhalten.

2.4.5 Erläuterungen zum Tatbestandsmerkmal „in der Regel“

Der unbestimmte Rechtsbegriff „in der Regel“ bedeutet vom Wortsinn her „grundsätzlich, regelmäßig, im Regel- oder Normalfall“. Das Gesetz spricht vom Regel-

fall, was zugleich bedeutet, dass es auch Ausnahmefälle geben kann, in denen Abweichungen von der zehnminütigen Regelhilfsfrist zulässig sind. Solche Ausnahmen sind bei vorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen (z.B. weit außerhalb liegende Aussiedlerhöfe) und auch bei unvorhersehbaren, nicht einplanbaren Ereignissen (z.B. Verkehrsstaus) möglich. Sie können sich sowohl aus vorübergehenden Ereignissen ergeben (z.B. Schnee- oder Eisglätte, befristete Sperrung öffentlicher Verkehrswege) als auch dauerhafter Natur sein z.B. weit entferntes liegendes, schwer erreichbares Einzelobjekt; weit entfernte liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege wie Schienenwege, Autobahnen oder Wasserstraßen).

Im Regelfall verlangt das Gesetz von den Kommunen, die Feuerwehrstandorte so zu wählen, dass die zehnminütige Regelhilfsfrist einzuhalten ist. Wenn sich bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung herausstellt, dass aufgrund ungewöhnlicher, vom Normalzustand abweichender Umstände oder Gegebenheiten die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist, ist eine Abweichung gerechtfertigt.

Die Tatsache, dass unter bestimmten Umständen Ausnahmen von der Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist zulässig sind, entbindet die Kommunen jedoch nicht von einer sachorientierten Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung der weiterhin anzustrebenden Hilfsfristen, sondern lediglich von unverhältnismäßigem finanziellen Aufwand bei der Abdeckung von zwar bekannten, aber unvermeidbaren Lücken im Gemeindegebiet. Insbesondere gestattet es nicht die bewusste Inkaufnahme von erkennbaren und mit angemessenem Aufwand vermeidbaren Versorgungslücken, beispielsweise durch Schließung hilfsfristrelevanter Ortsteilfeuerwehren.

Mit der Formulierung „in der Regel“ belässt das Gesetz den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit ausreichend Spielraum, sowohl in begründeten vorhersehbaren als auch unvorhersehbaren Fällen von der 10-Minuten-Vorgabe abzuweichen, um bei der Standort-, Ausstattungs- und Infrastrukturplanung völlig unverhältnismäßige finanzielle Aufwendungen zu vermeiden. Vom Gesetzgeber

wurde mit der Formulierung „in der Regel“ bewusst ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt, unter den die unterschiedlichen Einzelfälle subsumiert werden

können.

Bei Objekten, bei denen nachvollziehbare Gründe für eine Nichterreichbarkeit innerhalb der zehnminütigen Regelhilfsfrist vorliegen, bleibt die Gemeinde aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass bekannte Sicherheitslücken nach Möglichkeit durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. bauliche Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges, Einbau von Brandmelde- oder Sprinkleranlagen) geschlossen werden, um die Überschreitung der Regelhilfsfrist zumindest teilweise auszugleichen. Hier stehen in besonderer Weise die Bauaufsichtsbehörden in der Pflicht. Wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzrechtes (§ 13 HBO) sind die Belange des Brandschutzrechtes bereits bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Wahrnehmung der Belange des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren obliegt für die Stadt Kirchhain der Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

2.4.6 Erläuterungen zum Tatbestandsmerkmal „wirksame Hilfe einleiten“

Die Hilfsfristregelung des § 3 Abs. 2 HBKG legt den Hilfsfristzeitraum vom Beginn bis zur Beendigung der Regelhilfsfrist fest.

Die Regelhilfsfrist beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehrangehörigen und nicht mit der telefonischen Benachrichtigung der Leitstelle oder mit dem Eingang der Alarmmeldung einer Brandmeldeanlage. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz, das besagt, dass die Gemeindefeuerwehr wirksame Hilfe in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach ihrer Alarmierung einzuleiten hat. Mit der Bezugnahme des Merkmals „nach der Alarmierung“ auf die „Gemeindefeuerwehr“ wird deutlich, dass die Regelhilfsfrist erst mit erfolgter Alarmierung der Feuerwehrangehörigen beginnt.

Die Regelhilfsfrist endet mit dem Eintreffen am Einsatzort.

3. Gefährdungspotential

3.1 Allgemeine Daten

Die Stadt Kirchhain umfasst mit der Kernstadt Kirchhain sowie den Stadtteilen Anzefahr, Betziesdorf, Burgholz, Emsdorf, Großseelheim, Himmelsberg, Kleinseelheim, Langenstein, Niederwald, Schönbach, Sindersfeld und Stausebach insgesamt 13 Stadtteile. In ihrer jetzigen Form ist die Stadt Kirchhain nach der Gebietsreform 1972 entstanden.

Das Stadtgebiet selbst liegt im östlichen Teil des Landkreises Marburg – Biedenkopf am südlichen Rand des Burgwaldes. Das Gebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 90 km².

In allen Stadtteilen wird Landwirtschaft betrieben und in nahezu allen Stadtteilen sind kleine bis mittlere Gewerbebetriebe angesiedelt.

Das Gebiet der Stadt Kirchhain wird von der Bundesstraße 454 und 62 erschlossen. Weiterhin führen die Landesstraßen L 3073, L3048, L3088 und L3089 durch das Stadtgebiet.

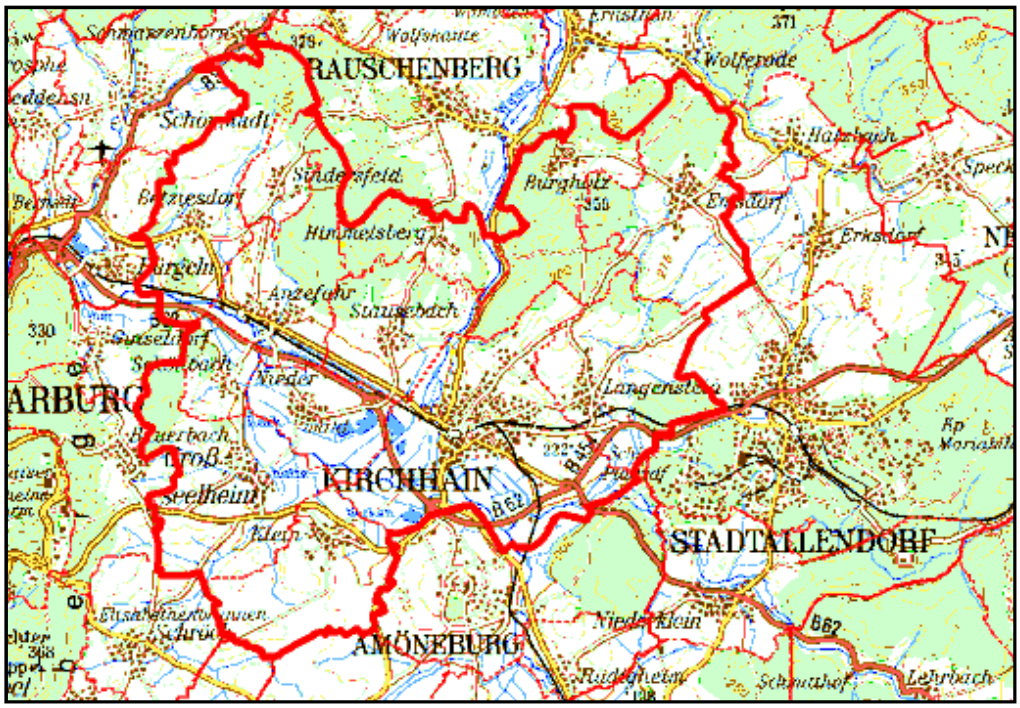

Abbildung 1 Gemarkung der Stadt Kirchhain

Fläche[1], Einwohner* ***(Stand: 12/2014)***

- Einwohner: 17.351
- Fläche: 9.092 ha
- Höhenlage: 195 – 378 über N.N.
- Stadtteile: 13
- Arbeitsplätze: ca. 3.000

Ausrückbereich	Fläche km²	Einwohner
Anzefahr	6,64	819
Betziesdorf	8,49	761
Burgholz	7,55	346
Emsdorf	9,195	796
Großseelheim	9,51	1.961
Himmelsberg	3,89	196
Kirchhain	14,96	8.551
Kleinseelheim	7,12	707
Langenstein	8,14	1.056
Niederwald	4,42	869
Schönbach	2,47	378
Sindersfeld	2,57	392
Stausebach	5,91	519

Tabelle 1 Fläche und Einwohnerzahl je Ausrückbereich

[1] Angaben durch Stadtverwaltung Kirchhain

3.2 Kurzbeschreibung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchhain besteht aus 13 Einsatzabteilungen. In allen Stadtteilen ist somit eine aktive Feuerwehreinsatzabteilung verfügbar. Die Kernstadtfeuerwehr bildet aufgrund ihrer Größe und der arbeitsplatzbedingten Personalverfügbarkeit das Herzstück der Feuerwehr Kirchhain. Hier sind neben den für die Kernstadt notwendigen Fahrzeugen alle Sonderfahrzeuge sowie Komponenten der überörtlichen Hilfe und des Katastrophenschutzes stationiert.

Ebenso befinden sich hier die zentrale Werkstatt inkl. des Arbeitsplatzes des hauptamtlichen Gerätewartes, das zentrale Materiallager, die Atemschutzpflegestelle, die Kleiderkammer und der Hauptsitz der örtlichen technischen Einsatzleitung.

In den letzten Jahren ist es gelungen die Einsatzkräfte der Stadtteile in die Sonderaufgaben, wie z.B. Gefahrstoffeinheit, Kats-Einheit, Mitarbeit in der örtlichen technischen Einsatzleitung sowie den Fachdiensten einzubinden.

Neben den Aufgaben der alltäglichen Gefahrenabwehr ist die ehemalige Stützpunktfeuerwehr Kirchhain auch weiterhin mit überörtlichen Aufgaben im Bereich der Gefahrgutbekämpfung durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf betraut.

Darüber hinaus ist der Standort Kirchhain auch Ausbildungsstandort für den Landkreis Marburg-Biedenkopf. Insbesondere Truppmann- und Truppführer Lehrgänge können hier mit den entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten, aber auch Ausbildern durchgeführt werden.

Aus einsatztaktischen und ausbildungstechnischen Gründen sind die 13 Einsatzabteilungen in 5 Schutzbereiche aufgeteilt.

- Schutzbereich 1: Kernstadt
- Schutzbereich 2: Anzefahr, Betziesdorf, Sindersfeld
- Schutzbereich 3: Kleinseelheim, Großseelheim, Schönbach
- Schutzbereich 4: Niederwald; Himmelsberg, Stausebach
- Schutzbereich 5: Burgholz, Emsdorf, Langenstein

Um die bekannten Schwachstellen im Bereich der Tagesalarmsicherheit von 06:00 – 18:00 Uhr zu kompensieren, werden grundsätzlich mindestens alle 3 Stadtteile, welche einen gemeinsamen Schutzbereich bilden, zeitgleich alarmiert und bilden im Additionsverfahren die Mindeststärke zur Einleitung der wirksamen Hilfe.

Durch die gemeinsame Ausbildung innerhalb der Schutzbereiche ist der Kenntnisstand über die dort stationierten Fahrzeuge und Gerätschaften in jedem Standort identisch.

Des Weiteren sind Standort- und Schutzbereichsübergreifend folgende Einheiten vorzuhalten.

- Örtliche Technische Einsatzleitung (ÖTEL)
- Katastrophenschutzzug
- Gefahrstoffzug

Diese Einheiten werden personell aus dem vorhandenen Personal abgedeckt. Sie unterstehen direkt dem Leiter der Feuerwehr und organisieren sich fachlich in enger Abstimmung mit diesem selbst. Eine disziplinarische Führung des Personals im Gegensatz zu den Wehrführern ergibt sich durch die Führungskräfte dieser Einheiten nicht.

Folgende Aufgaben haben diese drei Einheiten:

3.2.1 Örtlich Technische Einsatzleitung (ÖTEL)

Die ÖTEL wird bei größeren Schadensereignissen alarmiert. Diese unterstützt unterhalb der Katastrophenschwelle stabsmäßig den Technischen Einsatzleiter. Ab Einsätzen oberhalb der Katastrophenschwelle bildet sie den operativ taktischen Teil des Stabes der Stadt Kirchhain. Je nach Schadenslage wird die ÖTEL in festen Räumen im Feuerwehrhaus Kirchhain, der Stadtverwaltung oder des Ausweichsitzes in Anzefahr oder direkt an der Einsatzstelle direkt tätig.

3.2.2 Katastrophenschutzzug

Gemäß HBKG hat jede Stadt/Gemeinde einen einsatzfähigen Katastrophenschutzzug aufzustellen. Dafür erhält jede Kommune im Land Hessen ein gesondert gefördertes Löschgruppenfahrzeug (LF10-6 Kats) durch das Land Hessen. Die weiteren Einsatzmittel (wie zum Beispiel die Norm-Beladung des Fahrzeuges) sind wie das Personal aus vorhandenen Mitteln zu stellen. Hierzu werden zwei TSF-W und der MTW der Kernstadt herangezogen.

Eine Besonderheit ist die kostenlose Überlassung des GW-L1 HW durch das Land Hessen an die Feuerwehr Kirchhain. Neben Einsätzen, welche im Rahmen des Katastrophenschutzes geleistet werden, kann dieses Fahrzeug auch kommunal eingesetzt werden.

3.2.3 Gefahrstoffzug

Aufgrund des Gefahrenpotentials im Rahmen der FwOVO ist die Vorhaltung eines Gerätewagens Gefahrgut derzeit für die Stadt Kirchhain notwendig. Der Einsatz des Fahrzeuges ist personell aufwendig und muss in Zugstärke geleistet werden. Hierzu ist eine entsprechende Sonderausbildung der Einsatz und insbesondere der Führungskräfte notwendig. Der Gefahrstoffzug ist derzeit in das überörtliche Gefahrstoffkonzept des Landkreises Marburg-Biedenkopf eingebunden und wird somit auch außerhalb des Stadtgebietes durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf eingesetzt. Daraus resultierend ergibt sich eine Beteiligung an Kosten für die Anschaffung und die Unterhaltung des Gefahrstoffzuges von 50% bei den Fahrzeugen GW-G und HLF 20 durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf.

3.2.4 Satzung der Feuerwehr

Auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und der von der Stadtverordnetenversammlung am 06. Oktober 2014 beschlossenen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchhain (Feuerwehrsatzung) ergeben sich die Strukturen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchhain ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchhain“

Die Stadtteilfeuerwehren führen folgende Bezeichnung

- *Freiwillige Feuerwehr Kirchhain - Anzefahr*
- *Freiwillige Feuerwehr Kirchhain - Betziesdorf*
- *Freiwillige Feuerwehr Kirchhain - Burgholz*
- *Freiwillige Feuerwehr Kirchhain - Emsdorf*
- *Freiwillige Feuerwehr Kirchhain - Großseelheim*
- *Freiwillige Feuerwehr Kirchhain - Himmelsberg*
- *Freiwillige Feuerwehr Kirchhain*
- *Freiwillige Feuerwehr Kirchhain - Kleinseelheim*
- *Freiwillige Feuerwehr Kirchhain - Langenstein*
- Freiwillige Feuerwehr Kirchhain - Niederwald
- Freiwillige Feuerwehr Kirchhain - Schönbach
- Freiwillige Feuerwehr Kirchhain - Sindersfeld
- Freiwillige Feuerwehr Kirchhain - Stausebach

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchhain gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. *Einsatzabteilung*
2. *Ehren- und Altersabteilung*
3. *Jugendabteilung*
4. *Kinderabteilung*
5. *Musikabteilung*

In den 13 Freiwilligen Feuerwehren versehen ca. 350 Männer und Frauen ihren Dienst zum Wohl und zum Schutz der Bevölkerung.

In nahezu allen Stadtteilen (außer Himmelsberg) existieren Jugendfeuerwehren. Insgesamt 198 Jungen und Mädchen widmen sich in den Jugendfeuerwehren ihrem gemeinsamen Hobby.

In den Stadtteilen Betziesdorf und Niederwald bestehen derzeit bereits Kinderfeuerwehren, bei denen Kinder ab 6 Jahren mitmachen können. Weitere Stadtteile sind bestrebt, ebenfalls Kinderfeuerwehren einzuführen, da diese neben der Jugendfeuerwehr eine gute Basis zur Nachwuchsgewinnung bilden.

In Kirchhain besteht des Weiteren eine Musikabteilung. Die Musikabteilung hat sich aus dem früheren Spielmannszug gebildet. Derzeit widmen sich 22 Männer und Frauen der Musik in der Feuerwehr.

In allen Feuerwehren sind Ehren- und Altersabteilungen mit insgesamt 145 ehemaligen Feuerwehrkameraden angegliedert.

3.2.5 Feuerwehr Kirchhain in Zahlen

- Gesamtstärke der **Einsatzabteilung**:.....353
- davon männlich: 318
- davon weiblich: 35

- **Jugendfeuerwehr***:* 152
- davon männlich: 99
- davon weiblich: 53

- **Ehren- und Altersabteilung***:* 87

- **Musikabteilung** *.....22*

- **Kinderfeuerwehr** 31

(Stand der Angaben: 31.12.2014)

3.3 Gefahrenschwerpunkte im Ausrückbereich

Der Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchhain umfasst neben den üblichen Gefährdungspotentialen durch Bebauung, Verkehrswegen und gewerbliche Tätigkeit auch ausgedehnte Waldflächen.

In den letzten Jahren überwiegt die steigende Anzahl der Kleineinsätze. Dies hat aufgrund der Häufigkeit zu einer größeren Belastung für die Einsatzkräfte geführt.

3.3.1 Brände

Gefahrenschwerpunkte ergeben sich insbesondere im Bereich der Altstadt in Kirchhain, sowie in allen anderen Stadtteilen ist eine Brandausbreitung durch die enge innerörtliche Bebauung gegeben und muss bei künftigen Einsatzplanungen berücksichtigt werden.

Weiterhin sind größere Gewerbe- und Industriebetriebe, der Gefahrgutverkehr auf den Straßen und der Schienenverkehr als Schwerpunkte zu nennen.

3.3.2 Technische Hilfeleistung, wie zum Beispiel Verkehrsunfälle

Zu erwähnen sind hierbei die Bundesstraßen B 62 und B 454. Durch hohes Verkehrsaufkommen, wie auch die relativ hohen Reisegeschwindigkeiten geschehen immer wieder schwere Verkehrsunfälle mit Toten und Verletzten. Durch den geplanten Weiterbau der A 49 ist insbesondere bis zur endgültigen Fertigstellung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf den Zubringerstraßen B 62 und B 454 zu rechnen.

3.3.3 Gefahrstoffeinsätze

Einsatzlagen die sich aus der Nutzung von Chemikalien ergeben, liegen im Bereich der Feuerwehr Kirchhain beim Umschlag und Transport sowie bei der Produktion.

Der Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Kirchhain umfasst hierbei neben dem Stadtgebiet den gesamten östlichen Kreisteil des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Auch in diesem Einsatzbereich ist durch den Bau der A 49 mit einem erhöhten Einsatzaufkommen zu rechnen.

Des Weiteren gibt es einige Betriebe und Industrieanlagen, welche mit Gefahrstoffen in ihrer täglichen Arbeit umgehen. Hierbei sind nicht Betriebe gemeint, die mit Kleinmengen umgehen. Von den Gefahrstoffen muss über das normale Risiko hinaus eine Gefährdung ausgehen.

In folgenden Betrieben/Einrichtungen wird in größerem Umfang mit Gefahrstoffen umgegangen:

- Marburger Tapetenfabrik
- Fa. Roth (Pflanzenschutzmittellager)
- Hallen- und Freibad (Chlorgas)
- Wasserwerk (Chlorgas)
- Biogasanlagen in Großseelheim, Langenstein und Stausebach

Im Bereich der Gefährdung durch radioaktive Stoffe sind in der Stadt Kirchhain zurzeit keine Gefährdungspotentiale bekannt, die über die Verwendung in Arztpraxen oder zur Materialprüfung in Gewerbebetrieben hinausgehen.

Im Bereich der Biogefährdung sind in der Stadt Kirchhain zurzeit keine Gefährdungspotentiale bekannt.

Im Stadtgebiet Kirchhain gibt es keine Störfallbetriebe gemäß Störfallverordnung.

3.3.4 (Regenerative) Energieerzeugungsanlagen

Durch die gewerbliche als auch private Errichtung von Energieerzeugungsanlagen im regenerativen Bereich (Windkraftanlagen, Photovoltaik, Blockheizkraftwerke, etc…) ergeben sich hinsichtlich der Rettung von Menschen sowie der Brandbekämpfung neue Herausforderungen hinsichtlich der Ausbildung und der Ausrüstung der Feuerwehr. Dies kann zum Beispiel der Einsatz von speziellen Messgeräten im Elektro oder Gasbereich sein. Die weiteren Entwicklungen sind hier zu beobachten.

3.3.5 Besondere zukünftige Entwicklungen im Ausrückbereich (Einwohner, Verkehrsaufkommen, Gewerbe, Industrie)

Mittelfristig sind spürbare Veränderungen des Gefahrenpotentials durch verändertes Verkehrsaufkommen und Gewerbeansiedlungen zu erwarten.

Die zukünftige Baulandausweisung und Wohnbebauung in mehreren Ortslagen wird darüber hinaus die Gefahrenpotentiale vergrößern.

3.4 Werkfeuerwehren/ Betriebsfeuerwehren

Zurzeit sind im Stadtbereich Kirchhain keine anerkannten Werkfeuerwehren eingerichtet. Die Firma Marburger Tapetenfabrik unterhält eine Betriebsfeuerwehr als freiwillige Einrichtung. Diese ist nicht in der Lage eine eigenständige Gefahrenabwehr durchzuführen, sondern unterstützt die öffentlich-rechtliche Feuerwehr der Stadt Kirchhain bei Einsätzen auf dem Betriebsgelände.

3.5 Einsätze

Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchhain 2010-2014	
Brandeinsätze	162
Hilfeleistungen	321
Fehlalarme	64
Brandsicherheitsdienste	44
Sonstige	60
Summe	**651**

Tabelle 2 Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchhain 2010-2014

Alarmierungen 2010-2014 (HB, NB, NB überörtlich)													
Jahr/Ortsteil	Anzefahr	Betziesdorf	Burgholz	Emsdorf	Großseelheim	Himmelsberg	Kirchhain	Kleinseelheim	Langenstein	Niederwald	Schönbach	Sindersfeld	Stausebach
2010	0	0	4	15	9	0	173	0	0	4	1	1	0
2011	3	2	5	9	9	4	74	2	6	9	2	4	6
2012	3	5	7	2	10	2	85	4	4	7	1	0	4
2013	17	11	6	5	8	9	68	7	7	6	4	9	15
2014	5	4	4	6	8	2	77	1	6	9	2	1	7
Gesamt	28	22	26	37	44	17	477	14	23	35	10	15	32

Tabelle 3 Alarmierungen im Jahresverlauf 2010-2014

3.6 Gefährdungspotentiale Stadtgebiet

3.6.1 Gefährdungspotentiale in den einzelnen Stadtteilen

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Anzefahr	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 3 (HBO) ▪ Enge Bebauung im alten Ortskern ▪ Beherbergungsbetrieb ▪ Versammlungsstätten (Mehrzweckhalle, Kirche) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe ▪ Gewerbebetriebe ▪ Industriebetrieb ▪ Grundschule ▪ Kindergarten ▪ Flusslauf Ohm ▪ Elektrifizierte Bahnstrecke und Haltepunkt ▪ Wald- und landw. Flächen ▪ Grillhütte außerhalb der Wohnbebauung ▪ ehem. Bahnhäuser außerhalb der Wohnbebauung ▪ Landwirtschaftliche Anwesen außerhalb der Wohnbebauung ▪ Bundesstraße B 62 ▪ Rückhaltebecken mit Pumpstation zur Kläranlage Großseelheim ▪ Landes- und Kreisstraßen

Tabelle 4 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Anzefahr

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Betziesdorf	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 3 (HBO) ▪ Enge Bebauung im alten Ortskern ▪ Versammlungsstätten (Dorfgemeinschaftshaus, Kirche) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe ▪ Gewerbebetriebe ▪ Kindergarten ▪ Flusslauf Ohm ▪ Elektrifizierte Bahnstrecke (einschl. Bahnübergang) ▪ Wald- und landw. Flächen ▪ Vereinsheime außerhalb der Wohnbebauung ▪ ehem. Bahnhäuser außerhalb der Wohnbebauung ▪ Landwirtschaftliche Anwesen außerhalb der Wohnbebauung ▪ Jagdhaus außerhalb der Wohnbebauung ▪ Grillhütten außerhalb der Wohnbebauung ▪ Bundesstraße B 62 ▪ Landes- und Kreisstraße

Tabelle 5 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Betziesdorf

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Burgholz	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 3 (HBO) ▪ Enge Bebauung im alten Ortskern ▪ Beherbergungsbetriebe ▪ Versammlungsstätten (DGH, Kirche) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe ▪ Wald- und landw. Flächen ▪ Wochenendhaus außerhalb der Wohnbebauung ▪ Schutzhütte außerhalb der Wohnbebauung ▪ Aussichtsturm ▪ Landwirtschaftliche Anwesen außerhalb der Wohnbebauung ▪ Kläranlage ▪ Grillhütte außerhalb der Wohnbebauung ▪ Kreisstraße ▪ Windkraftanlagen

Tabelle 6 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Burgholz

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Emsdorf	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 3 (HBO) ▪ Enge Wohnbebauung im alten Ortskern ▪ Versammlungsstätten (Dorfgemeinschaftshaus, Kirche) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe ▪ Gewerbebetriebe ▪ Kläranlage ▪ Kindergarten ▪ Grillplatz außerhalb der Wohnbebauung ▪ Wald- und landw. Flächen ▪ Vereinsheim außerhalb der Wohnbebauung ▪ Landwirtschaftliche Anwesen außerhalb der Wohnbebauung ▪ Kreisstraßen ▪ Windkraftanlagen

Tabelle 7 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Emsdorf

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Großseelheim	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 3 (HBO) ▪ Enge Bebauung im alten Ortskern ▪ Versammlungsstätten (Bürgerhaus, Gemeindehaus, Kirche) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe ▪ Gewerbebetriebe ▪ Grundschule ▪ Kindergarten ▪ Tankstelle ▪ Flusslauf Ohm ▪ Wald- und landw. Flächen ▪ Vereinsheime außerhalb der Wohnbebauung ▪ Landwirtschaftliche Anwesen außerhalb der Wohnbebauung ▪ Kläranlage ▪ Grillhütte außerhalb der Wohnbebauung ▪ Landes- und Kreisstraßen ▪ Erdgasübergabestation ▪ Biogasanlage

Tabelle 8 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Großseelheim

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Himmelsberg	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 3 (HBO) ▪ Enge Bebauung im alten Ortskern ▪ Versammlungsstätten (Dorfgemeinschaftshaus, Kirche) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe ▪ Wald- und landw. Flächen ▪ Schutzhütte mit Grillplatz außerhalb der Wohnbebauung ▪ Landes- und Kreisstraße

Tabelle 9 : Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Himmelsberg

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Kirchhain	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 4 (HBO) ▪ Enge Wohnbebauung im Altstadtkern „Dörfchen“ ▪ Enge Wohnbebauung im Stadtkern mit Fußgängerzone ▪ historisch wertvolle Gebäude (z.B. Rathaus) ▪ Alten-, Wohn- und Pflegeheime ▪ Beherbergungsbetriebe (Gasthäuser und Hotel) ▪ Versammlungsstätten (Bürgerhaus, Markthalle, religiöse Versammlungsstätten, Kirchen, Gaststätten) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe (Aussiedlerhöfe) ▪ Industriebebauung (bspw. Marburger Tapetenfabrik) ▪ Hochregallageranlage (Marburger Tapetenfabrik) ▪ Schulen mit angeschlossenen Turnhallen (Grundschule, Alfred-Wegener-Schule, Berufliche Schulen) ▪ Kindergärten ▪ Größere Geschäftshäuser (z.B.: Herkules Markt, Penny, Aldi) ▪ Tankstellen ▪ Frei- und Hallenbad ▪ Flußläufe (Wohra, Ohm und Klein) ▪ Hochwasserrückhalte-Anlage (Ohmbecken) mit umfassenden Stau-Einrichtungen wie Dämme und Wehanlagen ▪ Seen (Erlensee, Baggerseen und diverse Teichanlagen) ▪ Elektrifizierte zweigleisige Hauptbahn mit mehr als 120 Zügen/Tag im Mischverkehr (Personen. und Güterverkehr) ▪ Nicht elektrifizierte eingleisige Nebenbahn mit bis zu 6 Zügen/Tag im Güterverkehr mit nicht technisch gesicherten Eisenbahnkreuzungsanlagen

noch Kirchhain	▪ Wald- und landw. Flächen ▪ Bahnhofsanlage mit Abstellung von Güterwagen ▪ Umspannwerk Alsfelder Straße ▪ Windkraftanlagen ▪ Lager- und Umschlagbetriebe (z.B. Roth, Raiffeisen) ▪ Wohngebäude außerhalb der Wohnbebauung ▪ Vereinsheime außerhalb der Wohnbebauung ▪ Bereiche der Bundesstraßen B 62 und B 454 ▪ Landes- und Kreisstraßen ▪ Kläranlage (Klärung der Abwässer der Städte Kirchhain und Stadtallendorf) ▪ Biomassezentrum Stausebach

Tabelle 10 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Kirchhain (Kernstadt)

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Kleinseelheim	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 3 (HBO) ▪ Enge Wohnbebauung im Oberdorf ▪ Enge Bebauung landwirtschaftlicher Gebäude im Ortskern ▪ Versammlungsstätten (Dorfgemeinschaftshaus, Kirche) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe ▪ Gewerbebetriebe ▪ Kindergarten ▪ Lager- und Umschlagbetrieb Roth ▪ landwirtschaftliche Flächen ▪ Grillhütte außerhalb der Wohnbebauung ▪ Alte Ziegelei außerhalb der Wohnbebauung ▪ Sondermülldeponie außerhalb der Wohnbebauung ▪ Landwirtschaftliche Anwesen außerhalb der Wohnbebauung ▪ Landes- und Kreisstraßen

Tabelle 11 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Kleinseelheim

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Langenstein	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 3 (HBO) ▪ Enge Bebauung im alten Ortskern ▪ Versammlungsstätten (Dorfgemeinschaftshaus, Kirche) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe ▪ Gewerbebetriebe ▪ Grundschule ▪ Kindergarten ▪ Elektrifizierte Bahnstrecke ▪ Wald- und landw. Flächen ▪ Grillhütte außerhalb der Wohnbebauung ▪ Vereinsheime außerhalb der Wohnbebauung ▪ Bereiche der Bundesstraßen B 454 ▪ Landes- und Kreisstraßen ▪ Biogasanlage

Tabelle 12 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Langenstein

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Niederwald	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 3 (HBO) ▪ Enge Bebauung im alten Ortskern ▪ Versammlungsstätten (Dorfgemeinschaftshaus, Kirchen) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe ▪ Gewerbebetriebe ▪ Grundschule ▪ Kindergarten ▪ Flusslauf Ohm ▪ Baggerseen ▪ Elektrifizierte Bahnstrecke ▪ landwirtschaftliche Flächen ▪ Vereinsheime außerhalb der Wohnbebauung ▪ Grillhütte außerhalb der Wohnbebauung ▪ Kläranlage außerhalb der Wohnbebauung ▪ Kieswerk außerhalb der Wohnbebauung ▪ ehem. Bahnhaus außerhalb der Wohnbebauung ▪ Bundesstraße B 62 ▪ Kreisstraße

Tabelle 13 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Niederwald

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Schönbach	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 3 (HBO) ▪ Enge Bebauung im alten Ortskern ▪ Versammlungsstätten (Dorfgemeinschaftshaus, Kirche) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe ▪ Gewerbebetriebe ▪ Flusslauf Ohm ▪ Wald- und landw. Flächen ▪ Grillhütte außerhalb der Wohnbebauung ▪ Kreisstraße

Tabelle 14 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Schönbach

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Sindersfeld	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 3 (HBO) ▪ Enge Wohnbebauung im alten Ortskern ▪ Versammlungsstätten (DGH, Kirche) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe ▪ Wald- und landw. Flächen ▪ Vereinsheim außerhalb der Wohnbebauung ▪ Kreisstraßen

Tabelle 15 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Sindersfeld

Ausrückbereich	Gefährdungsschwerpunkte
Stausebach	▪ Wohngebäude bis Gebäudeklasse* 3 (HBO) ▪ Enge Wohnbebauung im alten Ortskern ▪ Versammlungsstätten (DGH, Kirche) ▪ Landwirtschaftliche Betriebe ▪ Gewerbebetriebe ▪ Elektrifizierte Bahnstrecke ▪ Wald- und landw. Flächen ▪ Jagdhütte außerhalb der Wohnbebauung ▪ Bahnhaus außerhalb der Wohnbebauung ▪ Grillplatz außerhalb der Wohnbebauung ▪ Schützenhaus außerhalb der Wohnbebauung ▪ Vereinsheim außerhalb der Wohnbebauung ▪ Wasserwerk ▪ Flusslauf Wohra ▪ Bereiche der Bundesstraße B 62 ▪ Landes- und Kreisstraßen ▪ Biomassezentrum EAM

Tabelle 16 Gefährdungsschwerpunkte im Ortsteil Stausebach

Gemäß der Hessischen Bauordnung (HBO) v. 15. Januar 2011 werden Gebäude in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

Gebäudeklasse 1: a)freistehende Gebäude bis zu 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m^2,b) freistehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude,

Gebäudeklasse 2: Gebäude bis zu 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m^2,

Gebäudeklasse 3: Sonstige Gebäude bis zu 7 m Höhe,

Gebäudeklasse 4: Gebäude bis zu 13 m Höhe und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m^2 in einem Geschoß,

Gebäudeklasse 5: Sonstige Gebäude bis zu 22 m Höhe.

3.6.2 Straßen, Schiene, Wasserflächen

Ausrückbereich / Verkehrsweg	Anzefahr	Betziesdorf	Burgholz	Emsdorf	Großseelheim	Himmelsberg	Kirchhain	Kleinseelheim	Langenstein	Niederwald	Schönbach	Sindersfeld	Stausebach	Gesamt	Bezeichnung
Bundes-autobahn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Schnellstraße 4-spurig [km]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bundesstraße [km]	2,55	0,9	-	-	-	-	5,68	-	3,5	1,73	-	-	-	14,36	B 454 B 62
Landesstraße [km]	2,53	2,4	-	-	2,92	1,5	4,93	3,34	-	-	-	-	2,56	24,47	L3048, L3073, L3088, L3089
Kreisstraße [km]	3,37	0,9	2,0	6,06	5,1	1	5,95	1,75	6,05	2,24	1,7	2,85	3,0	41,97	K9, K10, K11, K12 K14, K15, K30, K31, K32, K33, K93
Bahnstrecke [km] (nicht elektr.)	-	-	-	-	-	-	2,8	-	-	-	-	-		2,8	
Bahnstrecke [km] (zweigl., elektrifiziert)	2,4	1,4	-	-	-	-	3,6	-	1,8	-	-	-	1,73	10,93	
Fluss / Bach	X	X	-	-	X	-	X		X	X	X	-	X		
See / Weiher	-	-	-	-	-	-	X	-	X	X	-	-	-		
Rückhalte-becken (Schön-bach)	-	-	-	-	X	-	X	X	-	X	X	-	-		

Tabelle 17 Straßen, Schienenwege und Wasserflächen in den Ausrückebereichen

3.6.3 Waldflächen, Geländestrukturen

Die Stadt Kirchhain befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit „Ohmsenke“, dem Kernstück des „Amöneburger Beckens“. Die flache, weit gespannte Ohmaue ist als Hochwasserrückhaltebecken ausgebildet. Daran schließt sich im Süden der Ebsdorfer Grund mit überwiegender ackerbaulicher Nutzung an.

Der nördliche Bereich der Stadt Kirchhain wird von einem waldreichen Höhenzug des östlichen Burgwaldes begrenzt.

Burgholz ist mit 378m über NN der höchstgelegene Ort im Ostteil des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

3.7 Schutzzieldefinition

Die Schutzziele beschreiben, wie unter Beachtung der beschriebenen Qualitätskriterien bestimmten Gefahrensituationen in der Kommune begegnet werden soll. Dabei wird festgelegt:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen und wirksame Hilfe einleiten,
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindeststärke),
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad). Bei einer Schutzzielfestlegung sind grundsätzlich die Ziele des Brandschutzwesens zu berücksichtigen. Gemäß ihrer Priorität sind dies:
- die Menschenrettung,
- der Schutz von Tieren, Sachwerten und der Umwelt,
- sowie die Verhinderung der Ausbreitung des Schadens.

Die zeitkritischste Aufgabe ist dabei die Rettung von Menschen. Dabei ist die Sicherstellung von relevanten Rechtssätzen, wie z.B. den Feuerwehrdienstvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften, zu berücksichtigen. Die Erreichung der Schutzziele wird an standardisierten Schadensereignissen[2] gemessen.
Diese sind

- der „Kritische Wohnungsbrand",
- die „Technische Hilfeleistung",
- der Bereich der „Gefahrstoffbekämpfung"

[2] Diese standardisierten Schadensereignisse beziehen sich auf eine Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland (AGBF).

3.7.1 „Kritischer Wohnungsbrand" (Kurzdarstellung)

Als Grundlage für die Betrachtung dient ein Einsatzszenario, das sich aufgrund seiner Häufigkeit und der zu erwartenden Schadensschwere als täglich zu erwartende Einsatzsituation herausgestellt hat. Man geht dabei von einem Zimmerbrand in einem Obergeschoß eines Wohngebäudes mit Tendenz zur Ausbreitung aus. Der Treppenraum ist als erster Rettungsweg durch Brandausbreitung für die Hausbewohner unpassierbar. Aufgrund der Gefahrenlage ist von einer Gefahr für Personen durch Feuer und insbesondere Rauch auszugehen. Die konkrete Gefahrenlage am Einsatzort ist bei Eingang der Meldung nicht bekannt. Der Brand wird bereits kurz nach seiner Entstehung entdeckt und die Feuerwehr sofort verständigt.

Oberstes Ziel der Gefahrenabwehr ist die Rettung von Menschenleben. Untersuchungen haben gezeigt, dass bei etwa 90% aller Brandtoten der Tod durch eine CO-Vergiftung wegen des im Brandrauch enthaltenen Kohlenmonoxids eintritt. Im Rahmen der Orbit-Studie wurde ermittelt, dass zur Rettung einer durch Brandrauch verletzten Person spätestens 17 Minuten nach der Rauchgasaufnahme mit der Reanimation (Überlebensgrenze) begonnen werden muss. Weitere Untersuchungen ergaben, dass bei einer Branddauer von 15 Minuten die Sterberate betroffener Personen bei etwa 32 % liegt. Dies bedeutet, dass bei einer Verkürzung der Eintreffzeit die Sterberate reduziert werden kann. Es zählt jede Minute.
Aufgrund des beschriebenen Szenarios sind innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist von 10 Minuten die erforderlichen Einsatzkräfte heranzuführen und nach einer Erkundung durch die Führungskraft der Feuerwehr die Maßnahmen zur wirksamen Hilfe einzuleiten.

Diese sind:

- *Menschenrettung*: Das eintreffende Personal muss in der Lage sein, eine Menschenrettung auf zwei voneinander unabhängigen Wegen durchzuführen (Treppenhaus und über eine Leiter).
- *Brandbekämpfung*: Um bei dem Wohnungsbrand eine Brandausbreitung zu verhindern und einen sicheren Löscherfolg zu erzielen, ist ebenfalls ein zweiseitiger Angriff mit zwei C-Rohren erforderlich.

Zur Bewältigung des oben beschriebenen Einsatzmodells „Kritischer Wohnungsbrand“ ist folgender Personalbedarf erforderlich:

	Zeitverlauf in Min	**Anzahl Einsatzkräfte**	**Aufgabe**
Alarmierung	**0**		
Ausrücken	**5 – 7**		
Phase 1 Erstphase	**10**	**1**	Führungsfunktion
			Koordination, Nachalarmierung, Lageerkundung
		1	**Maschinistenfunktion**
			Fahrer, Bediener von Aggregaten
		2	**1. Trupp: Atemschutzträger**
			Erstmaßnahmen einleiten, sowie Vortragen eines Löschangriffs im verrauchten Gebäude
		2	**2. Trupp: (Atemschutzträger)**
			- 2. Rettungsweg herstellen
Phase 2	**15**	**2**	**3. Trupp**
			Wasserversorgung, Rettungstrupp für Atemschutz
		8	**Ergänzungsfunktionen**
			Sicherstellung des Einsatzerfolges

Tabelle 18 Personalbedarf kritischer Wohnungsbrand

Es sind insgesamt 16 Feuerwehrleute mit entsprechender Qualifikation zur Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes erforderlich. Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge, besetzt mit der ermittelten Personalstärke und der entsprechenden Beladung, wird als Standard für den Ersteinsatz als ausreichend angesehen.

Durch eine entsprechende Alarm- und Ausrückordnung (AAO) muss der Personal- und Einsatzmittelbedarf in der gesetzlichen vorgegebenen Hilfsfrist (10 Minuten nach erfolgter Alarmierung) an der Einsatzstelle tätig werden (§ 3 Abs. 2 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz [HBKG]).

Zur Erfüllung der Erstaufgaben sind sechs Funktionen, ausgebildet nach Vorgabe der FwDV 3, unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung mindestens notwendig. Nach weiteren 5 Minuten müssen vor einem möglichen Flash-Over mindestens 16 Funktionen vor Ort sein.

Schutzziele beim kritischen Wohnungsbrand in der Stadt Kirchhain:

- Innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist leitet eine Staffel (6 Funktionen mit entsprechender Qualifikation, davon 4 Atemschutzgeräteträger) zur Erfüllung der Erstaufgaben wirksame Hilfe ein. In den Stadtteilen mit der Vorhaltung eines Fahrzeuges in Staffelstärke (6 Funktionen mit entsprechender Qualifikation, davon 4 Atemschutzgeräteträger) gemäß Risikoanalyse wird die wirksame Hilfe durch diese Einheit sichergestellt und über die Regelungen der Alarm- und Ausrückeordnung die Zusammenführung bzw. Verstärkung der Einheiten auf dem schnellsten Weg ebenfalls zur notwendigen Sollstärke organisiert (Additionsverfahren).
- Nach weiteren 5 Minuten müssen insgesamt 16 Funktionen mit entsprechender Qualifikation, davon 8 Atemschutzgeräteträger vor Ort sein.
- Die Sicherstellung des 2. Rettungsweges bei Gebäuden mit mindestens vier Geschossen erfolgt durch die Entsendung eines Hubrettungsfahrzeuges. Dies entspricht dem bisherigen erforderlichen und bewährten Verfahren.

3.7.2 „Technische Hilfeleistung“

Der kritische Einsatz mit Menschenrettung, der aufgrund der Häufigkeit seines Auftretens als repräsentativer Hilfeleistungseinsatz herangezogen werden kann, ist ein Verkehrsunfall mit einem Personenkraftwagen und einer darin eingeklemmten Person. Aus dem Kraftfahrzeug laufen Kraftstoff und weitere Betriebsmittel aus. Der Zugang zum Patienten ist durch die Unfalldeformationen des Pkw nicht gewährleistet. Das Fahrzeug ist frei zugänglich und es sind keine weiteren Fahrzeuge an diesem Unfall beteiligt. Aufgrund des beschriebenen Szenarios sind innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist von 10 Minuten die erforderlichen Einsatzkräfte heranzuführen und nach einer Erkundung durch die Führungskraft der Feuerwehr die Maßnahmen zur wirksamen Hilfe einzuleiten.

Diese sind:

- Eigensicherung der Einsatzkräfte (Absicherung der Einsatzstelle, Brandschutz)
- Sicherstellung des Patientenzugangs
- Befreiung der Person
- Beseitigung von Umweltgefahren

Zur Bewältigung der im Szenario dargestellten Einsatzsituation müssen mit dem Eintreffen der Feuerwehr innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist und zur Einleitung wirksamer Hilfe folgende Funktionen besetzt sein:

	Zeitverlauf in Min	Anzahl Einsatzkräfte	Aufgabe
Alarmierung	**0**		
Ausrücken	**5 – 7**		
Phase 1 Erstphase	**10**	**1**	Führungsfunktion
			Koordination, Nachalarmierung, Lageerkundung
		1	Maschinistenfunktion
			Fahrer, Bediener von Aggregaten
		2	1. Trupp: Erstmassnahmen einleiten
			Sicherung des Fahrzeuges, Sicherstellung Brandschutz, Erste Hilfe Maßnahmen, Glasmanagement
		2	2. Trupp: (Atemschutzträger)
			Unterstützung Trupp 1
Phase 2	**15**	**2**	3. Trupp
			Vornahme von hydraulischem Schneid- und Spreizgerät
		8	**Ergänzungsfunktionen**
			Sicherstellung des Einsatzerfolges

Tabelle 19 Personalbedarf Technische Hilfeleistung

Es sind insgesamt 16 Feuerwehrleute mit entsprechender Qual zur Bewältigung des kritischen Verkehrsunfalls erforderlich. Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge, besetzt mit der ermittelten Personalstärke und der entsprechenden Beladung, wird als Standard für den Ersteinsatz als ausreichend angesehen.

Durch eine entsprechende Alarm- und Ausrückordnung (AAO) muss der Personal- und Einsatzmittelbedarf in der gesetzlichen vorgegebenen Hilfsfrist (10 Minuten nach erfolgter Alarmierung) an der Einsatzstelle tätig werden (§ 3 Abs. 2 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz [HBKG]).

Zur Erfüllung der Erstaufgaben sind sechs Funktionen mit entsprechender Qualifikation unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung zur Einleitung der ersten Maßnahmen mindestens notwendig.

Schutzziele bei der technischen Hilfeleistung nach Verkehrsunfall in der Stadt Kirchhain:

- Innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist leitet eine Staffel (6 Funktionen mit entsprechender Qualifikation) zur Erfüllung der Erstaufgaben wirksame Hilfe ein. In den Stadtteilen mit der Vorhaltung eines Fahrzeuges in Staffelstärke (6 Funktionen mit entsprechender Qualifikation) gemäß Risikoanalyse wird die wirksame Hilfe durch diese Einheit sichergestellt und über die Regelungen der Alarm- und Ausrückeordnung die Zusammenführung bzw. Verstärkung der Einheiten auf dem schnellsten Weg ebenfalls zur notwendigen Sollstärke organisiert (Additionsverfahren).
- Nach weiteren 5 Minuten müssen mindestens 16 Funktionen mit entsprechender Qualifikation sowie entsprechendes Spezialgerät vor Ort sein.
- Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge und Spezialgeräte für den „kritischen Verkehrsunfall“ usw. werden aufgrund der Schadenshäufigkeit zentral in Kirchhain vorgehalten.

Eine für diese Aufgabenbereiche erforderliche Spezialausbildung der Feuerwehreinsatzkräfte ist flächendeckend für alle Stadtteile umgesetzt, alle Stadtteilfeuerwehr sind mit einer Zusatzbeladung einfache „TUH“ ausgestattet. Diese besteht aus folgenden Hauptkomponenten:

- Rettungsdecke
- Glasmaster
- Sicherungskeile
- Schutzbrille
- Gurtmesser
- Montier Eisen bzw. Brechwerkzeug
- Etc.

3.7.3 „Kritischer Gefahrstoffaustritt“

Als Grundlage für die Betrachtung wird angenommen, dass ein Transportbehälter mit einer entsprechenden Gefahrstoffkennzeichnung leckgeschlagen ist und ein Gefahrstoff austritt. Die Unfallmeldung erfolgt ohne Verzögerung an die Zentrale Leitstelle. Aufgrund des beschriebenen Szenarios sind innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist die erforderlichen Einsatzkräfte heranzuführen und nach einer Erkundung durch die Führungskraft der Feuerwehr die Maßnahmen zur wirksamen Hilfe einzuleiten. Diese sind:

- Absichern der Einsatzstelle
- Durchführung von Mess- und Auswertearbeiten
- Sicherstellung Brandschutz
- Aufnahme des ausgetretenen Gefahrstoffes
- Durchführung der Dekontaminationsarbeiten

Zur Bewältigung der im Szenario dargestellten Einsatzsituation müssen mit dem Eintreffen der Feuerwehr innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist und zur Einleitung wirksamer Hilfe folgende Funktionen besetzt sein:

	Zeitverlauf in Min	Anzahl Einsatzkräfte	Aufgabe
Alarmierung	**0**		
Ausrücken	**5 – 7**		
Phase 1 Erstphase	**10**	**1**	Führungsfunktion
			Koordination, Nachalarmierung, Lageerkundung
		1	Maschinistenfunktion
			Fahrer, Bediener von Aggregaten
		2	1. Trupp (Atemschutzträger): Erstmassnahmen einleiten
			Sicherung der Einsatzstelle, Sicherstellung Brandschutz, Erste Hilfe Maßnahmen, einfache Abdicht- und Auffang-massnahmen
		2	2. Trupp: (Atemschutzträger)
			Unterstützung Trupp 1
Phase 2	**15**	**2**	Abschnittsleitung Gefahrstoffbekämpfung
			Abschnittsleitung; Funk; Dokumentation; Bereitstellung von Einsatzunterlagen
		2	1. CSA Trupp (CSA Träger)
			Vorgehen zur Schadensbekämpfung in Abhängigkeit von Lage und Stoff
		2	Meßtrupp (Atemschutzträger)
			Durchführung von Messungen und Stoffidentifizierung
		2	Sicherungstrupp für CSA Trupp (CSA Träger)
		4	Dekontaminationseinheit (Atemschutzträger)
			Einrichtung und Betrieb Dekon Platz
		2	Eigensicherungstrupp (Atemschutzträger)
			Sicherstellung Brandschutz
		20	

Tabelle 20 Personalbedarf Kritischer Gefahrstoffaustritt

Insgesamt somit mindestens 20 Funktionen mit entsprechender Qualifikation (davon 10 Atemschutzgeräteträger sowie 4 CSA-Träger).

Zur Erfüllung der Erstaufgaben sind sechs Funktionen unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung mindestens notwendig.

Schutzziele beim Gefahrstoffunfall in der Stadt Kirchhain:

- Eine Staffel (6 Funktionen mit entsprechender Qualifikation, davon 4 Atemschutzgeräteträger,) leitet zur Erfüllung der Erstaufgaben wirksame Hilfe ein. Da aufgrund der erforderlichen Spezialausrüstung, Spezialausbildung, Schadenshäufigkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit, die Fahrzeuge und Geräte zentral vorgehalten werden, stellt die örtlich zuständige Stadtteilfeuerwehr, in deren Bereich die Schadensstelle liegt, durch die Einleitung der Erkundungsmaßnahmen und der Absperrmaßnahmen innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist die Einleitung wirksamer Hilfe sicher.
- Nach weiteren 5 Minuten müssen zur Verhinderung der Schadensausbreitung und zur Sicherstellung des Eigenschutzes sowie unter Berücksichtigung der feuerwehrtaktischen Maßnahmen bei diesen besonderen Gefahrenlagen mindestens 20 Funktionen mit entsprechender Qualifikation (davon 10 Atemschutzgeräteträger sowie 4 CSA Träger) vor Ort sein.
- Die entsprechenden Einsatzfahrzeuge und Geräte für den „kritischen Gefahrstoffaustritt“ usw. werden aufgrund der Schadenshäufigkeit zentral in Kirchhain vorgehalten.

Eine für diese Aufgabenbereiche erforderliche Spezialausbildung der Feuerwehreinsatzkräfte ist flächendeckend für alle Stadtteile umgesetzt, so stellen die Stadtteilfeuerwehren einen erheblichen Anteil an Mitgliedern des Gefahrstoffzuges.

4. Übersicht der Ausrückebereiche

4.1 Zuständigkeitsbereiche

Unter der Betrachtungsweise einer Ausrückzeit von 5 Minuten, die mit Ausnahme der Kernstadt, nur samstags, sonntags, an Feiertagen und nachts gegeben ist, kann von den derzeitigen Standorten aller Feuerwehrgerätehäuser der Stadt Kirchhain die Siedlungsfläche gemäß der in oben genannten Übersichtskarten ausgewiesenen Flächen in der Regel innerhalb von 10 Minuten Hilfsfrist abgedeckt werden.

Lediglich im Bereich einiger Haupt- Verkehrswege (Bahnstrecke und B 62 westlich der Kernstadt sowie die L 3073 nördlich der Kernstadt) bestehen Lücken, die von den derzeitigen Standorten aus nicht abgedeckt werden können, da entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten fehlen. Hier sei eindeutig darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebene Hilfsfrist weder durch die Feuerwehr Kirchhain, noch durch die Feuerwehr der Nachbargemeinde sichergestellt werden kann (siehe

grafische Darstellung).

Je nach tatsächlichem Ausrückverhalten bzw. der möglichen Ausrückstärken im Bereich der einzelnen Standorte kann es im Tagesbereich aufgrund der geringen Tagesalarmsicherheit zu Hilfsfristüberschreitungen kommen.

Die Überschneidungen einiger Ausrückbereiche ergeben, dass zumindest samstags, sonntags und nachts eine Hilfsfristerfüllung partiell von mehreren Standorten aus möglich ist.

Dennoch wird eine Standortzusammenführung nicht angestrebt, da die bedarfsnotwendigen Einsatzmittel eines jeweiligen Standortes primär die Erfüllung der gesetzlichen Mindestaufgaben (Hilfsfristerfüllung) im Rahmen eines Ersteinsatzes berücksichtigten.

Darüber hinaus ist es erforderlich alle Standorte weiterhin zu erhalten um für Mehrfacheinsätze, Großschadenslagen sowie Unwetterereignisse (Sturm, Hochwasser, etc.) nicht nur ausreichende Einsatzmittel, sondern auch qualifiziertes Personal vorzuhalten.

Weiterhin verdeutlicht die Gesamtdarstellung der „Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr“, dass sich während dieses Zeitraums die Ausrückzeit auf ca. 7 min in den Stadtteilen verlängert und dadurch der Ausrückbereich verkleinert wird, da der überwiegende Teil der Einsatzkräfte außerhalb des Wohnortes erwerbstätig ist und somit die Anfahrt zum Feuerwehrgerätehaus für die Einsatzkräfte deutlich verlängert wird bzw. eine Alarmierung nicht wahrgenommen werden kann.

Soweit aus den v.g. Feststellungen weitere Maßnahmen resultieren, werden diese im Abschnitt 4.3 dargestellt bzw. benannt.

4.2 Kartendarstellung mit Überlappungsbereichen

Basierend auf der in § 3 Abs. 2 HBKG festgelegten Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrückzeit 5 Min bzw. 7 Min. / Fahrzeit 5 Min bzw. 3 Min.) und einer mittleren Fahrgeschwindigkeit der Feuerwehreinsatzfahrzeuge von ca. 40 km/h (innerorts) und ca. 60 km/h (außerorts) wurden die bestehenden Ausrückebereiche nachfolgend kartographisch dargestellt.

Die Ermittlung erfolgte durch die Firma RUN Rettungswesen und Notfallmedizin GmbH aus Marburg.

Die Durchführung der Versorgungsbereichsanalyse für die Feuerwehrstandorte innerhalb der Stadt Kirchhain erfolgte auf Grundlage des vorhandenen Standortnetzes unter Anwendung eines Geographischen Informationssystem (GIS).

Auf Basis der zur Verfügung stehenden digitalisierten Straßennetze und unter Berücksichtigung der seitens des Landesfeuerwehrverbandes Hessen empfohlenen und allgemein anerkannten mittleren Fahrgeschwindigkeiten wurden die Bereiche mittels eines Simulationsverfahrens identifiziert, die entsprechend der gesetzlichen Hilfsfristvorgaben planerisch innerhalb des Zeitkorridors erreicht werden können.

Im Ergebnis wird nachfolgend die Flächenabdeckung für die Stadt Kirchhain graphisch dargestellt. In der Gesamtübersicht für das Stadtgebiet Kirchhain werden alle Einzelergebnisse (je Standort) zusammengeführt und die bestehenden Überlappungsbereiche hervorgehoben.

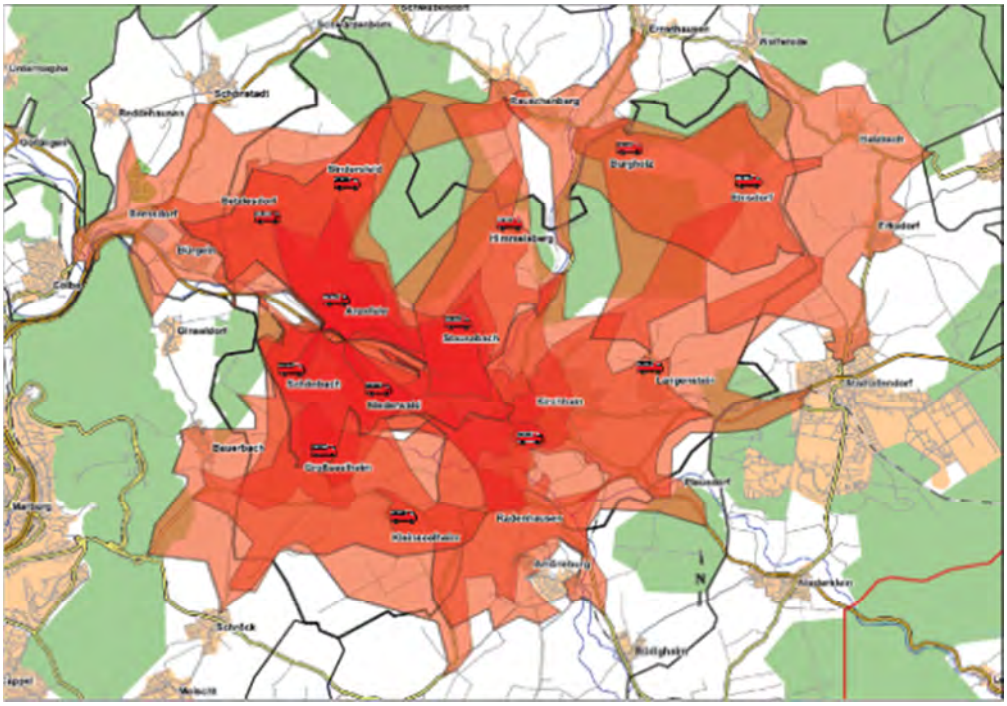

Abbildung 2 Gesamtdarstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts Abbildung (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten Abbildung 2: Gesamtdarstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts Abbildung. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

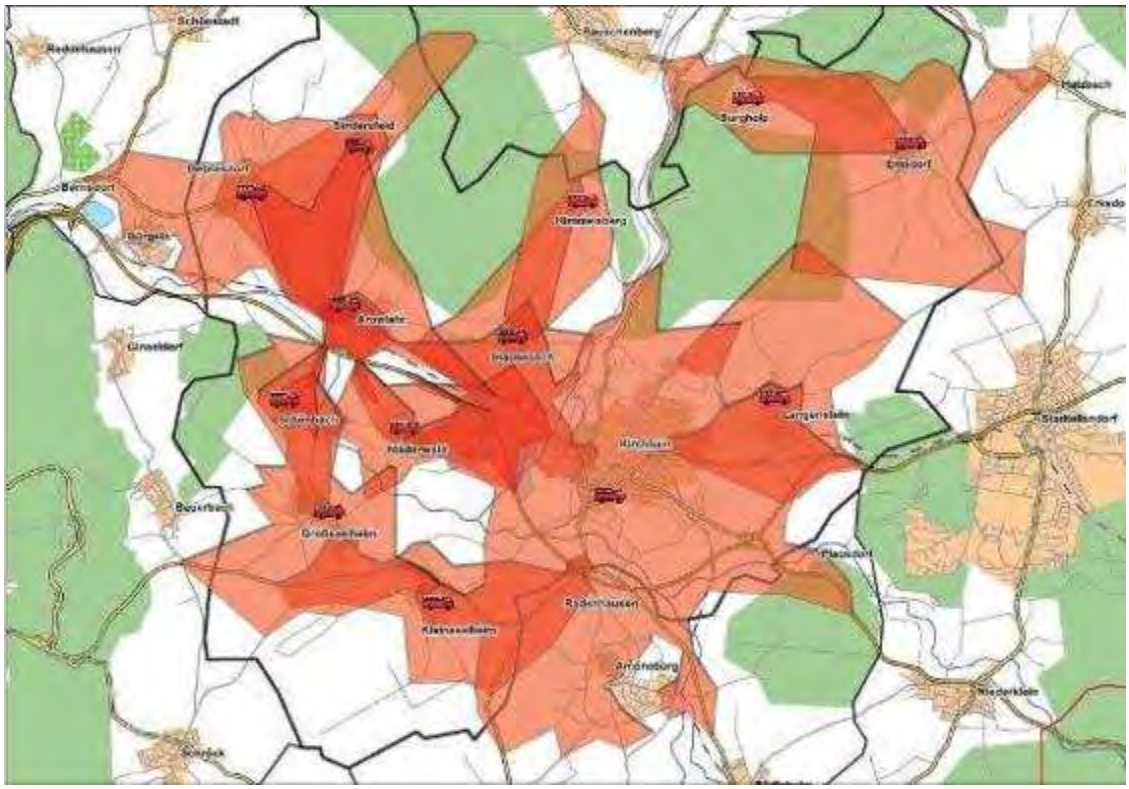

Abbildung 3 Gesamtdarstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

STADTTEIL ANZEFAHR

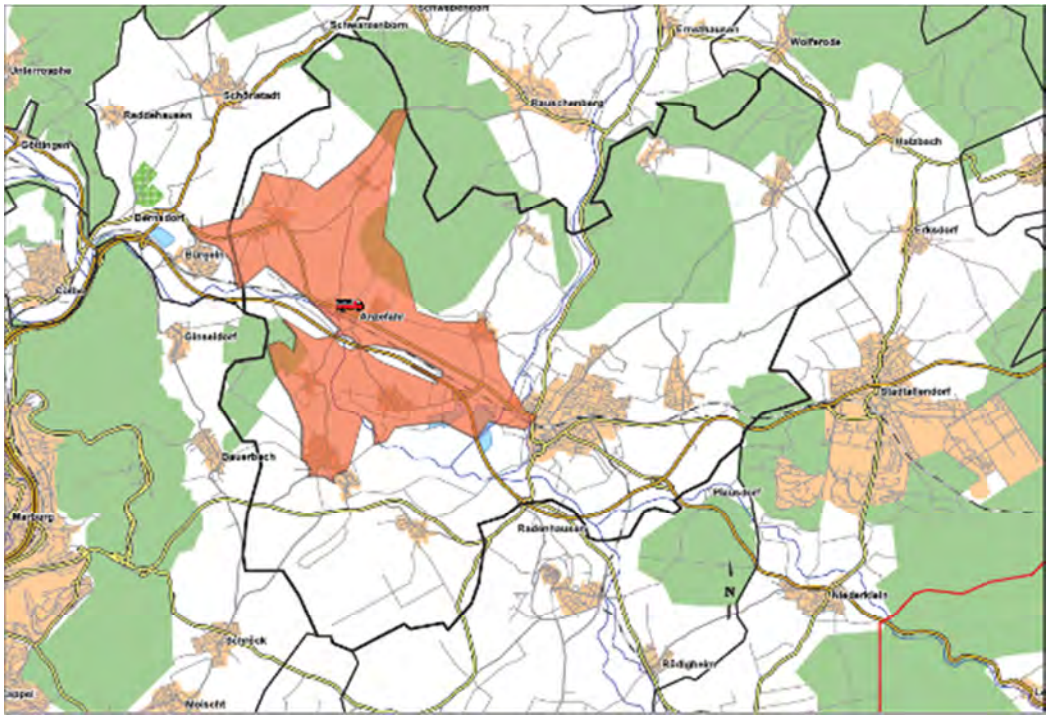

Abbildung 4 Anzefahr Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

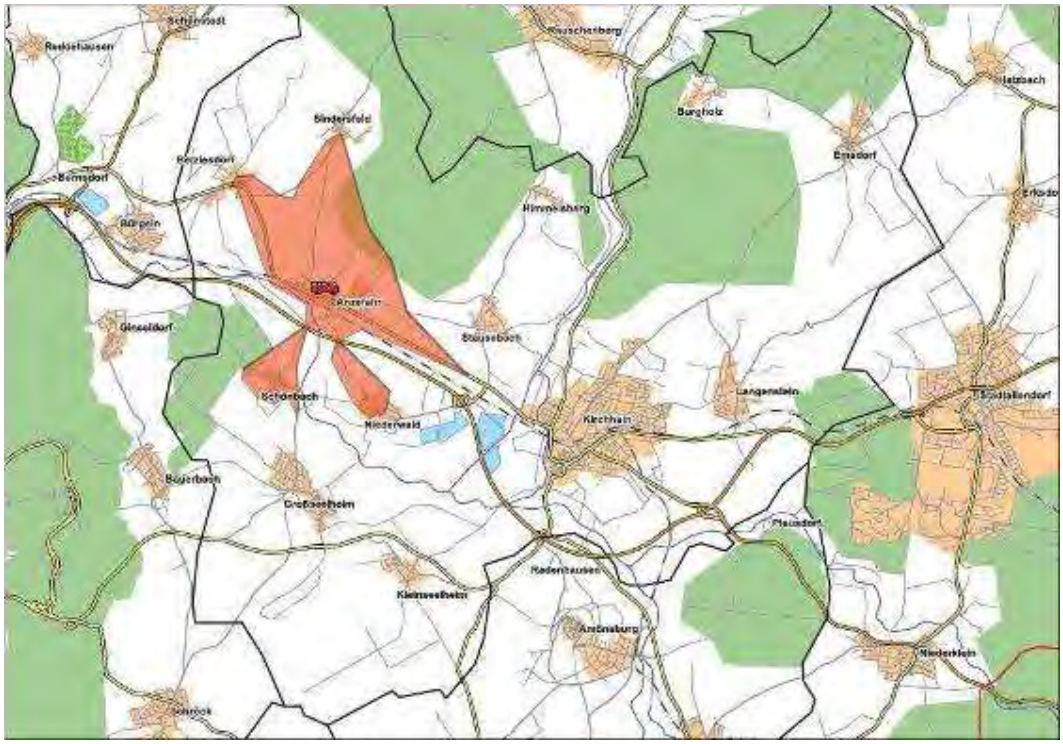

Abbildung 5 Anzefahr Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

Stadtteil Betziesdorf

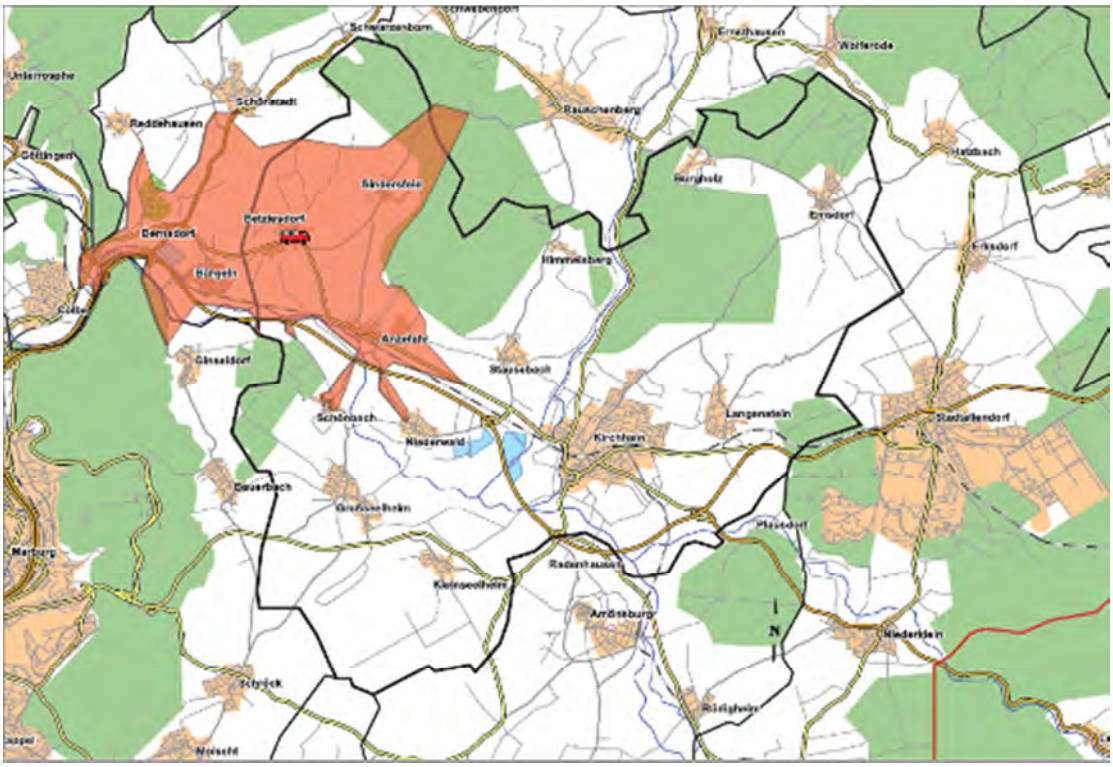

Abbildung 6 Betziesdorf Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

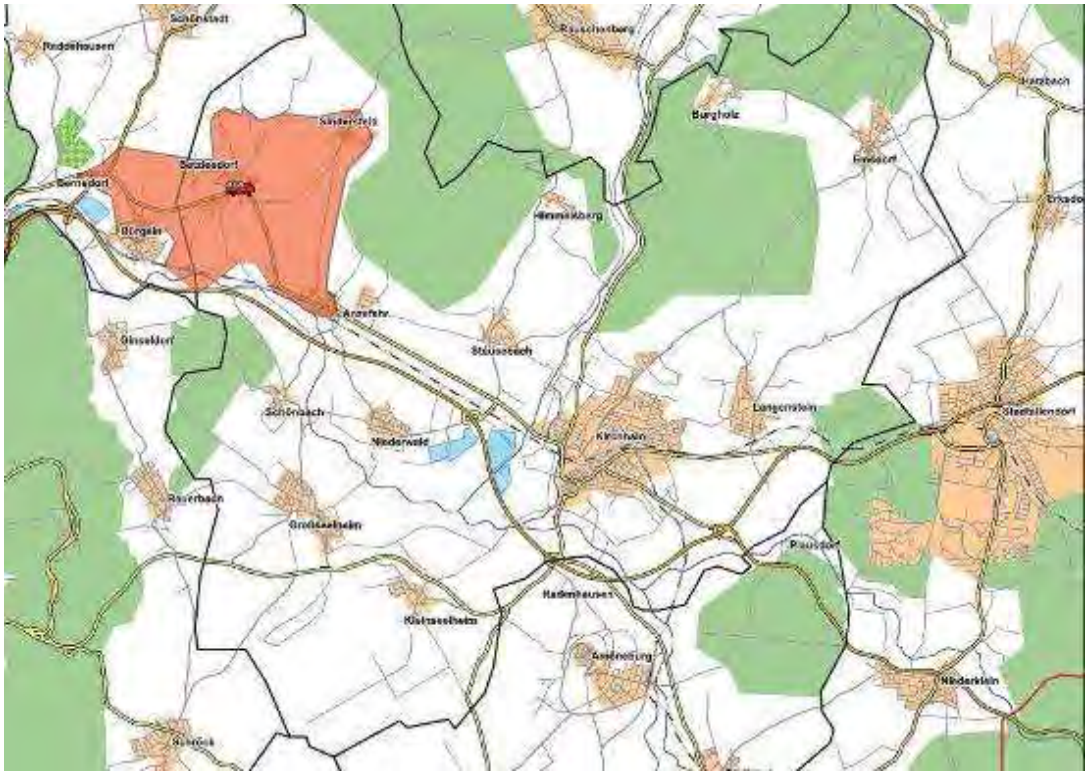

Abbildung 7 Betziesdorf Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

Stadtteil Burgholz

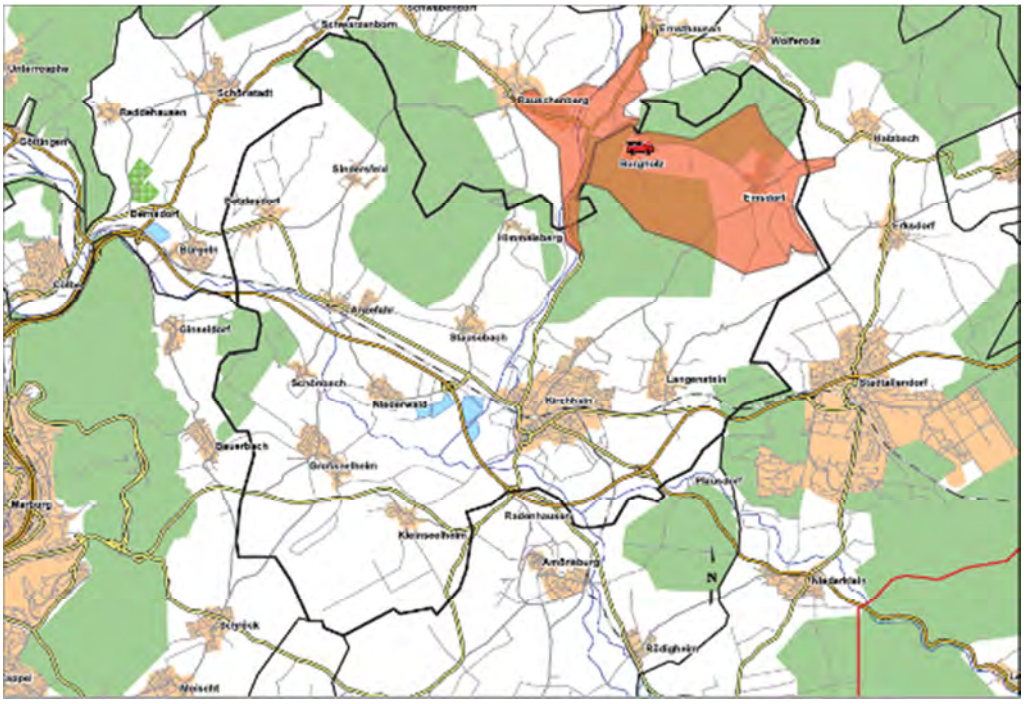

Abbildung 8 Burgholz Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

Abbildung 9 Burgholz Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

Stadtteil Emsdorf

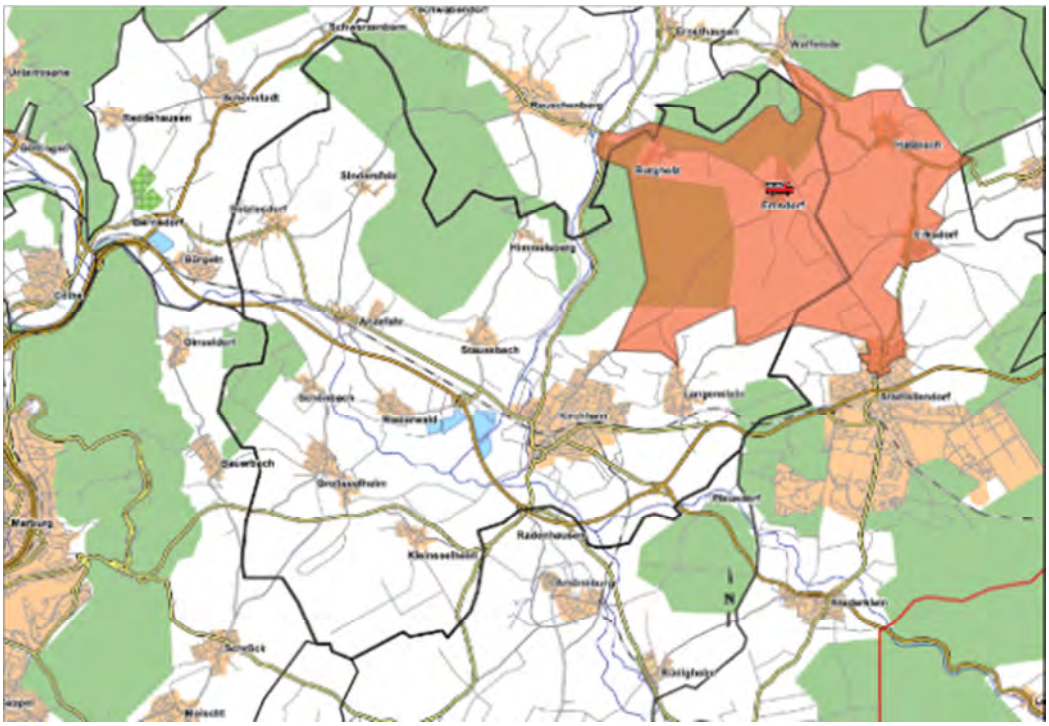

Abbildung 10 Emsdorf Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

Abbildung 11 Emsdorf Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

Stadtteil Großseelheim

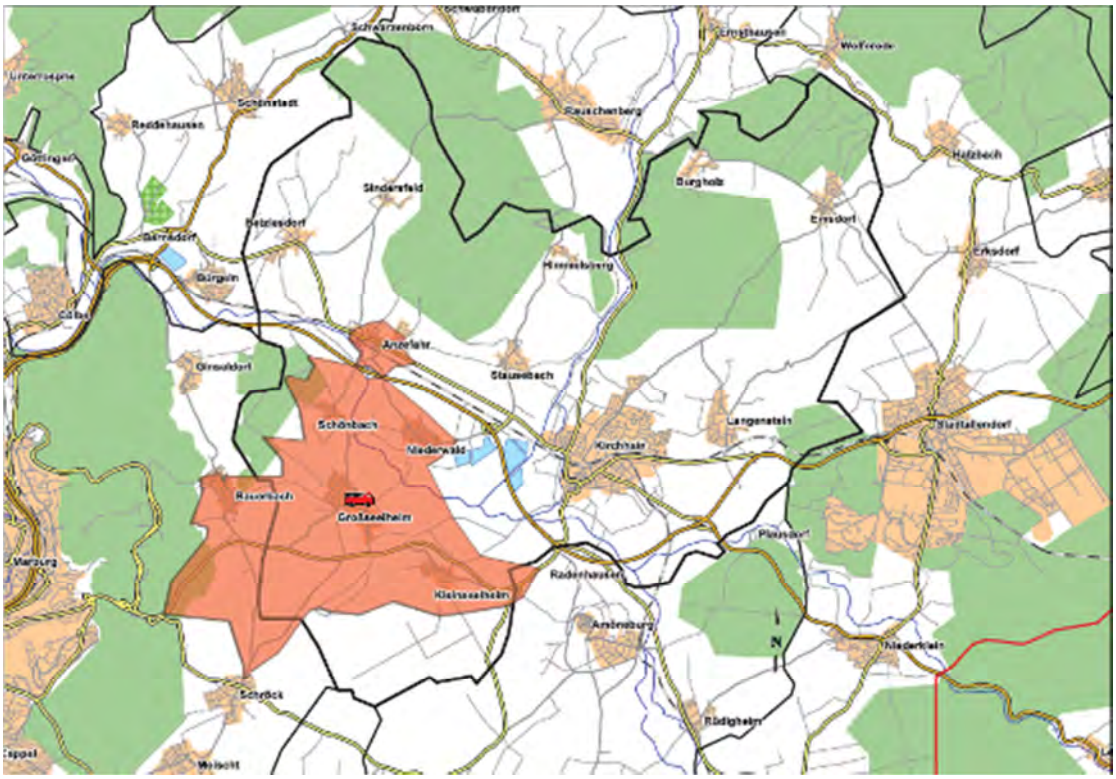

Abbildung 12 Großseelheim Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

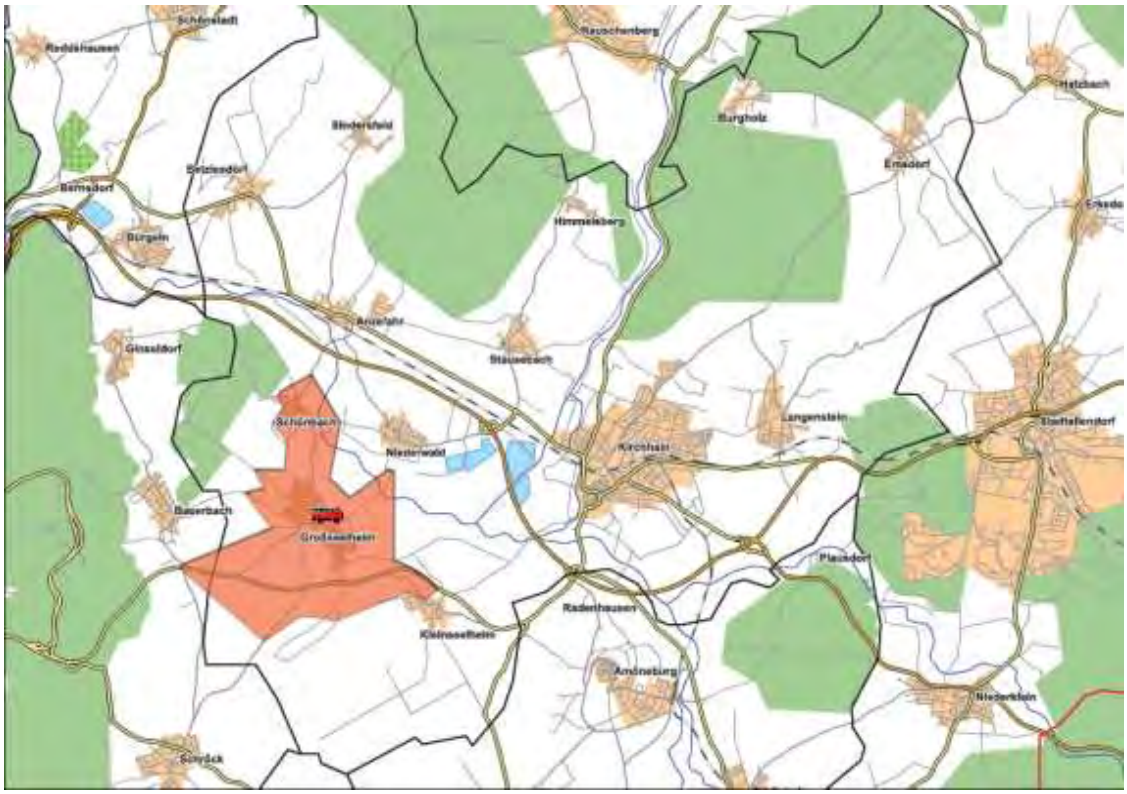

Abbildung 13 Großseelheim Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Aus-rückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

Stadtteil Himmelsberg

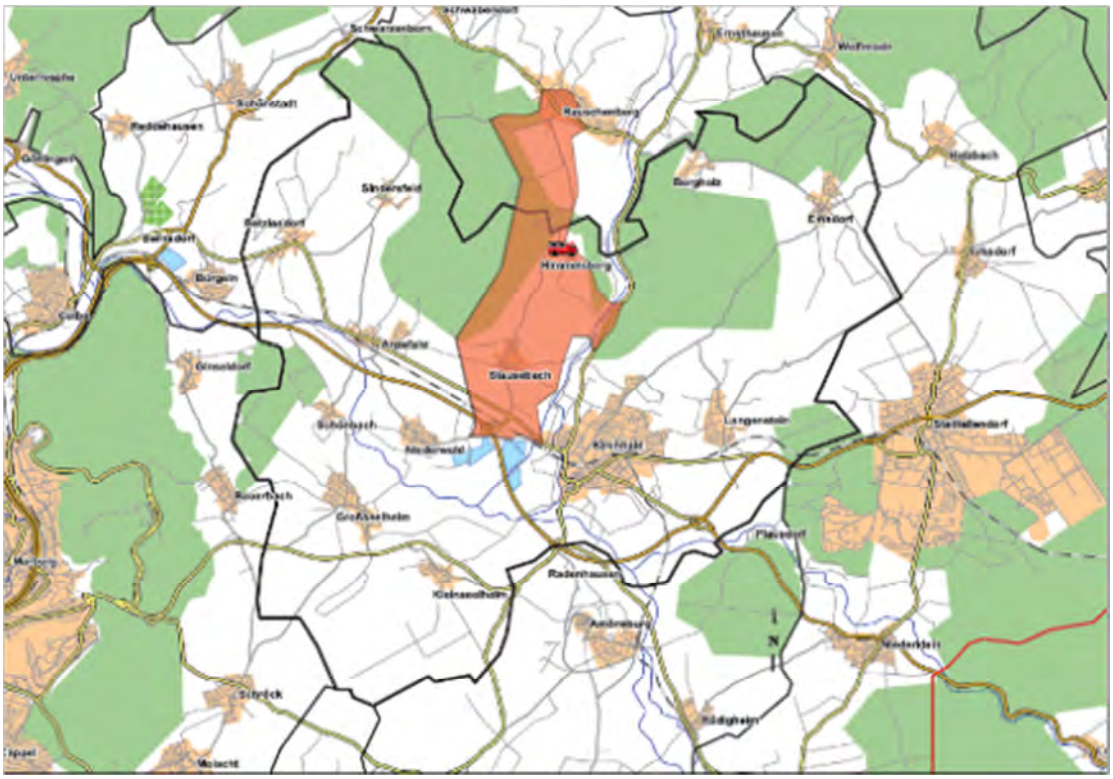

Abbildung 14 Himmelsberg Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

Abbildung 15 Himmelsberg Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

Stadtteil Kirchhain

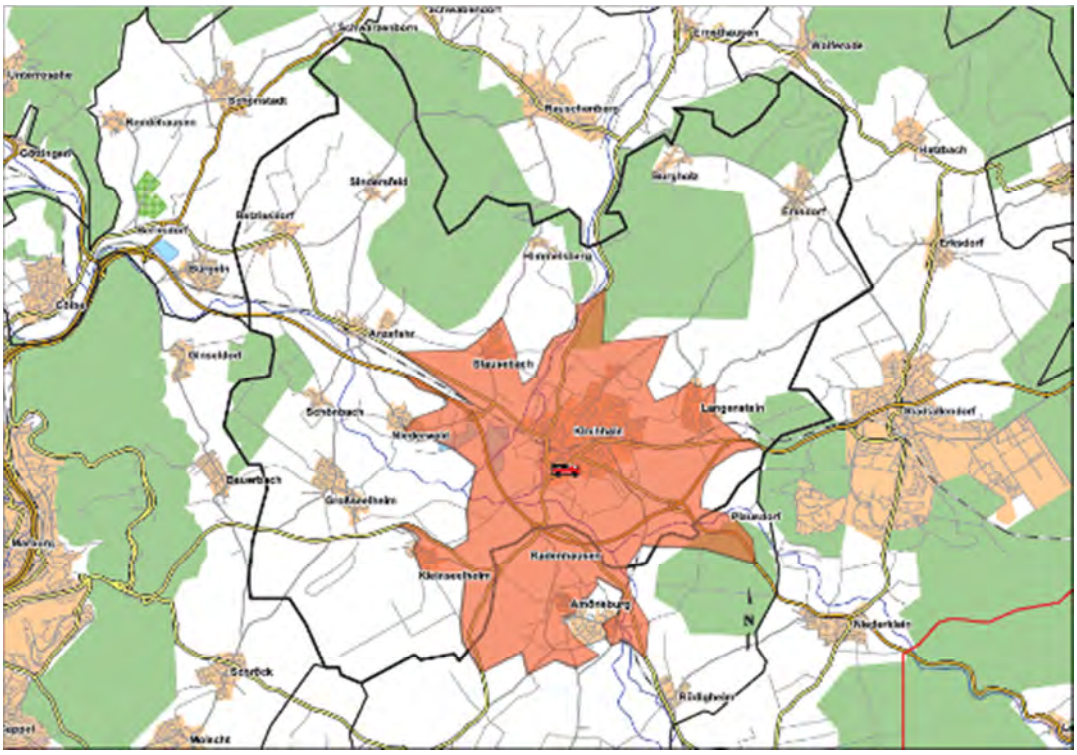

Abbildung 16 Kirchhain Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Mi-nuten, Fahrzeit 5 Minuten)

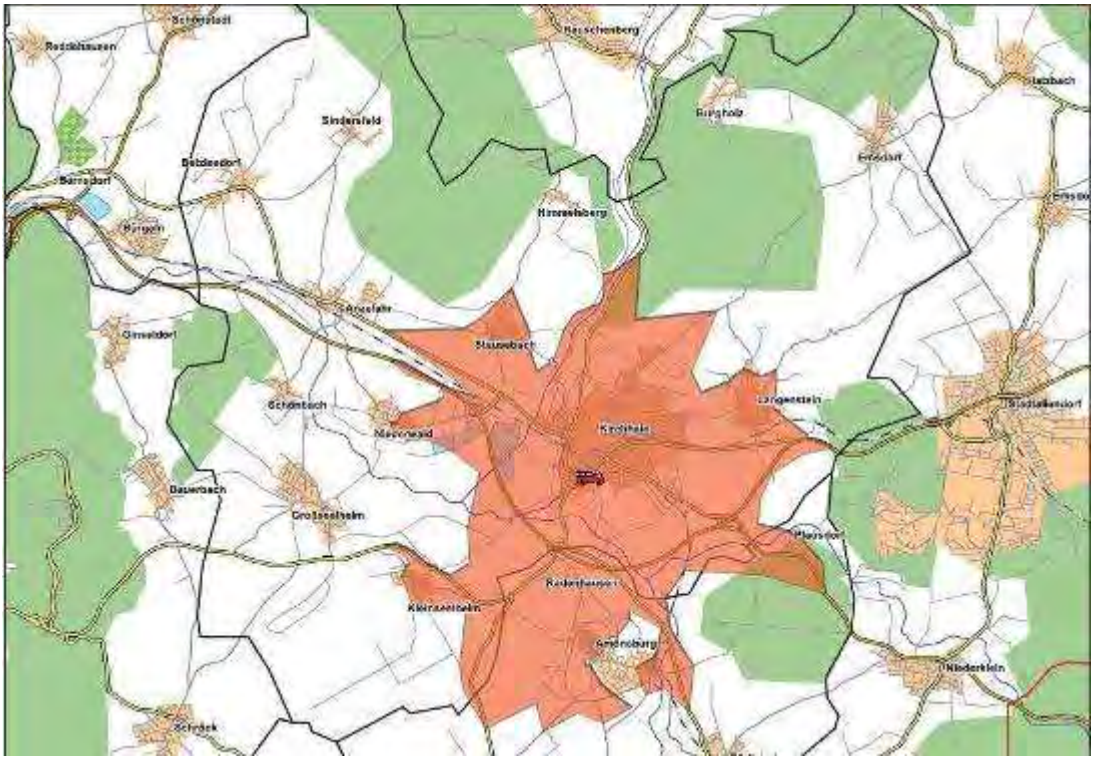

Abbildung 17 Kirchhain Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Mi-nuten - Fahrzeit 3 Minuten)

Stadtteil Kleinseelheim

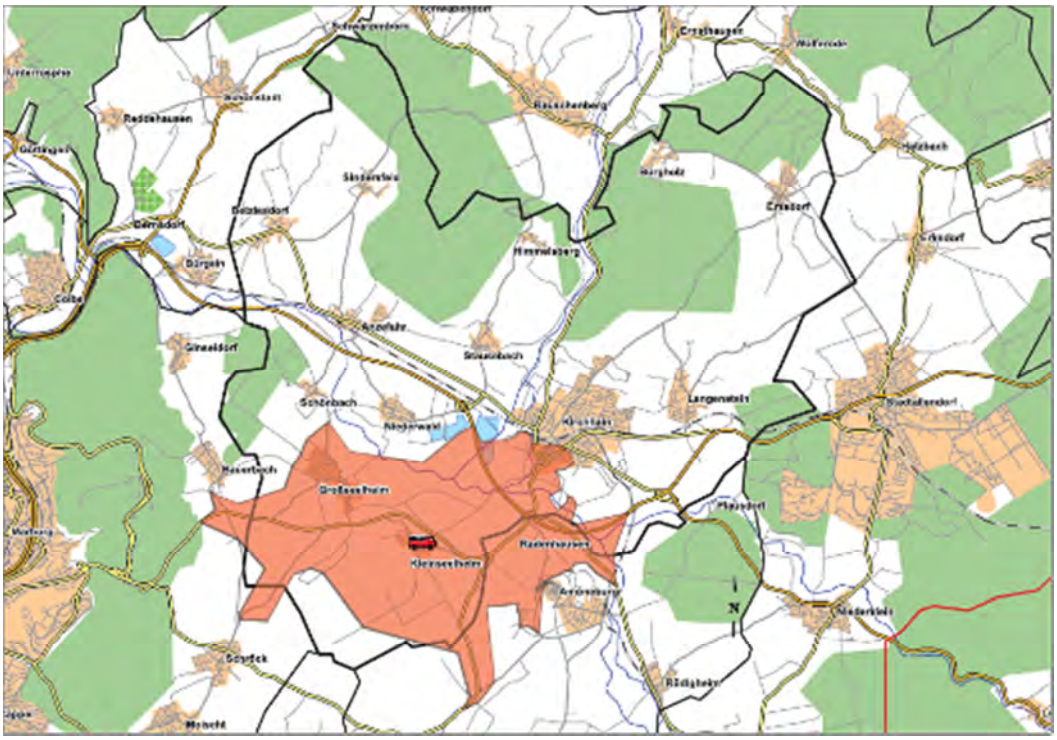

Abbildung 18 Kleinseelheim Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

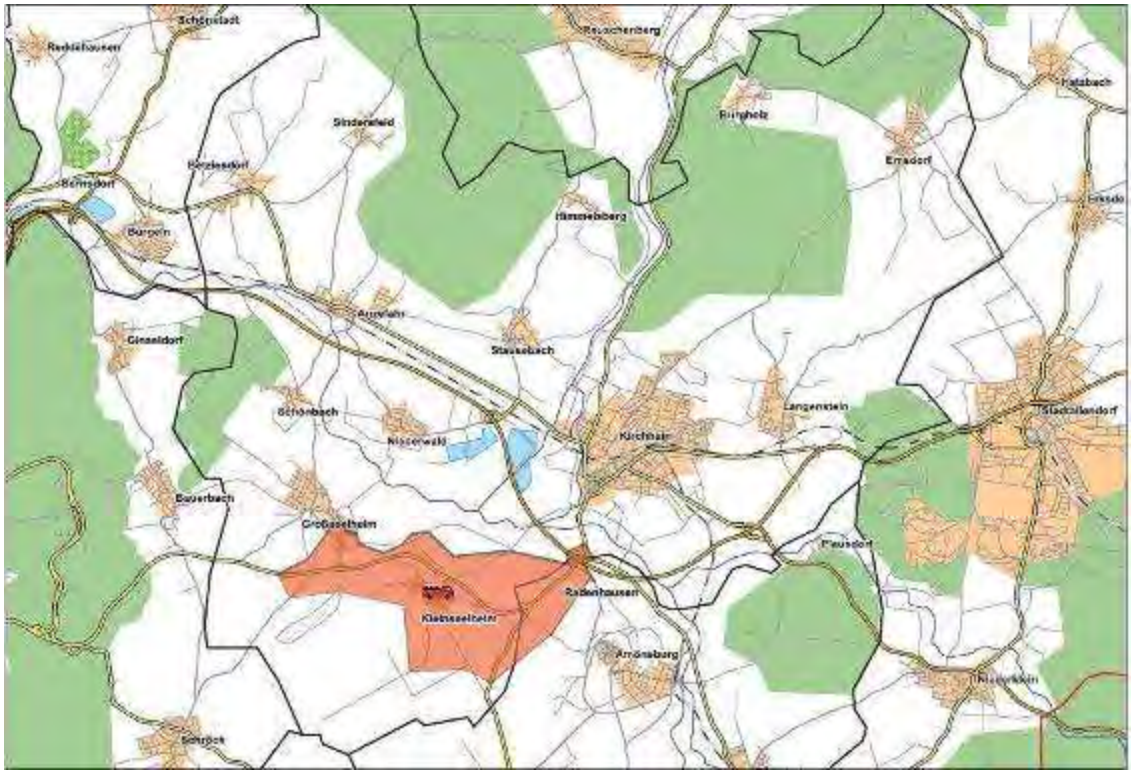

Abbildung 19 Kleinseelheim Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Aus-rückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

Stadtteil Langenstein

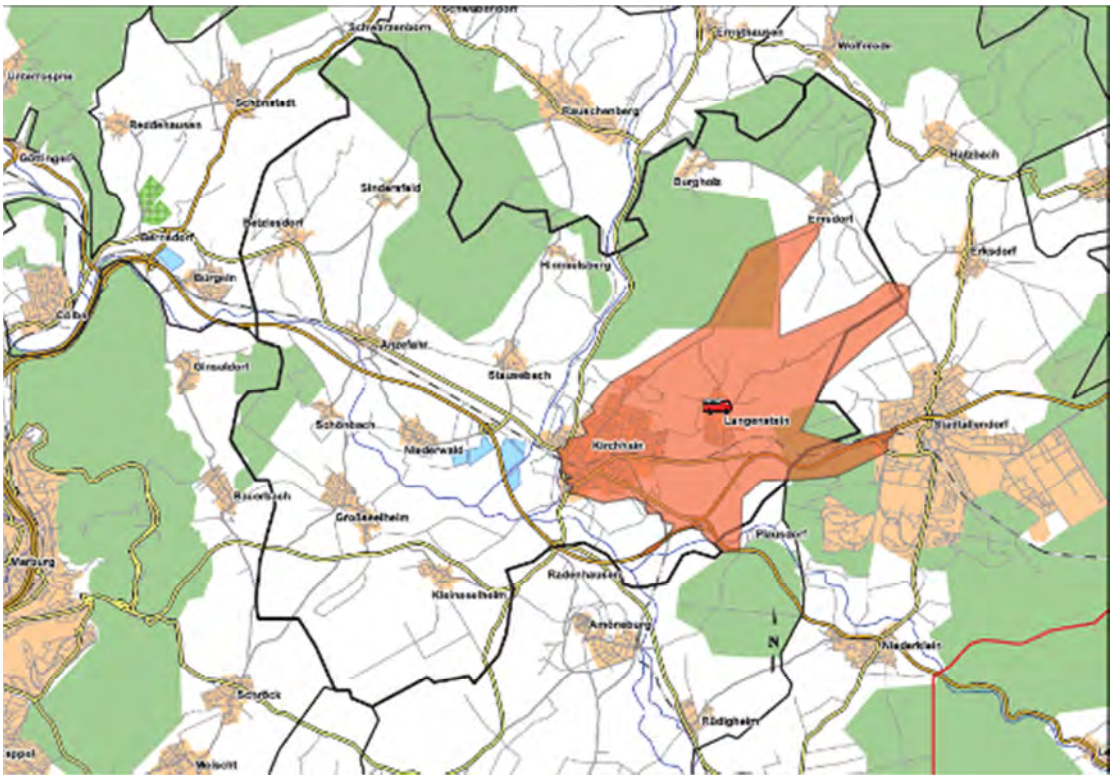

Abbildung 20 Langenstein Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

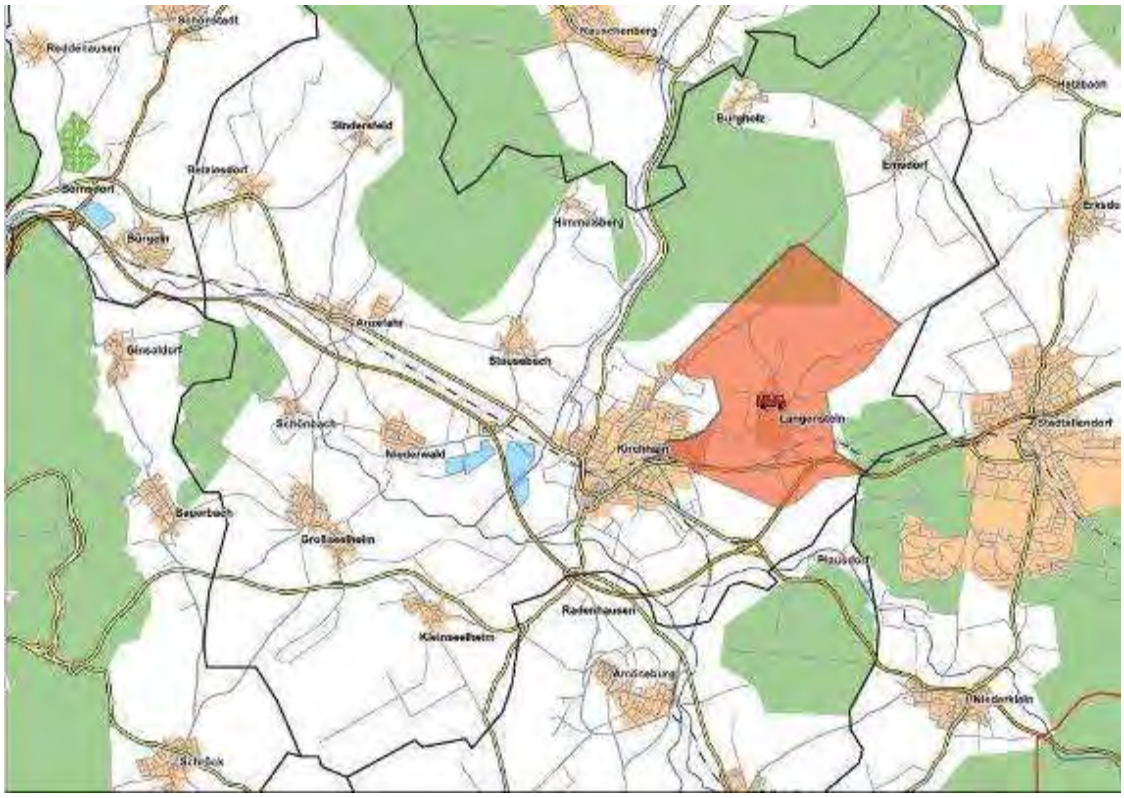

Abbildung 21 Langenstein Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrück-zeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

Stadtteil Niederwald

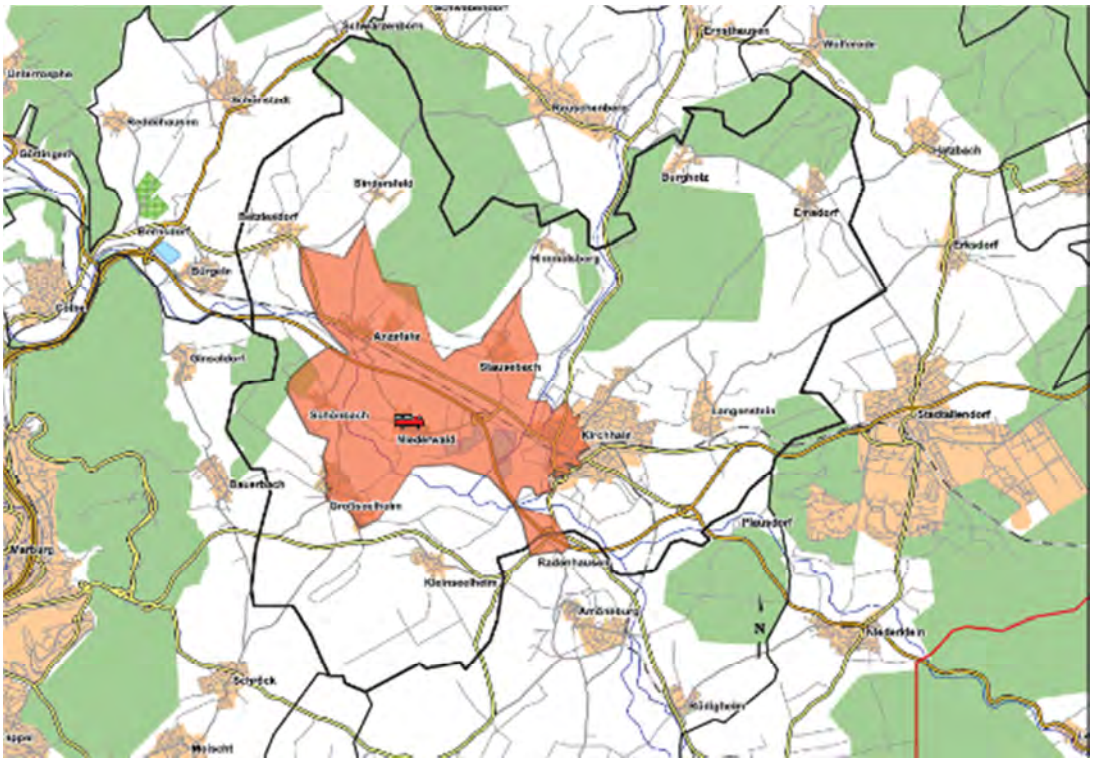

Abbildung 22 Niederwald Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

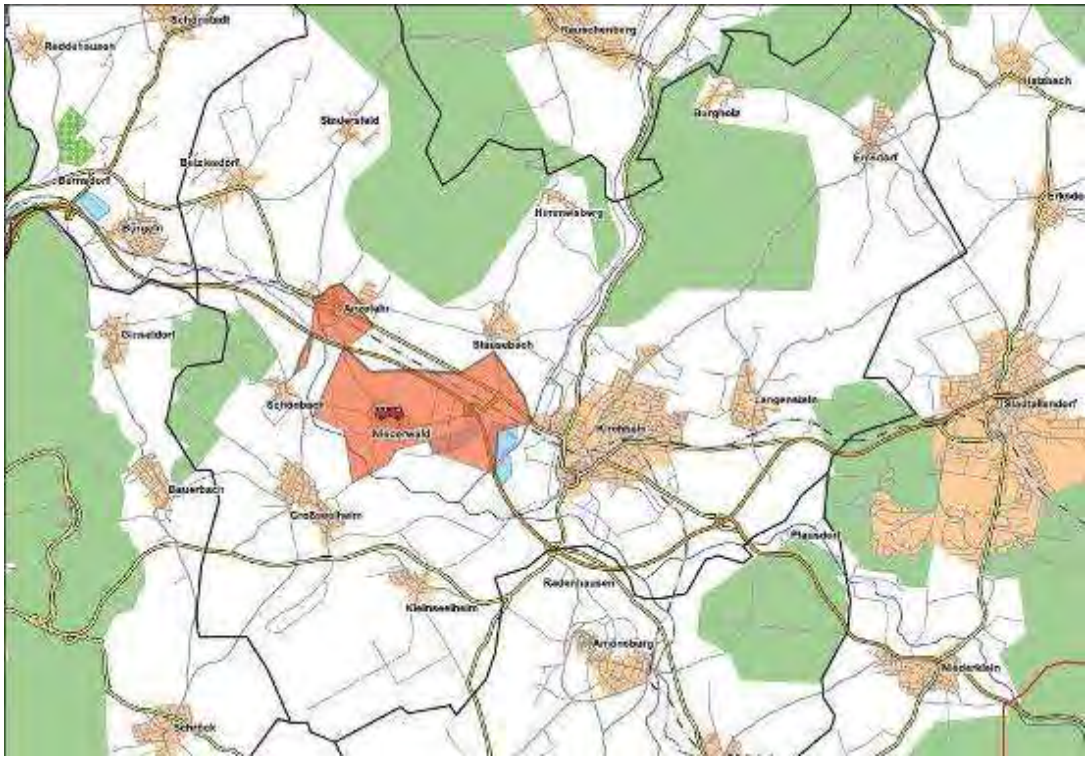

Abbildung 23 Niederwald Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

Stadtteil Schönbach

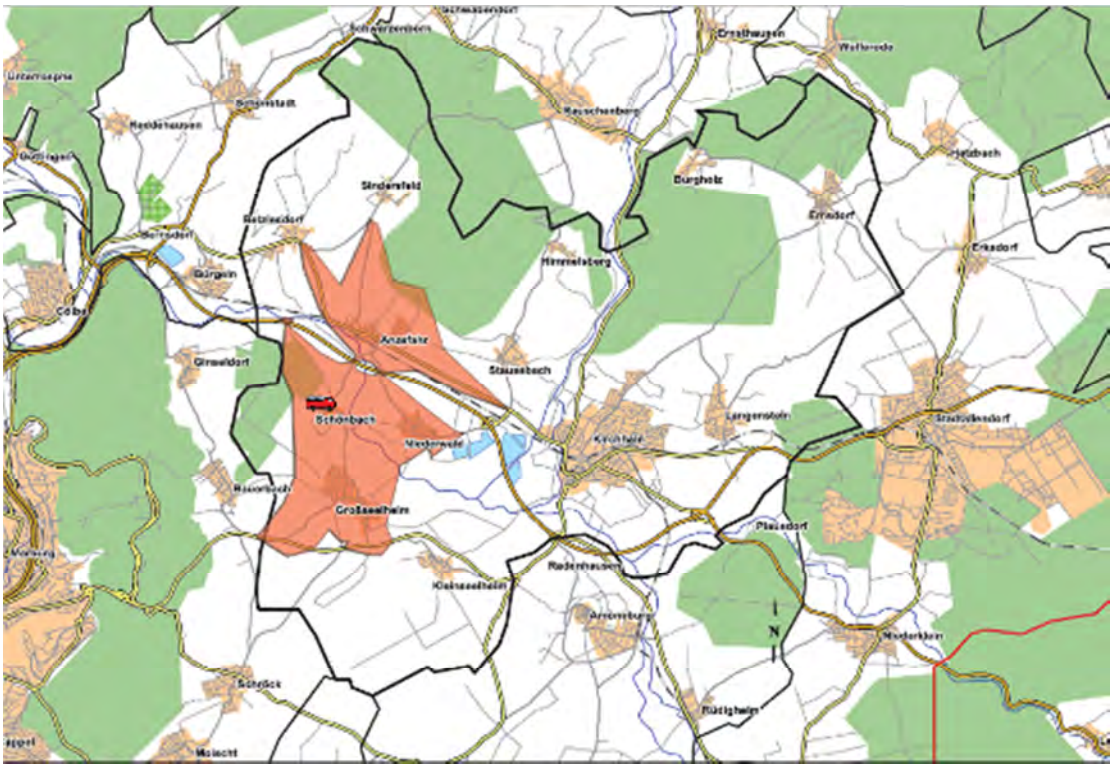

Abbildung 24 Schönbach Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

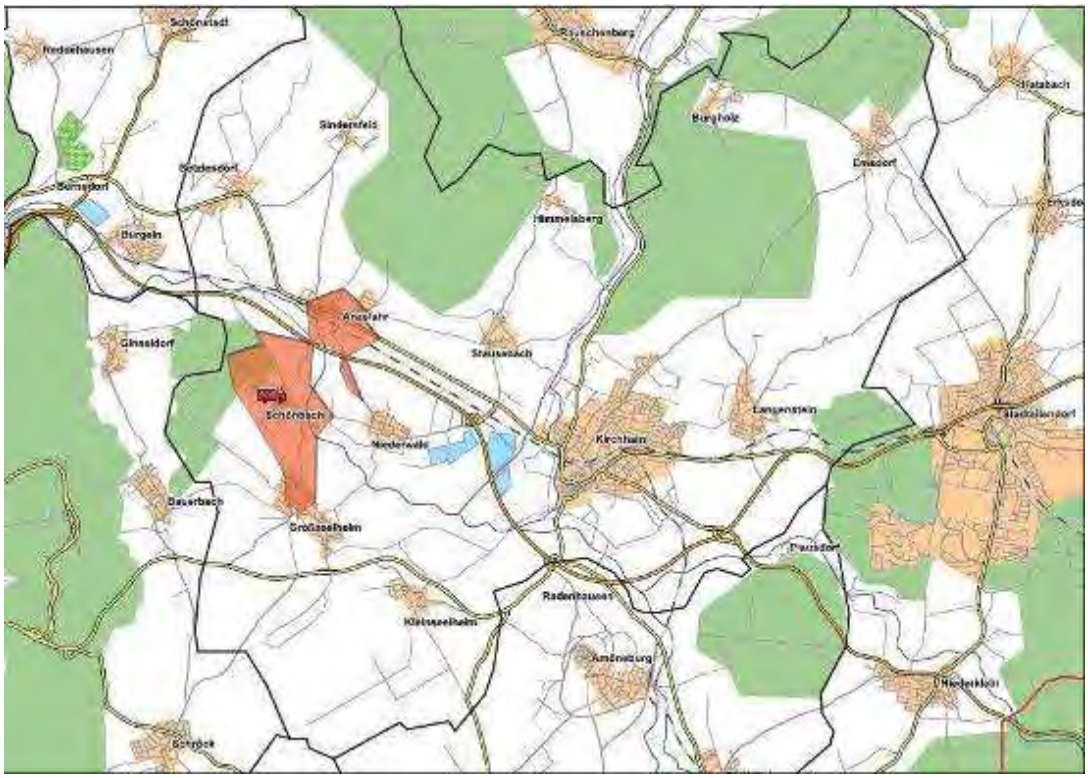

Abbildung 25 Schönbach Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

Stadtteil Sindersfeld

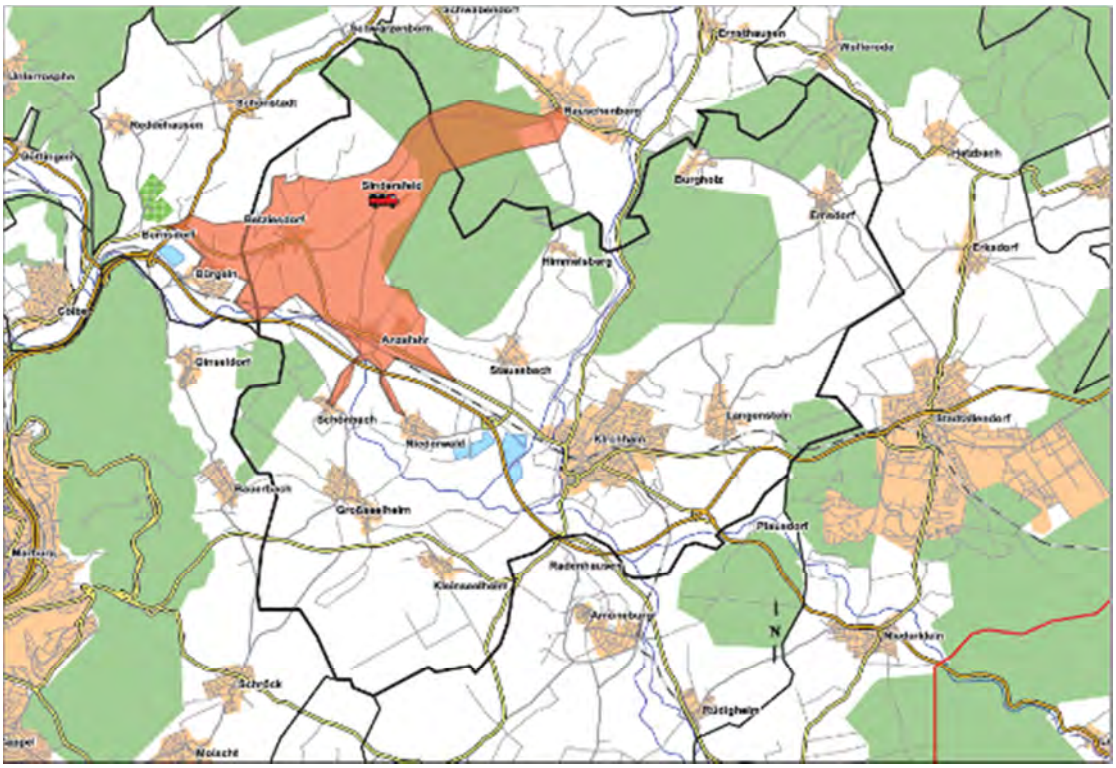

Abbildung 26 Sindersfeld Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

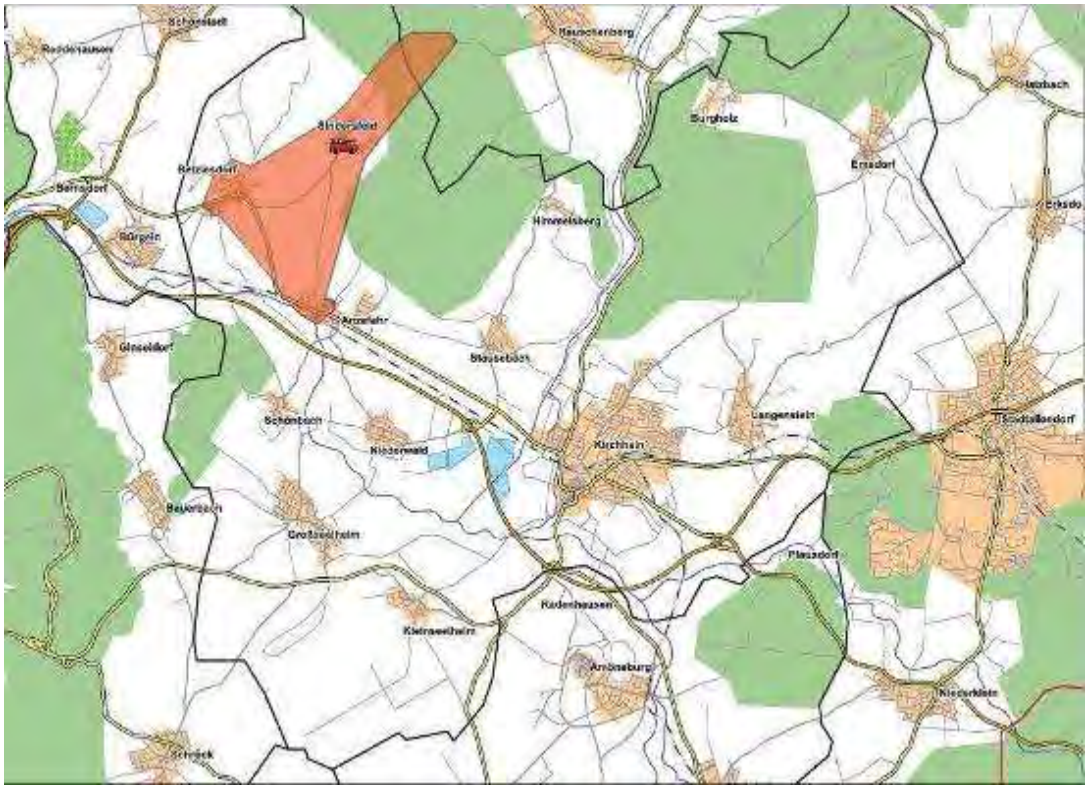

Abbildung 27 Sindersfeld Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

Stadtteil Stausebach

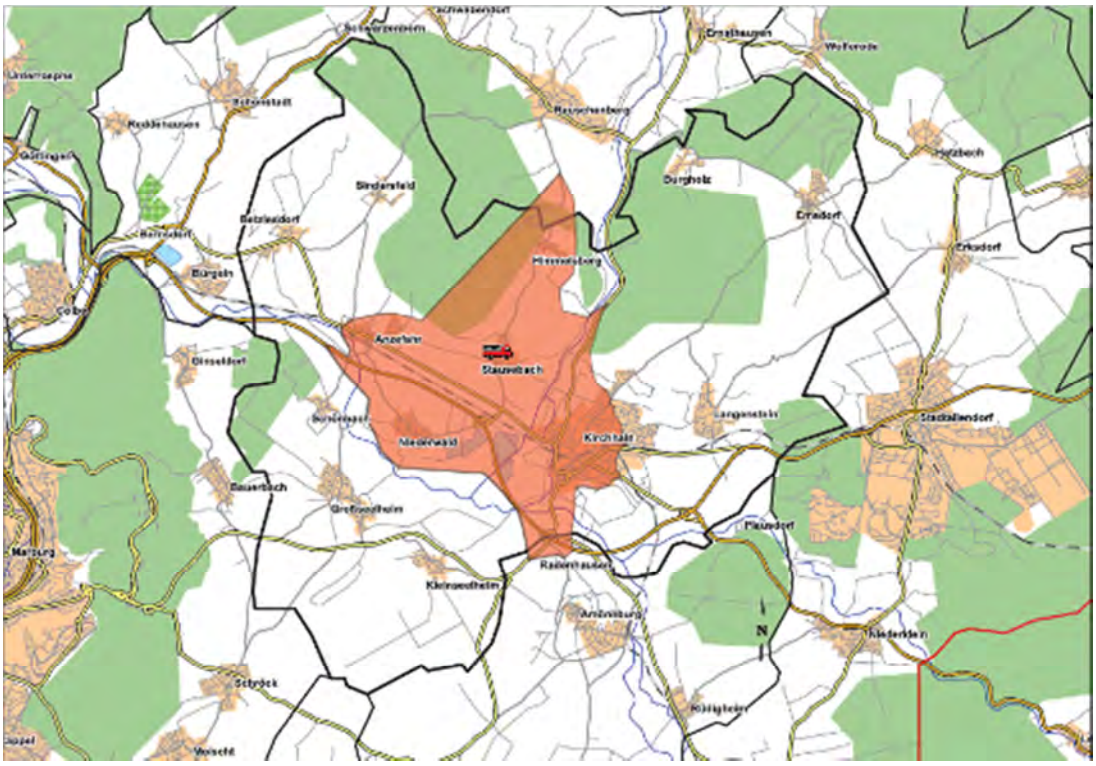

Abbildung 28 Stausebach Darstellung der Ausrückbereiche samstags, sonntags und nachts. (Ausrückzeit 5 Minuten, Fahrzeit 5 Minuten)

Abbildung 29 Darstellung der Ausrückbereiche werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Ausrückzeit 7 Minuten -ohne Kernstadt-, Fahrzeit 3 Minuten)

4.3 Hilfsfristerfüllung

Ausgehend von den derzeitigen Standorten ist festzustellen, dass die zugrunde gelegte Ausrückzeit von 5-7 Minuten (durchschnittliche Zeitspanne zw. Alarm und Ausrücken des ersten Fahrzeuges) unter Berücksichtigung einer reinen Fahrzeit von 5-3 Minuten ausreicht, um das Siedlungsgebiet der jeweiligen Stadtteile abzudecken.

Eine Auswertung der Einsätze für die Jahre 2011 und 2013 hat ergeben, dass die Feuerwehren in den 13 Stadtteilen bei allen Hilfsfrist relevanten Einsätzen innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist tätig geworden sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich die tatsächliche Ausrückzeit werktags in der Zeit von ca. 06:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr verlängert, da ein Großteil der erwerbstätigen Einsatzkräfte außerhalb der Ortslage tätig ist und sich somit die Anfahrt zum Feuerwehrgerätehaus entsprechend verlängert bzw. eine Alarmierung über Sirene nicht wahrgenommen werden kann. Durch die Verlängerung der Ausrückzeit verkürzt sich zwangsläufig die zur Verfügung stehende Fahrzeit und somit wird auch der Ausrückbereich kleiner.

Daher ist die Tagesalarmsicherheit in dem v.g. Zeitraum in einzelnen Stadtteilwehren (mit Ausnahme der Kernstadt, Betziesdorf und Stausebach) nicht immer sichergestellt.

Um diese Tagesalarmstärke zu kompensieren werden immer drei Stadtteilfeuerwehren (gemeinsamer Schutzbereich) gemeinsam alarmiert. Hierdurch ist es möglich, fehlendes Personal hinsichtlich Qualität und Quantität innerhalb der Hilfsfrist zu kompensieren. Aufgrund topographischer Verhältnisse kann es sein, das ein weiterer Stadtteil (eines anderen Schutzbereiches) mit alarmiert wird, da die zum eigentlichen Schutzbereich zugehörigen Feuerwehren ggf. aufgrund der Entfernung nicht vollständig als Kompensationseinheit innerhalb von 10 min zur Verfügung stehen.

Es sei auch noch auf folgenden Sachverhalt am Beispiel Stausebach hingewiesen:

Dieser Stadtteil wird durch mehrere Stadtteile abgedeckt, so der erste Eindruck. Richtig ist aber, dass die Feuerwehr Stausebach alle diese Stadtteile tagsüber mit ihrer Mannschaft verstärken kann und somit die Sicherstellung der Hilfsfrist erst ermöglicht.

Bezüglich der Alarmsicherheit für Einsatzkräfte zum ungünstigsten Tageszeitraum (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) bestehen folgende Erfahrungswerte:

Stadtteil Anzefahr

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	4	1	1	0
10 min	9	4	4	1
Fehlende Funktionen				2,00
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Betziesdorf	8	2	4	2
Sindersfeld	2	0	2	1
Gesamtstärke	19	5	9	8
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		9	15	17

Tabelle 21 Alarmsicherheit im Stadtteil Anzefahr

Stadtteil Betziesdorf

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	8	2	4	2
10 min	10	2	4	2
Fehlende Funktionen				
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Anzefahr	4	1	1	1
Sindersfeld	2	0	2	1
Gesamtstärke	16	5	12	12
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		6	13	14

Tabelle 22 Alarmsicherheit im Stadtteil Betziesdorf

Stadtteil Burgholz

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	2	0	0	1
10 min	9	5	4	6
Fehlende Funktionen				
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Kompensationseinheiten				
Langenstein	2	1	1	2
Emsdorf	0	0	0	0
Gesamtstärke	11	6	5	8
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		5	6	8

Tabelle 23 Alarmsicherheit im Stadtteil Burgholz

Stadtteil Emsdorf

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	0	0	0	0
10 min	6	5	6	5
Fehlende Funktionen				
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Burgholz	2	0	0	1
Langenstein	2	1	1	2
Gesamtstärke	10	6	7	8
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		7	14	11

Tabelle 24 Alarmsicherheit im Stadtteil Emsdorf

Stadtteil Großseelheim

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	3	1	1	1
10 min	5	0	1	2
Fehlende Funktionen		1,00		2,00
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Kleinseelheim	4	1	3	2
Schönbach	2	0	1	1
Gesamtstärke	11	1	5	5
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		5	11	12

Tabelle 25 Alarmsicherheit im Stadtteil Großseelheim

Stadtteil Himmelsberg

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	0	0	0	0
10 min	1	0	0	0
Fehlende Funktionen		1,00	1,00	4,00
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Niederwald	0	0	0	0
Stausebach	6	1	4	4
Gesamtstärke	7	1	4	4
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		4	8	8

Tabelle 26 Alarmsicherheit im Stadtteil Himmelsberg

Stadtteil Kleinseelheim

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	4	1	3	2
10 min	5	1	4	5
Fehlende Funktionen				
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Großseelheim	3	1	1	1
Schönbach	2	0	1	1
Gesamtstärke	10	2	6	7
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		4	8	8

Tabelle 27 Alarmsicherheit im Stadtteil Kleinseelheim

Stadtteil Kirchhain

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	25	12	17	13
10 min	37	16	22	16
Fehlende Funktionen				
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		32	49	36

Tabelle 28 Alarmsicherheit im Stadtteil Kirchhain

Stadtteil Langenstein

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	2	1	1	2
10 min	6	4	4	6
Fehlende Funktionen				
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Burgholz	2	0	0	1
Emsdorf	0	0	0	0
Gesamtstärke	8	4	4	7
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		5	9	13

Tabelle 29 Alarmsicherheit im Stadtteil Langenstein

Stadtteil Niederwald

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	0	0	0	0
10 min	4	1	3	2
Fehlende Funktionen				2,00
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Himmelsberg	0	0	0	0
Stausebach	6	1	4	4
Gesamtstärke	10	2	7	6
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		7	12	8

Tabelle 30 Alarmsicherheit im Stadtteil Niederwald

Stadtteil Schönbach

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	2	0	1	1
10 min	3	1	3	2
Fehlende Funktionen		0,00		2,00
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Großseelheim	3	1	1	1
Kleinseelheim	4	1	3	2
Gesamtstärke	10	3	7	5
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		2	7	2
Fehlende Funktionen				2,00
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Großseelheim	3	1	1	1
Kleinseelheim	4	1	3	2
Gesamtstärke	7	4	11	5

Tabelle 31 Alarmsicherheit im Stadtteil Schönbach

Stadtteil Sindersfeld

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	2	0	2	1
10 min	2	0	2	1
Fehlende Funktionen		1,00		3,00
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Anzefahr	4	1	1	1
Betziesdorf	8	2	4	5
Gesamtstärke	14	3	7	7
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		1	12	12

Tabelle 32 Alarmsicherheit im Stadtteil Sindersfeld

Stadtteil Stausebach

Tagesalarmsicherheit 06:00 - 18 :00 Uhr				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min	6	1	4	4
10 min	11	2	9	11
Fehlende Funktionen				
Kompensationseinheiten mit Ausrückzeit nach 5-7 min				
Himmelsberg	0	0	0	0
Niederwald	0	0	0	0
Gesamtstärke	11	2	9	11
Alarmsicherheit 18:00 - 06:00, sowie an Wochenende und Feiertagen				
Verfügbar in	Gesamt	Gruppenführer	Maschinist	Atemschutzgeräteträger
5 min		5	13	25

Tabelle 33 Alarmsicherheit im Stadtteil Stausebach

5. Feuerwehrhäuser

5.1 Zustand der Feuerwehrhäuser

Nachfolgend aufgeführt erfolgt eine Aufstellung der Gerätehäuser im Stadtgebiet. Diese Aufstellung bewertet zum einen einzelne Zustände nach dem Schulnotensystem, des Weiteren sind die bereits bekannten notwendigen baulichen Erfordernissen oder notwendigen Reparaturen aus dem Begehungsbericht des Technischen Prüfdienstes vom 16.08.2011 sowie vom 03.07.2014 aufgeführt.

Die einzelnen Punkte werden nach dem Schulnotensystem bewertet.

Stadtteil	Anzefahr	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Hofflächen nicht ausreichend befestigt.
		Stolpergefahr bei Einläufen und Ablaufrinnen.
		Rutschgefahr durch verschleppten Kies und Sand
		Ermittlung und Kennzeichnung der max. Traglast des Zwischenbodens in der Fahrzeughalle erforderlich

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		*Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich*						*Schulungsraum vorhanden*		*Gesamt-punkte*
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatzgröße Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Bodenbeläge rutschsicher	Abgasabsaug-anlage vorhanden	Umkleideräume	Sanitärbereich	Intern	extern	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9
Sehr Gut (1)			1	1	1		1	1	1		6
Gut (2)		2									2
Befriedigend (3)											0
Ausreichend (4)											0
Mangelhaft (5)	5										5
Ungenügend (6)											0
											13
Durchschnittnote											1

Stadtteil	Betziesdorf	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen gemäß DIN 14092
		Eindringende Feuchtigkeit in die Grundmauer
		Kein Schulungsraum vorhanden
		Die Errichtung von separaten Umkleideräumen und Sozial-räumen für weibliche Einsatzkräfte wird empfohlen

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		*Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich*						*Schulungsraum vorhanden*		*Gesamt-punkte*
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatzgröße Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Bodenbeläge rutschsicher	Abgasabsaug-anlage vorhanden	Umkleideräume	Sanitärbereich	Intern	extern	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9
Sehr Gut (1)			1	1							2
Gut (2)					2						2
Befriedigend (3)	3	3									6
Ausreichend (4)						4					4
Mangelhaft (5)							5	5			10
Ungenügend (6)									6	6	12
											36
Durchschnittnote											4

Stadtteil	Burgholz	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Durch die rückwärtige Wand der Fahrzeughalle dringt Wasser ein (Rutschgefahr, Gerätschaften werden feucht)
		Die Errichtung von separaten Umkleideräumen und Sozialräumen für weibliche Einsatzkräfte wird empfohlen

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		*Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich*						*Schulungsraum vorhanden*		*Gesamt-punkte*
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatzgröße Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Bodenbeläge rutschsicher	Abgasabsaug-anlage vorhanden	Umkleideräume	Sanitärbereich	Intern	extern	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9
Sehr Gut (1)											0
Gut (2)		2	2		2						6
Befriedigend (3)	3			3			3	3	3		15
Ausreichend (4)						4					4
Mangelhaft (5)											0
Ungenügend (6)											0
											25
Durchschnittnote											3

Stadtteil	Êmsdorf	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Rolläden z. T. defekt
		Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen gemäß DIN 14092
		Die Errichtung von separaten Umkleideräumen und Sozialräumen für w eibliche Einsatzkräfte w ird empfohlen

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		*Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich*						*Schulungsraum vorhanden*		*Gesamt-punkte*
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatzgröße Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Bodenbeläge rutschsicher	Abgasabsaug-anlage vorhanden	Umkleideräume	Sanitärbereich	Intern	extern	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9
Sehr Gut (1)											0
Gut (2)	2	2	2						2		8
Befriedigend (3)				3	3			3			9
Ausreichend (4)						4					4
Mangelhaft (5)							5				5
Ungenügend (6)											0
											26
Durchschnittnote											3

Stadtteil	Großseelheim	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Es wird ein Neubau oder Totalsanierung empfohlen
		Die Errichtung von separaten Umkleideräumen und Sozialräumen für weibliche Einsatzkräfte wird empfohlen
		Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen gemäß DIN 140921[4]

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		*Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich*						*Schulungsraum vorhanden*		*Gesamt-punkte*
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatzgröße Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Bodenbeläge rutschsicher	Abgasabsaug-anlage vorhanden	Umkleideräume	Sanitärbereich	Intern	extern	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9
Sehr Gut (1)											0
Gut (2)											0
Befriedigend (3)											0
Ausreichend (4)	4	4				4			4		16
Mangelhaft (5)								5			5
Ungenügend (6)			6	6	6		6				24
											45
Durchschnittnote											5

Stadtteil	Himmelsberg	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Für die Lagerhaltung von Gerätschaften auf dem Zwischenboden fehlt ein Schutzgeländer und eine Aufstiegsleiter

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		*Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich*						*Schulungsraum vorhanden*		*Gesamt-punkte*
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatzgröße Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Bodenbeläge rutschsicher	Abgasabsaug-anlage vorhanden	Umkleideräume	Sanitärbereich	Intern	extern	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9
Sehr Gut (1)			1	1	1		1	1			5
Gut (2)		2							2		4
Befriedigend (3)	3										3
Ausreichend (4)						4					4
Mangelhaft (5)											0
Ungenügend (6)											0
											16
Durchschnittnote											2

Stadtteil	Kleinseelheim	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Stolperstellen sind zu kennzeichnen
		In das Gebäude dringt Feuchtigkeit ein (nicht vom angrenzenden Feuerlöschteich).
		Die Errichtung von separaten Umkleideräumen und Sozialräumen für weibliche Einsatzkräfte wird empfohlen
		Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen gemäß DIN 140921

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		*Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich*						*Schulungsraum vorhanden*		*Gesamt-punkte*
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatzgröße Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Bodenbeläge rutschsicher	Abgasabsaug-anlage vorhanden	Umkleideräume	Sanitärbereich	Intern	extern	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9
Sehr Gut (1)											0
Gut (2)			2						2		4
Befriedigend (3)		3		3	3			3			12
Ausreichend (4)	4					4					8
Mangelhaft (5)							5				5
Ungenügend (6)											0
											29
Durchschnittnote											3

Stadtteil	Kirchhain	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Im stillgelegten Schlauchturm sind für die Nutzung als Ausbildungseinrichtung für Selbstrettungsübungen Anschlagpunkte (25kN) vorzusehen.
		Der ehemalige DRK-Stellplatz in der Fahrzeughalle ist hinsichtlich der Rutschfestigkeit (derzeit R9) für den Feuerwehrdienst nicht zulässig. Der Bodenbelag ist auf die Rutschfestigkeitsklasse R11/R12 zu ertüchtigen.
		Die geplante Abgas-Absauganlage in der Fahrzeughalle ist schnellstmöglich zu installieren
		Der Umkleidebereich verfügt über eine Entlüftung, nicht aber über eine Belüftung. Dies führt zu einer wahrnehmbaren Schimmelbildung und steht somit u.a. im Widerspruch zum Bauordnungsrecht.
		Im gesamten Fahrzeughallenbereich ist ein Bodenbelag mit der Rutschhemmung R10 verbaut. Dies führt zu einer Rutschgefahr. Nach GUV-I 8554 sollte in einer Fahrzeughalle R12 mit einer Übergangsfläche R11 zu den übrigen Gebäudeflächen vorgesehen werden. Hier besteht langfristiger
		Die Treppenstufen im Eingangsbereich der Ausbildungs- und Übungsanlage (Brandübungshaus) sind mit Blick auf die Unfallgefahr kurzfristig instand zu setzen.

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		***Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich***						***Schulungsraum vorhanden***		***Sonstiges***				***Gesamt-punkte***
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatz-größe Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Boden-beläge rutschsicher	Abgasab-sauganlage vorhanden	Umkleide-räume	Sanitär-bereich	Intern	extern	Werkstatt	Atemschutz-werkstatt	Materiallager	Übungsturm	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	13
Sehr Gut (1)		1	1	1		1	1	1	1		1				8
Gut (2)					2							2	2	2	8
Befriedigend (3)	3														3
Ausreichend (4)															0
Mangelhaft (5)															0
Ungenügend (6)															0
															19
Durchschnittnote															1

Stadtteil	Langenstein	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Sicherheitsabstände werden nicht eingehalten
		Die Errichtung von separaten Umkleideräumen und Sozialräumen für weibliche Einsatzkräfte wird empfohlen
		Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen gemäß DIN 140921[5]

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		*Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich*						*Schulungsraum vorhanden*		*Gesamt-punkte*
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatzgröße Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Bodenbeläge rutschsicher	Abgasabsaug-anlage vorhanden	Umkleideräume	Sanitärbereich	Intern	extern	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9
Sehr Gut (1)											0
Gut (2)		2	2								4
Befriedigend (3)				3	3			3	3		12
Ausreichend (4)	4					4					8
Mangelhaft (5)							5				5
Ungenügend (6)											0
											29
Durchschnittnote											3

Stadtteil	Niederwald	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Ausfahrt sollte verbessert werden, da Kreuzungsverkehr
		Die Errichtung von separaten Umkleideräumen und Sozialräumen für weibliche Einsatzkräfte wird empfohlen
		Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen gemäß DIN 140921

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		*Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich*						*Schulungsraum vorhanden*		*Gesamt-punkte*
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatzgröße Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Bodenbeläge rutschsicher	Abgasabsaug-anlage vorhanden	Umkleideräume	Sanitärbereich	Intern	extern	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9
Sehr Gut (1)											0
Gut (2)		2	2	2	2						8
Befriedigend (3)	3							3	3		9
Ausreichend (4)						4					4
Mangelhaft (5)							5				5
Ungenügend (6)											0
											26
Durchschnittnote											3

Stadtteil	Schönbach	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Kein Schulungsraum vorhanden
		Die Errichtung von separaten Umkleideräumen und Sozialräumen für weibliche Einsatzkräfte wird empfohlen
		Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen gemäß DIN 140921[6]

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		*Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich*						*Schulungsraum vorhanden*		*Gesamt-punkte*
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatzgröße Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Bodenbeläge rutschsicher	Abgasabsaug-anlage vorhanden	Umkleideräume	Sanitärbereich	Intern	extern	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9
Sehr Gut (1)	1										1
Gut (2)		2	2	2							6
Befriedigend (3)					3			3		3	9
Ausreichend (4)						4					4
Mangelhaft (5)							5				5
Ungenügend (6)											0
											25
Durchschnittnote											3

Stadtteil	Sindersfeld	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Die Errichtung von separaten Umkleideräumen und Sozialräumen für weibliche Einsatzkräfte wird empfohlen
		Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen gemäß DIN 140921[6]

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		*Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich*						*Schulungsraum vorhanden*		*Gesamt-punkte*
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatzgröße Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Bodenbeläge rutschsicher	Abgasabsaug-anlage vorhanden	Umkleideräume	Sanitärbereich	Intern	extern	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9
Sehr Gut (1)											0
Gut (2)			2	2							4
Befriedigend (3)		3								3	6
Ausreichend (4)	4				4	4					12
Mangelhaft (5)							5	5			10
Ungenügend (6)											0
											32
Durchschnittnote											4

Stadtteil	Stausebach	Bekannte Mängel gemäß Prüfbericht des Technischen Prüfdienst des Landes Hessen
		Für die Umkleideräume wird ein Anbau an das Gerätehaus empfohlen
		Die Errichtung von separaten Umkleideräumen und Sozialräumen für weibliche Einsatzkräfte wird empfohlen
		Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen gemäß DIN 14092

Bewertungsmatrix

	Technische und Bauliche Sicherheit im Außenbereich		*Technische und Bauliche Sicherheit im Innenbereich*						*Schulungsraum vorhanden*		*Gesamt-punkte*
	Stellplätze Einsatzkräfte	Ausleuchtung	Stellplatzgröße Feuerwehr-fahrzeug	Tordurchfahrt	Bodenbeläge rutschsicher	Abgasabsaug-anlage vorhanden	Umkleideräume	Sanitärbereich	Intern	extern	
Bewertungskriterium (1=ja)	1	1	1	1	1	1	1	1	1		9
Sehr Gut (1)							1				1
Gut (2)		2		2	2	2					8
Befriedigend (3)	3		3					3		3	12
Ausreichend (4)											0
Mangelhaft (5)											0
Ungenügend (6)											0
											21
Durchschnittnote											2

5.2 Erforderliche Maßnahmen nach DIN 14092

Aus den unter Kapitel 5.1 aufgeführten Zuständen der einzelnen Feuerwehrgerätehäuser ergeben sich die einzelnen Maßnahmen.

Es wird empfohlen alle mit den Noten 5 und 6 bewerteten Einzelmaßnahmen umgehend umzusetzen, hierbei handelt es sich um Nachrüstungen von Abgasabsauganlagen und der Herrichtung von Umkleiden außerhalb der Fahrzeughalle, wie in DIN 14092 gefordert. Ein entsprechender Maßnahmenplan je Gerätehaus ist zwischen Bauamt, sowie der Leitung der Feuerwehr aufzustellen.

Resultierend aus der Durchschnittsnote des jeweiligen Gerätehauses ergeben sich Prioritäten für eine mehr oder weniger umfangreiche Sanierung bzw. Erneuerung des Gerätehauses.

Note 1

- Abarbeitung von festgestellten Mängeln
- keine weiteren Maßnahmen

Note 2

- Abarbeitung von festgestellten Mängeln
- kleinere Maßnahmen,
- Ggfs. Nachrüstung der fehlenden Abgasabsauganlagen

Note 3

- Abarbeitung von festgestellten Mängeln
- Größere Maßnahmen, wie z.B. in der Sanierung der Innenanlagen und der Elektrik.
- Ggfs. Nachrüstung der fehlenden Abgasabsauganlagen

Note 4

- Abarbeitung von festgestellten Mängeln

- umfangreichere Maßnahmen welche auch im Bereich der Sanierung der Bausubstanz sowie der Erweiterung anzusiedeln sind
- Ggfs. Nachrüstung fehlender Abgasabsauganlagen, sofern notwendig

Note 5-6

Generalsanierung bzw. Ersatzmaßnahme

5.2.1 Gesamtübersicht der Gerätehäuser mit Durchschnittsnote

Gerätehaus	Zustand (Durchschnitt)	Dringlichkeit	Dringendste Maßnahmen
Anzefahr	2	Niedrig	
Betziesdorf	4	Hoch	Umkleiden getrennt von Fahrzeughalle schaffen
Burgholz	3	Niedrig	
Emsdorf	3	Mittel	Abtrennung Umkleide von Fahrzeughalle
Großseelheim	5	Hoch	Neubau, Planung begonnen
Himmelsberg	2	Niedrig	
Kleinseelheim	3	Mittel	Umkleiden getrennt von Fahrzeughalle schaffen
Kernstadt	3	Hoch	Abgasabsaugung
Langenstein	3	Mittel	Umkleiden getrennt von Fahrzeughalle schaffen
Niederwald	3	Mittel	Umkleiden getrennt von Fahrzeughalle schaffen
Schönbach	3	Mittel	Umkleiden getrennt von Fahrzeughalle schaffen
Sindersfeld	4	Mittel	Umkleiden getrennt von Fahrzeughalle schaffen
Stausebach	4	Hoch	Umkleiden getrennt von Fahrzeughalle schaffen Maßnahme begonnen

6. Einstufung der Ausrückebereiche nach B, T, ABC und W

Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann. Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die Ausrüstung der Stufe 1 der öffentlichen Feuerwehr für die jeweiligen Schutzbereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Schutzbereichen vorgehalten werden.

Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 FwOVO und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

Die einzelnen Stadtteile werden gemäß dem so genannten Richtwertverfahren in Risikoklassen eingeteilt.
Die Grundlage und damit der erste Schritt für das Brandschutzkonzept ist die Analyse des Gefahrenpotentials im Stadtgebiet. Dieses setzt sich aus unterschiedlichen Faktoren wie Bebauungsdichte, vorhandene Gebäudehöhen, Umfang und Art der Industrie- und Gewerbeansiedlungen etc. zusammen.

Besteht eine Stadt aus mehreren auseinanderliegenden Stadtteilen, findet diese Gefahrenpotentialanalyse für jeden Stadtteil separat statt.

Die Stadt oder die Stadtteile werden für die Gefahrenart Brandschutz und Allgemeine Hilfe in jeweilige Gefährdungsstufen eingestuft.

In der Risikokategorie ist festgelegt, welche feuerwehrtechnische Ausrüstung für den Ersteinsatz zur Verfügung stehen muss.

6.1 Gefahrenarten und Gefährdungsstufen

Nach FwOVO vom 01.01.2014 werden für die Einsatzmittel einer Feuerwehr folgende Gefahrenarten und entsprechende Gefährdungsstufen zugrunde gelegt.

Gefahrenart Gefährdungsstufen:

Gefahrenart	**Gefährdungsstufen**
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Tabelle 34 Gefahrenarten und Gefährdungsstufen

Nach dem Richtwerteverfahren werden für jede Gefahrenart und entsprechender Gefährdungsstufe Richtwerte für die benötigte Ausrüstung vorgegeben, die zur Bekämpfung dieser Gefahrenart benötigt werden. Zusätzlich sind örtliche Besonderheiten (z.B. hochwassergefährdete Wohngebiete, sehr hügeliges Gelände usw.) zu berücksichtigen. Sie müssen fallweise beurteilt, und die zusätzlich erforderliche Ausrüstung festgelegt werden.

Je nach Gefahrenart erfolgt die Ermittlung der Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr nach dem heutigen Stand der Fahrzeug- und Feuerwehrtechnik. Dies bedeutet, dass wenn die Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr nicht vorgehalten werden können, diese durch Fahrzeugkombinationen substituiert werden können, die einsatztaktisch mindestens gleichwertig sein müssen.

6.2 Mindestausrüstungsstufen

Die für eine entsprechende Gefährdungsstufe benötigte Mindestausrüstung muss in festgelegten Maximalzeiten an der Einsatzstelle verfügbar sein.

6.2.1 Mindestausrüstungsstufen und Einsatzbeginn:

- **Ausrüstungsstufe 1** < 10 Minuten nach Eingang der Alarmmeldung (Ersteinsatz)
- Mannschaft und Gerät zur örtlichen Hilfe innerhalb der Gemeinde

Ausrüstung und Personaleinsatz sind so zu bemessen, dass die städtische Feuerwehr jederzeit innerhalb der gesetzlichen Hilfsfristen in der Lage ist, die Gefahrenabwehr flächendeckend im Gemeindegebiet für jede an einer öffentlichen Straße liegenden Einsatzstelle einzuleiten und diese Gefahrensituation ohne weitere Hilfe durch andere Feuerwehren bewältigen kann.

Sollte die Gefahrensituation weitere Ausrüstung erfordern, so muss diese erweiterte Ausrüstung oder Sonderausrüstung (Ausrüstungsstufe 2) nachgeführt werden (siehe oben).

- **Ausrüstungsstufe 2** < 20 Minuten nach Eingang der Alarmmeldung
- Mannschaft und Gerät der nachbarlichen Hilfe gem. § 22 HBKG, bzw. Vorhaltung in der eigenen Kommune. In Ausnahmefällen Einrichtungen der überörtlichen Hilfe.

Nur bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Großbränden) oder bei Bedarf von Sonderfahrzeugen bzw. Gerätschaften darf nachbarliche Hilfe[3] angefordert werden. Diese Ausrüstung ist in der Ausrüstungsstufe 2 bestimmt. Sie soll, wenn möglich, im Rahmen der nachbarlichen Hilfe durch Nachbarfeuerwehren zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bewertung der Möglichkeiten der nachbarlichen Hilfe wird beim Richtwertverfahren grundsätzlich nach einsatztaktischen Gesichtspunkten vorgegangen.

[3] **Nachbarliche Hilfe:** organisierter Einsatz von zusätzlichen Einsatzkräften aus benachbarten Ausrückebereichen (Gemeinden), die anfallenden Kosten können gemäß der jeweiligen Gebührenordnung berechnet werden. Die Planung der nachbarlichen Hilfe obliegt dem Landkreis Marburg- Biedenkopf
Überörtliche Hilfe: organisierter Einsatz von zusätzlichen Einsatzkräften aus benachbarten Ausrückebereichen (Gemeinden), die anfallenden Kosten können mit Ausnahme des Personals und des Fahrzeuges berechnet werden. Die Überörtliche Hilfe wird durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf geregelt.

Eine über die Ausrüstungsstufe 1 hinausgehende Zusatzausrüstung der städtischen Feuerwehr kann gegebenenfalls aufgrund der örtlichen Einsatzstatistik oder besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall notwendig sein.

6.3 Sicherstellung des zweiten Rettungsweges

Gemäß § 13 der Hessischen Bauordnung aus dem Jahr 2011 gilt:

„Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Obergeschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein; […].

[…] Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe, eine Außentreppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. […]

[…] Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stelle mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt. […]“[4]

Für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges sind folgende Rettungsgeräte einsetzbar:

- die vierteilige Steckleiter nach DIN 14711 und FwDV 10
- Hubrettungsfahrzeuge nach DIN 14701

[4] Hessische Bauordnung

Folgende Rettungshöhen durch die benötigten Rettungsgeräte werden angenommen:

Anzahl Geschosse	Benötigtes Rettungsgerät
1	Zweiteilige Steckleiter
2	Vierteilige Steckleiter
4	Drehleiter des Typs DL(K) 18-12
5-6	Drehleiter des Typs DL(K) 18 – 12
7-8	Drehleiter des Typs DL(K) 23 – 12

Tabelle 35 Rettungshöhen und Rettungsmittel

Bauliche Besonderheiten, wie Hochparterre, Sonderbauten, Hangbauweise müssen im Einzelfall bewertet werden. Die benötigten Rettungsgeräte, insbesondere die tragbaren Leitern, müssen von der örtlichen Feuerwehr vorgehalten werden.

In Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.

Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

Es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind. Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

6.4 Vorhaltung von Sonderfahrzeugen

In jeder Gemeinde muss ein ELW 1 vorhanden sein. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ELW 1 benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

Ebenso müssen Gemeinden, die über Gebäude verfügen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, mindestens eine dreiteilige Schiebleiter als Angriffsweg für die Feuerwehr vorhalten, diese ist nicht als Rettungsweg zugelassen.

Sonderfahrzeuge im Sinne des Richtwertverfahrens sind alle Fahrzeuge, die nicht der Kategorie Löschfahrzeuge zuzuordnen sind. Sie müssen nur dann vorgehalten werden, wenn das ermittelte Gefahrenpotential oder die zugeordnete Risikokategorie dieses Fahrzeug für die Ausrüstungsstufe 1 vorsieht und kein Fahrzeug dieses Typs innerhalb der Hilfsfrist durch benachbarte Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden kann.

6.4.1 Ausnahmen

Ausnahmen von den Richtwertevorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.

6.5 Einstufungen Gefahrenart Brand:

Ausrücke-bereiche	Gefähr-dungsstufe				Fahrzeugbedarf gemäß Stufe I (FwOVO)	Fahrzeugbedarf Stufe II (überörtl.) Bei 15 Min. Fahrzeit und 40 km/h = 10 km Fahrstrecke.
	B 1	B 2	B 3	B 4		
Anzefahr		x			TSF-W / MLF	LF10, STLF20/25
Betziesdorf		X			TSF-W / MLF	LF10, STLF20/25
Burgholz		X			TSF-W / MLF	LF10, STLF20/25
Emsdorf		X			TSF-W / MLF	LF10, STLF20/25
Himmelsberg	X				TSF / TSF-W / KLF	LF10, STLF20/25
Großseel-heim			X		LF 10[5]	ELW1 LF20, TLF 4000, GW-L, DLK
Kirchhain				X	ELW1, LF20, StLF20/25, DLK	StLF 20/25, LF20, TLF4000, GW-L, DLK³
Kleinseel-heim		X			TSF-W / MLF	LF10, STLF20/25
Langenstein		X			TSF-W / MLF	LF10, STLF20/25
Niederwald		X			TSF-W / MLF	LF10, STLF20/25
Schönbach	X				TSF / TSF-W / KLF	LF10, STLF20/25
Sindersfeld		x			TSF-W / MLF	LF10, STLF20/25
Stausebach		x			TSF-W / MLF	LF10, STLF20/25

Tabelle 36 Einstufung Gefahrenart Brand

Hinweis – Im Gegensatz zu dem Bedarfs- und Entwicklungsplan Stand 2007 werden im Bereich der Brandbekämpfung einzelne Stadtteile anders klassifiziert. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass die entsprechende Beurteilung nicht mehr aus der Betrachtung von exponierten Einzelobjekten resultiert, sondern sich vielmehr aus der sogenannten ortsprägenden Bebauung ergibt.

[5] Die FwOVO sieht bei der Einstufung „B3“ als Mindeststandart in der Stufe I die Vorhaltung eines LF 10/6 vor. Durch die praktizierte Zusammenführung mehrerer Stadtteile im Additionsverfahren kann durch mehrere TSF / TSF-W ein gleichwertiger Standard definiert werden. Somit ist auch künftig die Beschaffung eines LF10/6, oder gleichwertig, in diesen Stadtteilen nicht vorgesehen.

6.6 Einstufungen Gefahrenart Technische Hilfe:

Ausrücke-bereiche	**Gefährdungs-stufe**				**Fahrzeugbedarf gemäß Stufe I (FwOVO)**	**Fahrzeugbedarf Stufe II (überörtl.) Bei 15 Min. Fahrzeit und 40 km/h = 10 km Fahrstrecke.**
	TH 1	TH 2	TH 3	TH 4		
Anzefahr		X			TSF-W²[6]	HLF 20
Betziesdorf		X			TSF-W²	HLF 20
Burgholz		X			TSF-W²	HLF 20
Emsdorf		X			TSF-W²	HLF 20
Himmelsberg		X			TSF-W²	HLF 20
Großseelheim		X			TSF-W²	HLF 20
Kirchhain			x		HLF 10	ELW 1, HLF 20 mit MaZe, GW-L
Kleinseelheim		X			TSF-W²	HLF 20
Langenstein		X			TSF-W²	HLF 20
Niederwald		X			TSF-W²	HLF 20
Schönbach		X			TSF-W²	HLF 20
Sindersfeld		X			TSF-W²	HLF 20
Stausebach		X			TSF-W²	HLF 20

Tabelle 37 Einstufung Gefahrenart Technische Hilfe

Um in allen Stadtteilen innerhalb der Hilfsfrist das Einleiten wirksamer Hilfe im Rahmen von technischen Hilfeleistungen zu gewährleisten, sind alle Stadtteile mit einfachen Hilfsmitteln (Zugangswerkzeug, Glasmanagement, Sicherungsmaterial) zur Einleitung erster Maßnahmen ausgestattet. Die restliche Ausrüstung wird durch das HLF der Kernstadt mitgeführt. Somit kann auf die Zusatzbeladung gemäß ² verzichtet werden.

[6] Die Ziffer 2 bedeutet im Folgenden jeweils: mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

6.7 Einstufung Gefahrenart Atomare, biologische, chemische Gefahren:

Ausrücke-bereiche	**Gefährdungs-stufe**			**Fahrzeugbedarf gemäß Stufe I (FwOVO)**	**Fahrzeugbedarf Stufe II (überörtl.) Bei 15 Min. Fahrzeit und 40 km/h = 10 km Fahrstrecke.**
	ABC 1	ABC 2	ABC 3		
Anzefahr	X			TSF / TSF-W / KLF	ELW, GW-L mit Modul Gefahrgut
Betziesdorf	X			TSF / TSF-W / KLF	ELW, GW-L mit Modul Gefahrgut
Burgholz	X			TSF / TSF-W / KLF	ELW, GW-L mit Modul Gefahrgut
Emsdorf	X			TSF / TSF-W / KLF	ELW, GW-L mit Modul Gefahrgut
Himmelsberg	X			TSF / TSF-W / KLF	ELW, GW-L mit Modul Gefahrgut
Großseelheim	X			TSF / TSF-W / KLF	ELW, GW-L mit Modul Gefahrgut
Kirchhain		x		ELW 1, HLF20, GW-G	HLF 20, TLF 4000
Kleinseelheim	X			TSF / TSF-W / KLF	ELW, GW-L mit Modul Gefahrgut
Langenstein	X			TSF / TSF-W / KLF	ELW, GW-L mit Modul Gefahrgut
Niederwald	X			TSF / TSF-W / KLF	ELW, GW-L mit Modul Gefahrgut
Schönbach	X			TSF / TSF-W / KLF	ELW, GW-L mit Modul Gefahrgut
Sindersfeld	X			TSF / TSF-W / KLF	ELW, GW-L mit Modul Gefahrgut
Stausebach	X			TSF / TSF-W / KLF	ELW, GW-L mit Modul Gefahrgut

Tabelle 38 Einstufung Gefahrenart A, B, C

6.8 Einstufung Gefahrenart Wassernotfälle:

Ausrücke-bereiche	**Gefähr-dungsstufe**			**Fahrzeugbedarf gemäß Stufe I (FwOVO)**	**Fahrzeugbedarf Stufe II (überörtl.) Bei 15 Min. Fahrzeit und 40 km/h = 10 km Fahrstrecke.**
	W 1	W 2	W 3		
Anzefahr		X		LF10/6, MZB	HLF 20
Betziesdorf		X		LF10/6, MZB	HLF 20
Burgholz	X			TSF / TSF-W / KLF	LF10/6
Emsdorf	X			TSF / TSF-W / KLF	LF10/6
Himmelsberg	X			TSF / TSF-W / KLF	LF10/6
Großseel-heim		X		LF10/6, MZB	HLF 20
Kirchhain		X		LF10/6, MZB	HLF 20
Kleinseel-heim	X			TSF / TSF-W / KLF	LF10/6
Langenstein	X			TSF / TSF-W / KLF	LF10/6
Niederwald		X		LF10/6, MZB	HLF 20
Schönbach		X		LF10/6, MZB	HLF 20
Sindersfeld	X			TSF / TSF-W / KLF	LF10/6
Stausebach	X			TSF / TSF-W / KLF	LF10/6

Tabelle 39 Einstufung Gefahrenart Wassernotfälle

Um nicht in allen erforderlichen Stadtteilen ein MZB vorzuhalten, wird dies zentrale in der Kernstadt vorgehalten. Der dortige Fahrzeugpark ist in der Lage entsprechende Anhänger zu ziehen, die Maschinisten verfügen über den entsprechenden Zusatzführerschein.

7. Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben

Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg – Biedenkopf und der Stadt Kirchhain. Diese Vereinbarung wurde zum 01. Januar 2006 neu in Kraft gesetzt. Bestandteil der Vereinbarung sind das HLF 20/16 und der GW-G 2 im Rahmen des Einsatzes im Gefahrgutzug, welcher eine überörtliche Komponente des Landkreises Marburg-Biedenkopf darstellt.

Im Rahmen der Ersatzbeschaffung des TLF 4000 wird die Aufnahme von diesem Fahrzeug in das Konzept der überörtlichen Hilfe gemäß dem Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Marburg Biedenkopf angestrebt. Dafür entfällt das HLF 20/16 aus dieser Vereinbarung.

Der Einsatz von Sonderfahrzeugen für die Bereiche der Städte Amöneburg und Rauschenberg beruht auf einer zwischen den Städten Kirchhain, Amöneburg und Rauschenberg getroffenen Vereinbarungen (nachbarliche Hilfe - siehe Aktennotiz vom 10.11.2003 und 08.12.2003, AZ 3.37-21/20) -. Darüber hinaus bestehen Absprachen mit den jeweiligen Leitungen der o.g. Feuerwehren.

Kommune	**DLK 18-12**	**HLF20/16**	**GW-G**	**TLF 4000***
Amöneburg	**N**[7]	**N**	**Ü**[8]	**Ü**
Gemünden-Schiffelbach (LK Waldeck-FKB)	**N**			
Neustadt	**N**	**N**	**Ü**	**Ü**
Rauschenberg	**N**	**N**	**Ü**	**Ü**
Stadtallendorf	**N**	**N**	**Ü**	**Ü**
Wohratal	**N**	**N**	**Ü**	**Ü**

Tabelle 40 Überörtliche Hilfe mit Nachbargemeinden

[7] *N : Nachbarliche Hilfe*
[8] *Ü :Überörtlich*

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass der Standort Kirchhain Mitte ein Ausbildungsstandort des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist. Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden hierbei entsprechende Vergütungssätze für die Nutzung der Räumlichkeiten des Landkreises an die Stadt Kirchhain geregelt.

8. Feuerwehrfahrzeuge

Für Einsatzfahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren wird derzeit gemäß den Förderrichtlinien des Landes Hessen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren angesetzt. Unter Zugrundelegung des jeweiligen Fahrzeugbaujahres können die Restnutzungsdauern und die anstehenden Fahrzeuginvestitionen abgeleitet werden. Einen Überblick gibt Tabelle 43. Wie in Kapitel 4 dargestellt sind zur Erreichung der Hilfsfristen neben der ausreichenden Personalstärke auch an allen Standorten entsprechende Einsatzfahrzeuge notwendig. Kapitel 4 benennt auch denn zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Fahrzeugbedarf.

Aufgrund des Aufgabengebietes unterscheiden sich die Fahrzeuge, welche im Feuerwehrhaus der Kernstadt sowie den Stadtteilen stationiert sind. Die Fahrzeuge auf den Stadtteilen dienen fast ausschließlich zur Brandbekämpfung und haben im Bereich der technischen Unfallhilfe eine Zusatzbeladung zur Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist verlastet.

8.1 Fahrzeuge Stadtteile**:**

Folgende Fahrzeugtypen kommen derzeit auf den Stadtteilen zum Einsatz:

8.1.1 TSF

Löschfahrzeug mit einer Tragkraftspritze und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe (1/8), dessen Besatzung aus einer Staffel (1/5) besteht, überwiegend zur Brandbekämpfung dient und mit der zur Gruppe ergänzten Besatzung eine selbstständige taktische Einheit bildet Ein Löschwasserbehälter ist nicht vorhanden.

1. Aufgrund des fehlenden Löschwassertanks muss von der Mannschaft an der Einsatzstelle immer zuerst eine zeitaufwendige Löschwasserversorgung aus einem Hydranten oder Gewässer hergestellt werden.
2. Das TSF verfügt über eine feuerwehrtechnische Standardbeladung für eine Löschgruppe und eventuell eine Zusatzbeladung, deren Zusammensetzung entsprechend der Massereserve vereinbart werden

kann. Diese Zusatzbeladung wird derzeit im Stadtgebiet insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist im Bereich der technischen Hilfeleistung genutzt. Je nach Fahrgestell kann dies aber bereits kritisch bis unmöglich werden.

8.1.2 TSF-W

Löschfahrzeug mit einer Tragkraftspritze, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe oder einer Schnellangriffseinrichtung, einem Löschwasserbehälter und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe (1/8), dessen Besatzung aus einer Staffel (1/5) besteht, überwiegend zur Brandbekämpfung dient und mit der zur Gruppe ergänzten Besatzung eine selbstständige taktische Einheit bildet.

1. Aufgrund des Löschwassertanks kann von der Mannschaft direkt mit der Brandbekämpfung über eine Schnellangriffseinrichtung begonnen werden.
2. Das *Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser* (kurz: *TSF-W*) ist eine Weiterentwicklung des TSF. Zusätzlich zu seinem Vorgänger besitzt es einen eigenen Löschwassertank mit einem Inhalt von mindestens 500 bis ca. 1000 Litern, der über einen Schlauch an die Tragkraftspritze angeschlossen ist. Das Fahrzeug verfügt außerdem über eine Schnellangriffseinrichtung oder eine so genannte „Vorrichtung zur schnellen Wasserabgabe“, d.h. ein zusammengekuppelter, in Buchten gelegter C-Schlauch. Dieses Fahrzeug ist in der Regel in Kofferbauweise mit drei bis fünf Geräteräumen ausgeführt und hat eine zulässige Gesamtmasse von 6,3 Tonnen.
3. Das TSF-W verfügt über eine feuerwehrtechnische Standardbeladung für eine Löschgruppe und eine Zusatzbeladung, deren Zusammensetzung entsprechend der Massereserve vereinbart werden kann, diese kann zum Beispiel die Zusatzmodule "Motorsäge", "Strom", "Beleuchtung" oder "Schaum" enthalten. Diese Zusatzbeladung wird derzeit insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist im Bereich der technischen Hilfeleistung genutzt.

8.1.3 KLF

Löschfahrzeug mit einer Tragkraftspritze, einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe, einem Löschwasserbehälter und einer feuerwehrtechnischen Beladung für eine Gruppe (1/8), dessen Besatzung aus einer Staffel (1/5) besteht, überwiegend zur Brandbekämpfung dient und mit der zur Gruppe ergänzten Besatzung eine selbstständige taktische Einheit bildet.

1. Aufgrund des Löschwassertanks kann von der Mannschaft direkt mit der Brandbekämpfung über eine Schnellangriffseinrichtung begonnen werden.
2. Das Fahrzeug ähnelt vom Grundkonzept eher einem TSF-W ist aber leichter als diese heute oft auf Lkw-Fahrgestellen aufgebauten Fahrzeuge. Der Tankinhalt hat ebenfalls ein Mindestvolumen von 500 l, kann aber aufgrund des max. zulässigen Gesamtgewichtes von 4,75 to nicht sonderlich erweitert werden.
3. Eine Verlastung der Zusatzausrüstung Technische Unfallhilfe, welche zur Einhaltung der Hilfsfrist als notwendig gesehen wird aus Gewichtsgründen kritisch bzw. nahezu ausgeschlossen.
4. Es ist festzustellen, dass dieser Fahrzeugtyp kaum verbreitet ist. So gibt es keine Erfahrungswerte anderer Feuerwehren. Auch die Hersteller sind mit Informationen sehr zurückhaltend.

Vergleich der Fahrzeugtypen:

		TSF	**TSF-W**	**KLF**
Erforderlicher Führerschein		C1 - Feuerwehrführerschein	C1 - Feuerwehrführerschein	C1 - Feuerwehrführerschein
Fahrzeugabmessungen	Länge Breite Höhe	6000 * 2300 * 2600	6000 * 2300 * 2800	6000 * 2300 * 2600
Tankinhalt	l	0	500 - 1000	500
Eignung Brandbekämpfung		ja	ja	ja
Eignung Technische Hilfeleistung		mit Zusatzbeladung TUH (Diese ist vorhanden)	mit Zusatzbeladung TUH (Diese ist vorhanden)	nein
Zuwendungsfähige Ausgaben		75.000 €	95.000 €	95.000 €
Förderung durch das Landhessen		Zentralbeschaffung des Fahrgestelles nur noch bei ausreichendem Bedarf.	Zentralbeschaffung des Fahrgestelles	keine Zentrale Beschaffung des Fahrgestells, daher 30 – 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben
Art der Förderung		Fahrgestell wird vom Land Hessen gestellt, unterjährige Förderung außerhalb der Prioritätenliste möglich	Fahrgestell wird vom Land Hessen gestellt, unterjährige Förderung möglich	Förderung über die Prioritätenliste des Landkreises, dadurch sehr lange Wartezeiten bis zur Förderzusage

Resultierend aus den oben genannten Punkten und dem höheren Einsatzwert des TSF-W, sollte zukünftig die Mindestausstattung einer erforderlichen Ortsteilfeuerwehr das Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter (TSF–W) sein. Des Weiteren ist festzustellen, dass aufgrund der Klassifizierung der einzelnen Standorte mit Ausnahme der Stadtteile Himmelsberg und Schönbach durchgängig ein TSF-W notwendig ist.

Durch das Additionsverfahren je Schutzbereich kann hier das stellenweise geforderte LF10/6 kompensiert werden. Hierdurch entstehen Vorteile bei der Beschaffung, der Ausbildung (kein LKW Führerschein notwendig, sondern nur der „Feuerwehrführerschein“ gemäß Fahrberechtigungsverordnung bis 7,5 to) sowie der Unterbringung. Des Weiteren können durch weitgehend gleiche Fahrzeuge Einheiten und Mannschaften bei Einsatz und Übung problemlos ausgetauscht werden.

Zusammengefasst ist festzustellen:

- Für alle Fahrzeuge ist der Erwerb des Feuerwehrfahrerlaubnis C1 nötig
- Alle Fahrzeuge haben annähernd gleiche Abmessung. In allen Standorten sind ausreichend große Fahrzeughallen vorhanden, sofern die jeweils weiter hinten aufgeführten Mängel je Standort beseitigt sind.
- Mit dem TSF-W kann die Hilfsfrist von 10 min an jedem Standort auch Bereich der technischen Hilfeleistung (Unter Hinzuziehung der vorhandenen Zusatzausrüstung) gehalten werden. Eine Verladung dieser Zusatzausrüstung auf dem TSF oder KLF ist aufgrund des maximal zulässigen Gewichtes kritisch.
- Aufgrund der aktuellen Fördersituation ist die Förderung eines TSF oder TSF-W durch die unterjährige Förderung außerhalb der Prioritätenliste des Landkreises deutlich schneller und transparenter im Gegensatz zur Förderung eines KLF über die Prioritätenliste des Landkreises.
- Zusätzlich sind alle Lösch-Fahrzeuge auf den Stadtteilen mit einem Lichtmast anzuschaffen. Die Mehrkosten betragen ca. 2500 € je Fahrzeug.

8.2 Fahrzeuge Kernstadt

Für die Kernstadt werden die Fahrzeuge entsprechend der Feuerwehrorganisationsverordnung vorgehalten bzw. bei einer Ersatzbeschaffung vorgesehen, da hier sowohl Ausbildung (Führerschein Klasse C + E) sowie Unterbringung problemlos möglich sind.

Aufgrund der besonderen Anforderungen an das Gefahrenpotential in der Kernstadt unterscheidet sich die Ausstattung mit Feuerwehrfahrzeugen grundsätzlich. Die Kernstadtfeuerwehr rückt ab bestimmten Alarmstichworten in Zugstärke (2 Löschgruppenfahrzeugen plus einsatzabhängige Sonderfahrzeuge) aus, welches durch die große Personalstärke der Kernstadt sichergestellt ist. Für bestimmte Aufgaben sind darüber hinaus in Abhängigkeit des Gefahrenpotentials, aber auch des Aufgabengebietes Sonderfahrzeuge vorzuhalten. Diese werden ausschließlich in der Kernstadt vorgehalten.

In den vergangenen Jahren ist der Fahrzeugbestand bereits stark optimiert und gestrafft worden, diese Weg muss konsequent beibehalten werden, den nur durch die Beschaffung neuer Mehrzweckfahrzeuge ist eine Reduktion des Fahrzeugbestands in der Kernstadt umsetzbar.

Tabelle 42 zeigt das zukünftige Fahrzeugkonzept in einer schematischen Darstellung.

8.2.1 Rationalisierung des Fahrzeugbestandes in der Kernstadt:

Umsetzung	Altbestand	Überführung	Kompensationsmaßnahmen	Bemerkung
2014	TLF 16/24	./.		
		LF 10/ 6 KatS	ggü. LF 8 neu mit Fahrzeugtank	Löschwasserversorgung
2014	SW 1000	GW L	# Beschaffung Schwerlastregal # Beschaffung Rollcontainer: - Schlauchmaterial - Tragkraftspritze - Faltbehälter und Schlauchbrücken	Beschhaffung Schwerlastregal offen
2012	FLF	GW L	# Beschaffung Power-Moon /Beleuchtungsgerät)	Verlastung derzeit auf LF 8
2016		LF 10/ 6 KatS	# Beschaffung mit Lichtmast	
2015		TLF 4000		
	RW 1	GW L	# Beschaffung Schwerlastregal # Beschaffung Rollcontainer: - Rüsthölzer - Hebewerkzeuge - Anschlagmittel	RW 1 noch im Einsatzdienst
		LF 10/ 6 KatS	LF 10/6 mit Ausstattung eines hydraulischen Rettungssatzes	RW 1 noch im Einsatzdienst

Tabelle 41 Rationalisierung des Fahrzeugbestandes in der Kernstadt

Die Fahrzeuge RW 1, SW 1000 und FLF aus dem Altbestand wurden durch einen GW L ersetzt. Ein GW L verfügt über eine Ladebordwand und einen entsprechenden Transporter-Aufbau. Durch einsatzspezifische Module auf Rollcontainern ist innerhalb kurzer Zeit eine flexible Verladung von Einsatzmitteln möglich. Die Lagerung der Rollcontainer ist im Feuerwehrgerätehaus vorgesehen.

Mit Außerbetriebnahme der Fahrzeuge SW 1000 und FLF ist bereits ein erster Schritt für die Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes eingeleitet worden. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen, wie bspw. Beschaffung von Rollcontainern für die Verlastung der Materialien aus dem SW und die Schaffung eines ausreichenden Lagerplatzes für die Rollcontainer sind noch nicht abgeschlossen.

Der Gefahrstoffzug der Feuerwehr Kirchhain ist in das Gefahrstoffkonzept des Landkreises eingebunden. Das Konzept des Landkreises sieht die Vorhaltung eines Gerätewagens Gefahrgut (GWG-2) vor. Dieses Fahrzeug ist im Jahre 2020 durch eine geeignete Ersatzmaßnahme zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung ist mit dem Landkreis inhaltlich, sowie haushalterisch rechtzeitig abzustimmen.

Das Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 bzw. das in der Beschaffung befindliche TLF 4000 ist als zweites wasserführendes Fahrzeug einsatztaktisch erforderlich. Das Einsatzgebiet in der Stadt Kirchhain (Waldflächen, Wiesen und Bundesstraßen), sowie die teilweise schlechte Löschwasserversorgung erfordern einen entsprechenden Wasservorrat. Wobei dieses Fahrzeug dauerhaft die schlechte Wasser-

versorgung nicht kompensieren kann, sondern der Feuerwehr einen erweiterten taktischen Spielraum, gerade bei Klein- und Mittelbränden bietet.

8.3 Mannschaftstransportwagen - MTW

Die Integration von Mannschaftstransportwagen (MTW) in den Fahrzeugbestand außerhalb der Kernstadt ist u.a. für die Bevölkerungswarnung (siehe Punkt 5.8), die Zuführung von CSA- und Atemschutzgeräteträgern im Einsatzfall und der Jugendfeuerwehr zu empfehlen. Unter Zugrundelegung der standortspezifischen Personalstärken (CSA- und Atemschutzgeräteträger) wird die Vorhaltung von mindestens einem MTW je Schutzbereich inkl. eines geeigneten Stellplatzes unter Berücksichtigung der haushalterischen Mittel empfohlen.

Die derzeit vorhandenen MTW in Anzefahr; Burgholz, Langenstein und Sindersfeld wurden von den Feuerwehr-Vereinen angeschafft und werden entsprechend von ihnen unterhalten. Eine Übernahme der jährlichen Betriebskosten von der Stadt ist anzustreben. Bei einer Ersatzbeschaffung sollten diese Fahrzeuge ebenfalls über die Stadt beschafft werden.

Der MTW in der Kernstadt wurde mit einem Vereinszuschuss von 50% angeschafft, da dieses Fahrzeug auch durch andere Einheiten und Personen regelmäßig benutzt wird.

8.4 Fahrzeugbestand und Baujahr der Feuerwehr Kirchhain

Stadtteil / Fahrzeug	Anzefahr	Betziesdorf	Burgholz	Emsdorf	Großseelheim	Himmelsberg	Kirchhain	Kleinseelheim	Langenstein	Niederwald	Schönbach	Sindersfeld	Stausebach
ELW 1							2012						
MTW	1988		2000				2004		1987			2012	
PKW							2007						
TLF 24/50							1982						
LF 8/6					1993								
LF 8 Oel							1991						
HLF 20/16							2003						
TSF						2011					1990		
TSF - W	2002	2001	1992	2013				1995	2016	1993		1992	2005
DLA-K 18/12							2009						
RW 1							1988						
GW - G 2							1995						
GWL-1							2013						
MZB							1990						

Tabelle 42 Fahrzeugbestand und –alter in Kirchhain

Überblick des Fahrzeugbestandes in den Stadtteilen:

Stadtteil Anzefahr 	TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Baujahr 2002
	MTW Mannschaftstransportwagen Baujahr 1988
Stadtteil Betziesdorf 	TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Baujahr 2001
Stadtteil Burgholz 	TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Baujahr 1992
	MTW Mannschaftstransportwagen Baujahr 2000

Stadtteil Emsdorf 	TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Baujahr 2013
Stadtteil Großseelheil 	LF 8/6 Löschgruppenfahrzeug 8/6 Baujahr 1993
Stadtteil Himmelsberg 	TSF Tragkraftspritzenfahrzeug Baujahr 2011
Stadtteil Kleinseelheim 	TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Baujahr 1995
Stadtteil Langenstein 	TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Baujahr 2016
	MTW Mannschaftstransportwagen Baujahr 1987

Stadtteil Niederwald 	TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Baujahr 1993
Stadtteil Schönbach 	TSF Tragkraftspritzenfahrzeug Baujahr 1990
Stadtteil Sindersfeld 	TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Baujahr 1992
	MTW Mannschaftstransportwagen Baujahr 2012
Stadtteil Stausebach 	TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank Baujahr 2005

Stadtteil Kirchhain	ELW 1 Einsatzleitwagen Baujahr 2012
	PKW Baujahr 2007
	MTW Mannschaftstransport-wagen Baujahr 2004
	TLF 24/50 Tanklöschfahrzeug 24/50 Baujahr 1982
	DLA-K 18-12 Drehleiter mit Korb Baujahr 2009
	LF 8 / Oel Löschgruppenfahrzeug / Oel Baujahr 1991

	HLF 20/16 Hilfeleistungslöschgruppen-fahrzeug 20/16 Baujahr 2003
	RW 1 Rüstwagen Baujahr 1988
	GW - G 2 Gerätewagen-Gefahrgut 2 Baujahr 1995
	GW-L 1 Gerätewagen-Logistik Hochwasser Baujahr 2013
	MZB Mehrzweckboot Baujahr 1990

Tabelle 43 Fahrzeugbestand Feuerwehren der Stadt Kirchhain

8.5 Fahrzeugbedarf nach Standort

Ausrück-bereich	Fahrzeug-bestand	Baujahr	Fahrzeug-bedarf	Jahr der Ersatz-beschaffung (Soll)	Jahr der Ersatz-beschaffung (Ist)	Zuwendungsfähige Kosten gem. Brandschutz-förderrichtlinie[1]
Anzefahr	TSF-W MTW (Verein)	2002 1987	TSF-W MTW	2027		95.000,- €*
Betziesdorf	TSF-W	2001	TSF-W	2026		95.000,- €*
Burgholz	TSF-W MTW (Verein)	1992 2000	TSF-W MTW	2017		95.000,- €*
Emsdorf	TSF-W	2013	TSF-W	2038		95.000,- €*
Großseelheim	LF 8/6	1993	TSF-W	2018		95.000,- €*
Himmelsberg	TSF	2011	TSF-W	2036		75.000,- €*
Kirchhain	ELW 1 PKW MTW TLF 24/50 DLAK 18/12 LF 8- Öl HLF 20/16 GW – G 2 GW-L 1 PA 250 Mehrzweck-boot	2012 2007 2004 1982 2009 1991 2003 1995 2013 -	ELW 1 PKW[a)] MTW TLF 4000 DLAK 18/12 LF 10/6 HLF 20/16 GW – G 2 GW – L 1 PA 250 Mehrzweck-boot	2024 2016 2007 2034 2016 2028 2020 2038 2008	 offen offen 2015/2016 2016	80.000,- € Keine Förderung möglich 200.000,- € 420.000,- € 180.000,- € 225.000,- € 230.000,- € 80.000,- €** 75.000,- €
Kleinseelheim	TSF-W	1995	TSF-W	2020		95.000,- €*
Langenstein	TSF-W MTW (Verein)	2016 1987	TSF-W MTW	2041		95.000,- €*
Niederwald	TSF-W	1993	TSF-W	2018		95.000,- €*
Schönbach	TSF	1990	TSF-W	2015	offen	75.000,- €*
Sindersfeld	TSF-W MTW (Verein)	1992 2000	TSF-W MTW	2017		95.000,- €*
Stausebach	TSF-W	2005	TSF-W	2030		95.000,- €*

Tabelle 44 Fahrzeugbedarf Feuerwehren der Stadt Kirchhain

8.6 Fahrzeugbedarf nach Jahr der Ersatzbeschaffung

Ausrück-bereich	Fahrzeug-bestand	Baujahr	Fahrzeug-bedarf	Jahr der Ersatz-beschaffung (Soll)	Jahr der Ersatz-beschaffung (Ist)	Zuwendungsfähige Kosten gem. Brandschutz-förderrichtlinie[1]
Kirchhain	TLF 24/50	1982	TLF 4000	2007	2015/2016	200.000,- €
Kirchhain	PA 250	-	PA 250	2008		
Langenstein	TSF	1987	TSF-W	2012	2016	95.000,- €[9]*
Schönbach	TSF	1990	TSF-W	2015	offen	75.000,- €*
Kirchhain	MTW	2004	MTW	2016	offen	Keine Förderung möglich
Kirchhain	LF 8- Öl	1991	LF 10/6	2016	2016	180.000,- €
Burgholz	TSF-W	1992	TSF-W	2017		95.000,- €*
Sindersfeld	TSF-W	1992	TSF-W	2017		95.000,- €*
Großseelheim	LF 8/6	1993	TSF-W	2018		95.000,- €*
Niederwald	TSF-W	1993	TSF-W	2018		95.000,- €*
Kirchhain	GW – G 2	1995	GW – G 2	2020		230.000,- €
Kleinseelheim	TSF-W	1995	TSF-W	2020		95.000,- €*
Kirchhain	ELW 1	2012	ELW 1	2024		80.000,- €
Betziesdorf	TSF-W	2001	TSF-W	2026		95.000,- €*
Anzefahr	TSF-W	2002	TSF-W	2027		95.000,- €*
Kirchhain	HLF 20/16	2003	HLF 20/16	2028		225.000,- €
Stausebach	TSF-W	2005	TSF-W	2030		95.000,- €*
Kirchhain	DLAK 18/12	2009	DLAK 18/12	2034		420.000,- €
Himmelsberg	TSF	2011	TSF-W	2036		75.000,- €*
Emsdorf	TSF-W	2013	TSF-W	2038		95.000,- €*
Kirchhain	GW-L 1	2013	GW – L 1	2038		80.000,- €[10]
Langenstein	MTW (Verein)	1987	MTW			
Sindersfeld	MTW (Verein)	2000	MTW			
Kirchhain	PKW	2007	PKW[11]		offen	
Kirchhain	Mehrzweck-boot		Mehrzweck-boot			75.000,- €
Burgholz	MTW (Verein)	1987	MTW			
Anzefahr	MTW (Verein)	1987	MTW			

[9] Die mit Sternchen versehenen Bezeichnungen sind Zentralbeschaffung durch Land Hessen (Kosten können abweichen!). Gefördert werden i.d.R. 30 v. H.

[10] Kosten wurden geschätzt, da keine Förderung durch das Land Hessen getätigt wird. Zuwendungen werden in der Regel gewährt für Fahrzeuge, deren Nutzungsdauer folgende Richtwerte erreicht hat: ELW 1 mind. 12 Jahre, alle anderen Fahrzeuge mind. 25 Jahre.
Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie BSFRL) vom 05. Januar 2015.

[11] Dieses Fahrzeug ist vorwiegend für die feuerwehrtechnische Werkstatt vorgesehen. Das Fahrzeug wird im Rahmen der Wartungs- und Überprüfungsarbeiten in allen Stadtteilen vom hauptamtlichen Gerätewart genutzt. Um für diese Arbeiten kein Einsatzfahrzeug zu blockieren bzw. wegen der besonderen Anforderung an das Fahrzeug (z.B. Lademöglichkeit) ist der Erhalt dieses Fahrzeuges notwendig.

Tabelle 45 Fahrzeugbedarf Jahr der Ersatzbeschaffung

9. Personal

9.1 Personalentwicklung in den letzten sechs Jahren

(Stand der Angaben: 31.12.2014)

FF Anzefahr		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M[12]	34	43	35	35	35	35
	W[13]	6	8	6	6	6	6
Jugendfeuerwehr	M	6	3	5	5	8	8
	W	6	6	3	5	8	8
Ehren- und Altersabteilung		14	14	14	14	14	14
FF Betziesdorf		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M	21	27	23	24	24	25
	W	2	2	2	2	2	3
Jugendfeuerwehr	M	5	4	5	7	7	8
	W	5	3	3	3	3	3
Kinderfeuerwehr	M	0	0	0	0	0	5
	W	0	0	0	0	0	13
Ehren- und Altersabteilung		0	0	0	7	7	7
FF Burgholz		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M	15	21	14	14	14	15
	W	1	3	2	2	3	3
Jugendfeuerwehr	M	8	6	8	9	11	9
	W	7	6	6	9	10	6
Ehren- und Altersabteilung		0	1	1	1	1	1
FF Emsdorf		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M	20	23	20	21	21	22
	W	2	3	3	3	3	3
Jugendfeuerwehr	M	10	11	13	13	14	13
	W	0	0	0	1	1	1
Ehren- und Altersabteilung		0	0	0	0	0	0
FF Großseelheim		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M	25	25	26	27	27	27
	W	3	3	4	4	5	5
Jugendfeuerwehr	M	9	5	4	3	6	7
	W	0	1	1	0	1	1
Ehren- und Altersabteilung		16	16	16	16	16	16
FF Himmelsberg		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M	12	14	12	13	13	13
	W	0	0	0	0	0	0
Jugendfeuerwehr	M	6	6	6	3	0	0

[12] „M“ steht im Folgenden für Feuerwehrkameraden
[13] „W“ steht im Folgenden für Feuerwehrkameradinnen

	W	2	2	2	0	0	0
Ehren- und Altersabteilung		1	1	1	1	1	1
FF Kirchhain		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M	68	71	73	75	75	78
	W	1	2	2	2	2	2
Jugendfeuerwehr	M	18	14	13	11	13	15
	W	6	11	9	7	8	11
Ehren- und Altersabteilung		0	0	0	13	14	14
Musikabteilung	M	0	13	12	8	12	14
	W	0	9	10	13	10	8
FF Kleinseelheim		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M	12	12	12	12	12	12
	W	1	1	1	1	1	2
Jugendfeuerwehr	M	7	6	4	6	8	6
	W	4	3	4	5	6	6
Ehren- und Altersabteilung		8	8	8	8	8	8
FF Langenstein		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M	18	22	21	21	20	19
	W	3	4	2	2	2	2
Jugendfeuerwehr	M	22	12	11	11	11	4
	W	5	2	1	1	1	0
Ehren- und Altersabteilung		0	0	10	10	10	10
FF Niederwald		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M	23	18	19	19	22	23
	W	1	1	1	1	1	1
Jugendfeuerwehr	M	13	13	13	14	12	15
	W	0	0	1	1	0	2
Kinderfeuerwehr	M	1	1	5	6	7	8
	W	0	0	2	3	5	5
Ehren- und Altersabteilung		0	1	6	6	5	6
FF Schönbach		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M	8	11	8	8	8	8
	W	1	1	1	1	1	3
Jugendfeuerwehr	M	4	5	3	3	5	5
	W	7	7	6	6	7	6
Ehren- und Altersabteilung		7	7	7	7	7	7
FF Sindersfeld		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M	17	19	17	17	17	17
	W	2	2	2	2	3	3
Jugendfeuerwehr	M	3	3	4	5	5	5
	W	9	8	12	8	8	8
Ehren- und Altersabteilung		4	4	4	4	3	3
FF Stausebach		**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Einsatzabteilung	M	30	31	32	35	29	29

	W	4	5	6	6	4	4
Jugendfeuerwehr	M	14	10	6	7	7	9
	W	6	3	2	0	0	1
Ehren- und Altersabteilung		0	0	0	0	0	0

Tabelle 46 Personalentwicklung 2009-2014

9.1.2 Altersverteilung

Stadtteil	bis 25	26 - 30	31 – 35	36 – 40	41 – 45	46 – 50	51 – 55	56 - 60	61 – 65
Anzefahr	4	5	9	7	4	5	2	5	-
Betziesdorf	3	3	4	4	5	4	2	3	-
Burgholz	6	2	1	6	1	2	-	-	-
Emsdorf	10	5	3	2	2	2	1	-	-
Großseelheim	7	6	3	7	5	2	1	1	-
Himmelsberg	4	3	-	-	1	-	2	2	1
Kirchhain	14	6	5	10	7	12	10	13	3
Kleinseelheim	1	-	1	5	1	2	4	-	
Langenstein	5	4	3	1	-	5	2	1	-
Niederwald	10	-	2	4	5	-	2	1	-
Schönbach	1	2	1	1	2	1	2	1	-
Sindersfeld	3	7	3	-	1	2	2	2	-
Stausebach	17	2	4	6	-	1	1	1	1
Gesamt:	85	45	39	53	34	38	31	30	5

Tabelle 47 Altersverteilung

Anzahl Feuerwehrangehörige

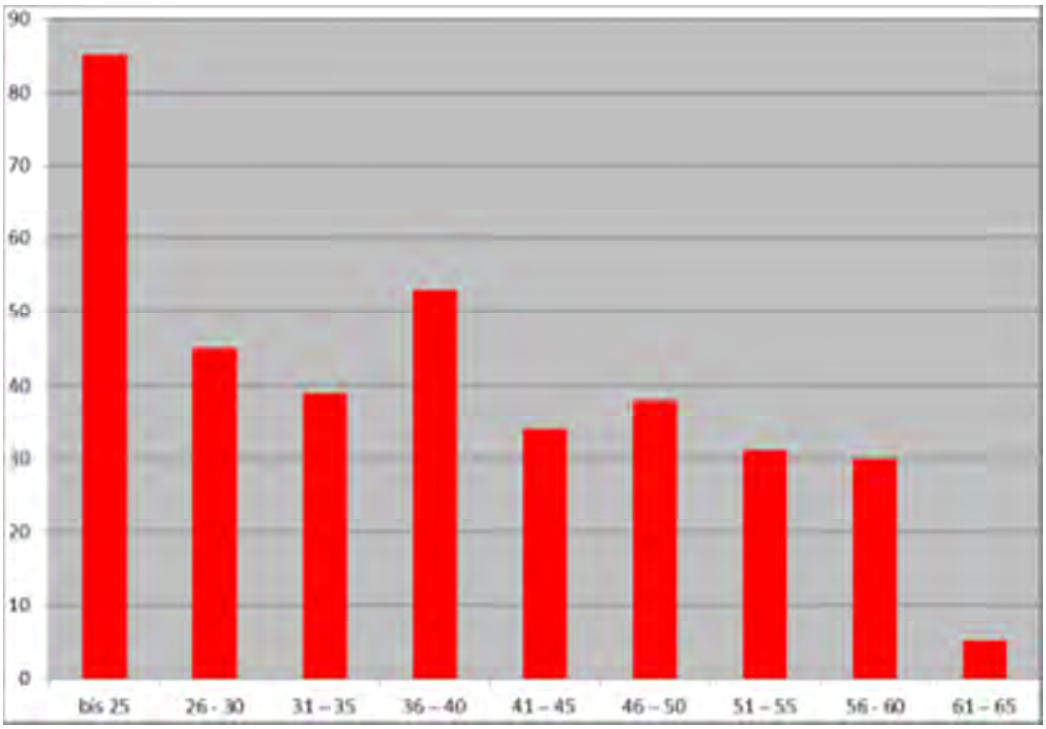

Abbildung 30 Altersverteilung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchhain am 31.12.2014

9.2 Funktionsstellen der Feuerwehr Kirchhain

Die ehrenamtliche Leitung der Feuerwehr bedient sich zu ihrer Unterstützung verschiedener Fachdienste, Aufstellung[14]. Nur durch diese Fachdienste ist die Feuerwehr Kirchhain ehrenamtlich zu führen und zu organisieren. Die Fachdienstleiter und teilweise ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss durch den Leiter der Feuerwehr ernannt und abberufen.

Die Fachdienstleiter in den benannten Funktionsstellen leisten ehrenamtliche Arbeit, welche deutlich über das Maß eines Angehörigen einer freiwilligen Feuerwehr hinausgeht. Dabei erledigen Sie zum Teil originäre administrative Aufgaben, welche im Rahmen des Betriebes einer Feuerwehr verpflichtend zu erbringen sind. Bewusst sei hier darauf hingewiesen, dass andere Kommunen in Zeiten schwacher Finanzkraft dennoch Stellen für entsprechende hauptamtliche Gerätewarte ausweisen, die explizit die genannten Themen bearbeiten. Siehe Gemeinde Cölbe und Stadt Wetter im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

[14] Siehe Tabelle 48 ff.

Für diese ehrenamtlichen Kräfte innerhalb der benannten Fachdienste ist eine Aufwandsentschädigung zur Würdigung ihres Engagements auf Grundlage der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRAVO vom 18.12.2012 anzustreben.

§ 4 Dienstaufwandsentschädigung für besondere Dienstleistungen
Werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für andere als in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 genannte Funktionen für einen Zeitraum zu Dienstleistungen, die erheblich über die zeitliche Inanspruchnahme des üblichen allgemeinen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr hinausgehen, herangezogen, hat der Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung zu zahlen.15

- Atem- und Körperschutz (Aufwandsentschädigung als Monatspauschale wird bereits gezahlt)
- Kleiderkammer (Aufwandentschädigung in Anlehnung an die Atemschutzwerkstatt wird empfohlen)
- Brandschutzerziehung (Aufwandsentschädigung in Höhe einer Stundenpauschale wird empfohlen)
- IUK (Aufwandsentschädigung zur Pflege und Updates der Digitalfunkgeräte in Höhe einer Stundenpauschale wird empfohlen)

Des Weiteren wird empfohlen, die Funktion des Sicherheitsbeauftragten durch den entsprechenden Mitarbeiter der Stadt Kirchhain zu besetzen.

[15] FwDRAVO vom 18.12.2012

Funktionsstellenbedarf Stadtebene		
Organisation	ist	soll
Stadtbrandinspektor	1	1
stv Stadtbrandinspektor	1	1
Stadtjugendfeuerwehrwart	1	1
stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	1	1
Gerätewart (hauptamtlich)	1	2*
FDL Brandschutzerziehung	1	2
FDL Atem- und Körperschutz	3	3
FDL Ausbildung	1	1
FDL techn. Kommunikation	1	1
FDL Maschinen und Geräte	1	1
FDL techn. Unfallhilfe	1	1
FDL Katastrophenschutz	1	1
FDL Gefahrgut	2	2
FDL Öffentlichkeitsarbeit	2	2
FDL Kleiderkammer	2	2
(weitere FDL *n.N. bzw. Erfordernis)*		
Sprecher Musikabteilung	1	1
Sprecher Ehren- und Altersabteilung	1	1
Sicherheitsbeauftragter	0	1

Tabelle 48 Funktionsstellenbedarf Stadtebene

9.3 Mindestausbildung Ist/Soll und Personalstärke

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft in den einzelnen Einsatzabteilungen ist neben der quantitativen Betrachtung auch eine qualitative Berücksichtigung der Einsatzkräfte notwendig. Diese müssen zur Erfüllung einzelner Aufgaben über spezielle Aus- und Fortbildungen verfügen. Zur Kompensation von Abwesenheiten durch Arbeit, Urlaub, Krankheit, etc ist auch dabei eine Ausfallreserve zu berücksichtigen.

9.3.1 Standorte in Staffelstärke (Stadtteile)

Für Standorte in Staffelstärke (6 Personen) ist eine 100 % Reserve vorzuhalten. Für sensible Funktionen wird eine höhere Reserve angestrebt (Siehe Feld Bemerkungen).

Somit ergibt sich je Standort eine Sollstärke von 12 Personen. Somit ergibt sich folgender Personalbedarf je Standort:

Funktionsstelle	Erforderliche Anzahl	Erforderliche Personalreserve	Gesamt	Bemerkung
Truppmann	6	6	12	100 % Reserve
Davon Truppführer	2	2	4	100 % Reserve
Davon Maschinist C1	1	2	3	200 % Reserve
Davon Atemschutzgeräteträger	4	4	8	100 % Reserve
Davon Gruppenführer	1	2	3	200 % Reserve
Gesamt	6	6	12	

Daraus ergibt sich derzeit folgendes Bild auf den Stadtteilen:

Standort	AusbildungTruppmann	davon Zusatzausbildung				Gesamtstärke
		davon Zusatzausbildung Truppführer	Maschninist C 1	Atemschutzgeräteträger (tauglich)	Gruppenführer	
Sollstärke	12	4	6	8	3	12
Anzefahr	39	11	13	8	9	39
Abweichung	21	3	7	0	6	27
Betziesdorf	25	17	20	8	6	25
Abweichung	7	9	14	0	3	13
Burgholz	17	7	9	7	5	17
Abweichung	5	-1	3	-1	2	5
Emsdorf	24	8	15	5	5	24
Abweichung	6	0	9	-3	2	12
Großseelheim	26	11	1	7	4	26
Abweichung	8	3	-5	-1	1	14
Himmelsberg	12	4	0	7	4	12
Abweichung	0	0	-6	-1	1	0
Kleinseelheim	14	7	12	6	4	14
Abweichung	-4	-1	6	-2	1	2
Langenstein	19	5	13	4	4	19
Abweichung	1	-3	7	-3	1	7
Niederwald	22	13	14	6	4	22
Abweichung	4	5	8	-2	1	10
Schönbach	11	6	0	0	2	11
Abweichung	-1	-2	-6	-8	-1	-1
Sindersfeld	17	7	9	7	1	17
Abweichung	-1	-1	3	-1	-2	5
Stausebach	32	7	9	17	5	32
Abweichung	14	-1	3	9	2	14

9.3.2 Standorte in Zugstärke (Kernstadt)

Für Standorte in Zugstärke (22 Personen) ist eine 100 % Reserve vorzuhalten. Für sensible Funktionen wird eine höhere Reserve angestrebt (Siehe Feld Bemerkungen).

Somit ergibt sich eine Sollstärke von 44 Personen. Somit ergibt sich folgender Personalbedarf je Standort:

Funktionsstelle		Erforderliche Anzahl	Ist-Zustand	Abweichung
Truppmann		44	78	34
Davon Zusatzausbildung	Davon Truppführer	22	53	31
	Davon Maschinist B	8	61	53
	Davon Maschinist C-E	24	32	8
	Davon Maschinist Drehleiter	10	17	7
	Davon Atemschutzgeräteträger	28	33	5
	Davon Gruppenführer	6	38	32
	Davon Zugführer	3	23	20
Gesamt		**44**	**78**	**34**

Tabelle 49 Ist-/ Soll-Betrachtung der Personalqualifizierung

9.3.3 Gefahrstoffzug

Der Gefahrstoffzug rekrutiert sich aus allen Einsatzabteilungen der Feuerwehr Kirchhain. Dennoch ist auch für diesen ein entsprechender Stellenplan aufzustellen.

Auch hier ist eine Reserve von mindestens 100 % vorzuhalten. Für sensible Funktionen wird eine höhere Reserve angestrebt (Siehe Feld Bemerkungen).

Somit ergibt sich eine Sollstärke von 44 Personen. Somit ergibt sich folgender Personalbedarf für den Gefahrstoffzug:

Funktionsstelle		Erforderliche Anzahl	Ist-Zustand	Abweichung
Truppmann		44	38	-6
Davon Zusatzqualifikation	Truppführer	22	20	-2
	Maschinist B	4	13	9
	Maschinist C1	4	4	0
	Maschinist C-E	12	16	4
	CSA Träger	16	18	2
	Atemschutzgeräteträger	16	26	10
	Gruppenführer	6	6	0
	Zugführer	3	3	0
Gesamt		44	38	-6

Tabelle 50 Ist-/ Soll-Betrachtung der Personalqualifizierung

9.3.4 Katastrophenschutzzug

Der Katastrophenschutzzug rekrutiert sich aus allen Einsatzabteilungen der Feuerwehr Kirchhain. Dennoch ist auch für diesen ein entsprechender Stellenplan aufzustellen.

Auch hier ist eine Reserve von mindestens 100 % vorzuhalten. Auch hier ist eine Reserve von mindestens 100 % vorzuhalten. Für sensible Funktionen wird eine höhere Reserve angestrebt (Siehe Feld Bemerkungen).

Somit ergibt sich eine Sollstärke von 44 Personen. Somit ergibt sich folgender Personalbedarf den Katastrophenschutzzug:

Funktionsstelle		Erforderliche Anzahl	Ist-Zustand	Abweichung
Truppmann		44	44	0
Davon Zusatzqualifikation	Truppführer	22	22	0
	Maschinist B	4	4	0
	Maschinist C1	6	6	0
	Maschinist C-E	6	5	-1
	Atemschutzgeräteträger	24	24	0
	Gruppenführer	6	4	-2
	Zugführer	3	3	0
Gesamt		44	44	0

Tabelle 51 Ist-/ Soll-Betrachtung der Personalqualifizierung

9.3.5 Örtliche technische Einsatzleitung (ÖTEL)

Die ÖTEL rekrutiert sich aus Führungskräften der aller Abteilungen. Aufgrund des möglichen Schichtbetriebes einer ÖTEL wird von einer Reserve von durchgängig 200 % angestrebt. Die Mindestbesetzung beträgt 7 Personen.

Somit ergibt sich eine Sollstärke von 21 Personen. Somit ergibt sich folgender Personalbedarf für die ÖTEL:

Funktionsstelle		Erforderliche Anzahl	Ist-Zustand	Abweichung
Davon Zusatzqualifikation	Sprechfunker	6	3	-3
	Stabsfunktionen	12	7	-5
	Davon Gruppenführer	12	8	-4
	Davon Zugführer + Verbandsführer	3	3	0
Gesamt		21		-21

Tabelle 52 Ist-/ Soll-Betrachtung der Personalqualifizierung

Aus dem obigen Soll kann der Personal- und Ausbildungsbedarf geplant werden, so zum Beispiel auch die Vergabe von Lehrgangsplätzen. Das Soll und Ist Vergleich ist jährlich durch den Fachbereich 3 der Stadt Kirchhain über die Florix-Datenbank zu ermitteln und dem Leiter der Feuerwehr vorzulegen.

9.4 Ausbildung der Einsatzkräfte nach Standorten in Zugstärke

Stadtteil / Lehrgang	Anzefahr	Betziesdorf	Burgholz	Emsdorf	Großseelheim	Himmelsberg	Kirchhain	Kleinseelheim	Langenstein	Niederwald	Schönbach	Sindersfeld	Stausebach
Grundlehrgang	39	25	17	24	26	12	78	14	19	22	11	17	32
Sprechfunklehrgang	19	19	6	14	9	7	56	4	12	12	4	5	11
Atemschutzgeräteträger I mit jährl. Wiederholung und gültiger G 26.3	8	8	7	5	7	7	33	6	4	6	0	7	17
Maschinist für Löschfahrzeuge	18	16	7	9	12	7	76	8	9	16	7	11	14
Truppführer	11	17	7	8	11	4	53	7	5	13	6	7	7
Gruppenführer	9	6	5	5	4	4	38	4	4	4	2	1	5
Zugführer	2	2	2	3	3	/	23	1	3	3	1	/	1
Leiter einer Feuerwehr	2	1	1	2	1	1	8	1	1	3	/	/	/
Führer von Führungsgruppen und Verbänden	1	1	/	/	1	/	5	/	1	1	/	/	/
Technische Hilfe Verkehrsunfall	1	2	/	/	1	1	2	/	2	3	2	/	/
Technische Hilfe Bau	1	2	1	/	2	/	1	1	1	/	/	/	/
Gefahrgut I	/	/	/	1	/	/	10	/	2	/	/	/	/
Gefahrgut II	/	/	/	1	/	/	5	/	1	/	/	/	/
GABC Einsatz	1	1	1	/	1	/	6	1	/	/	/	/	2
GABC Führen	1	/	/	/	/	/	2	/	/	/	/	/	/
Strahlenschutz I	/	/	/	/	/	/	5	/	1	/	/	/	/
Strahlenschutz II	/	/	/	/	/	/	1	/	/	/	/	/	/
Atemschutzgeräteträger II	3	3	5	4	2	/	20	1	/	1	/	/	7
Gerätewart	/	/	/	/	/	/	4	/	2	/	/	/	/
Atemschutzgerätewart I	/	1	1	/	/	/	3	/	1	/	/	/	/
Atemschutzgerätewart II	/	1	/	/	/	/	2	/	/	/	/	/	/
Führerschein bis 3,5 to	7	6	3	/	/	/	5	1	6	8	/	/	1
Führerschein bis 7,49 to	7	10	6	15	/	/	2	8	5	9	/	3	3
Führerschein über 7,49 to	6	10	3	/	1	/	54	4	8	5	0	6	6
Bootsführerschein	/	/	/	/	/	/	12	/	/	1	/	/	/

Tabelle 53 Qualifikation der Einsatzkräfte nach Standorten

9.5 Mindestqualifikation der Funktionsträger

An die Führungskräfte werden neben der allgemeinen Ausbildung zum Truppführer spezielle Führungs- und Sonderlehrgänge gemäß dem Erlaß des Landes Hessen vorgegeben

	Grundlehrgang	Sprechfunklehrgang	Maschinist für Löschfahrzeuge	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer	Leiter einer Feuerwehr	Führer von Führungsgruppen und Verbänden	Technische Hilfe Verkehrsunfall	Technische Hilfe Bau	GABC Einsatz	GABC Führen	Juleica	Atemschutzgeräteträgerlehrgang
SBI	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Stellv. SBI	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Ernannter Technischer Einsatzleiter	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Stellv. StJFW	X	X	X	X	X								X	
JFW	X	X	X	X	X								X	
Stellv. JFW	X	X	X	X	X								X	
Ausrückbereich: Stadtteile (außer Kirchhain)														
Wehrführer	X	X	X	X	X		X		*)[16]		**)			X
Stellv. Wehrführer	X	X	X	X	X		X		*)		**)			X
Ausrückbereich: Kirchhain														
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	x	x	X		**)			X
Stellv. Wehrführer	X	X	X	X	X	X	x	x	X		**)			X
Zugführer Gefahrstoffzug	X	X	X	X	X	X					X	X		X
Gruppenführer Gefahrstoffzug	X	X	X	X	X						X	X		X

Tabelle 54 Mindestqualifikation der Funktionsträger

Anmerkung:

Die Wahrnehmung der Aufgabe wird durch die Leitung der Feuerwehr oder im Vertretungsfall ernannte Technische Einsatzleiter wahrgenommen. Diese müssen die Qualifikation zur Führung aller Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt

[16] *) Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen können auf Antrag von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse entweder durch langjährige Funktionsausübung oder auf andere Weise (z.B. durch einschlägige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen) erworben worden sind oder wenn die entsprechenden Kenntnisse aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht erforderlich sind und dies in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt ist.

Kirchhain nachweisen. Bei den Wehrführern der Stadteilfeuerwehren wird auf die Absolvierung des Lehrganges Technische Unfallhilfe verzichtet, da diese Aufgabe nur durch die Kernstadtfeuerwehr wahrgenommen wird. Hier wird diese für die Wehrführer gefordert.

Bei allen Wehrführern wird auf die Qualifikation GABC Einsatz verzichtet, da die GABC Einheit aus mehreren Einsatzabteilungen besteht und direkt dem LdF unterstellt ist. Der Gefahrstoffzug verfügt über eine eigene Führungseinheit, welche die erforderliche Qualifikation nachzuweisen hat.

Gemäß der aktuellen Dienstgradverordnung ergeben sich für die Führungskräfte entsprechende Mindestqualifikationen. Bis auf wenige Bereiche werden diese durch die Führungskräfte der Feuerwehr Kirchhain erfüllt.

Es ist jedoch festzustellen, dass aufgrund der gestiegenen Anforderungen immer weniger Einsatzkräfte bereit sind, sich entsprechend zu qualifizieren. Des Weiteren ist bei den qualifizierungswilligen Einsatzkräften das Problem entsprechend, trotz rechtlicher Voraussetzungen, bei dem jeweiligen Arbeitgeber entsprechend freigestellt zu werden. Hierdurch ist es oft nicht möglich die fehlenden Lehrgänge innerhalb der Frist von 24 Monaten nachzuholen.

Hier ist in Zukunft verstärkt die politische Spitze der Stadt gefragt, bei Arbeitgebern im Stadtgebiet für Verständnis für den Ausbildungsbedarf zu werben, und auf die daraus resultierende Freistellung unter Ersatz der Lohnausfallkosten durch das Land Hessen hinzuweisen.

9.6 Personalbedarf und Personalprognose

Erfreulicherweise ist zunächst festzustellen, dass entgegen dem Landes- und Bundestrend die Mitgliederzahlen in den Einsatzabteilungen noch relativ stabil sind. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass in den nächsten 10 Jahren altersbedingt ca. 40 – 65 Mitglieder aus dem aktiven Dienst ausscheiden.
Jeder Feuerwehrstandort muss über eine personelle Mindestausstattung verfügen.

Dies ist auf den Stadteilen, die Vorhaltung einer Löschstaffel (6 Personen) mit einer 100%igen Ausfallreserve. Somit ergibt sich für jeden Standort auf den Stadtteilen eine Sollstärke von 12 Einsatzkräften.

In der Kernstadt, welche in der Regel in Zugstärke ausrückt (22 Personen) ist daher ein Personalstamm von 56 Personen vorzuhalten.

Standorte in denen die erforderliche Sollstärke derzeit nicht erreicht wird, ist durch geeignete Personalgewinnungsmaßnahmen zusätzliches Personal zu akquirieren. Gleichzeit ist zur Sicherstellung der Mindestalarmstärke eine weitere Feuerwehr im Einsatzfall mit zu alarmieren. Dies erfolgt nach dem Additionsverfahren, welches auch zur Sicherstellung der Hilfsfrist eingesetzt wird.

9.7 Personalgewinnungsmaßnahmen der Kommune

Nachwuchsgewinnung, Personalgewinnung

Die Nachwuchsgewinnung allein über die Jugendfeuerwehren wird zukünftig nicht ausreichen, den Personalbedarf für die Einsatzabteilungen komplett zu decken. Über eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Anfragen an Mitbürger sollte versucht werden, Mitglieder für die Einsatzabteilungen zu gewinnen.

Ziel muss es sein, mindesten 20 Feuerwehrangehörige jedes Jahr zu gewinnen, um der Fluktuation Stand zu halten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass junge Mitglieder häufig zur Ausbildung oder nach der Ausbildung die Feuerwehr verlassen, da Sie den Wohnort wechseln.

Gemäß § 3 HBKG ist es eine Aufgabe der Stadt Kirchhain geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Feuerwehr einzuleiten. Daher ist diesem Punkt eine besondere Bedeutung beizumessen.

Seitens der Feuerwehr wird es begrüßt, wenn Neueinstellungen im Bereich der Stadtverwaltung mit aktiven Feuerwehrangehörigen besetzt werden und diese auch zum Einsatzdienst durch die Stadtverwaltung freigestellt werden.

Des Weiteren ist zwischen der politischen Spitze der Stadtverwaltung, den Kirchhainer Arbeitgebern und der Feuerwehr ein Dialog durch die politisch Verantwortlichen anzustoßen, diejenigen Feuerwehrangehörigen, welche Tagsüber in der Kernstadt arbeiten (auch und insbesondere von anderen Feuerwehren) in den Einsatzdienst für alle hilfsfristrelevanten Einsätze zu integrieren. Dies kann nur in einem gemeinsamen Dialog geschehen. Hier ist ein erhebliches Potential an gut ausgebildeten Feuerwehrangehörigen vorhanden und die guten Beispiele anderer

Städte und Gemeinden (Rauschenberg – Fa. SW Motech, Lohra, Fa. Hof) zeigen, wie hier schnell und wirkungsvoll die Tagesalarmstärke angehoben werden kann.

Weiterhin sollten mögliche Anreize, welche seitens der politisch Verantwortlichen geprüft und ggf. eingesetzt werden können, für alle aktiven Feuerwehrangehörigen, sowie die Mitglieder der Jugendfeuerwehren und der Ehren- und Altersabteilung fördernd dienen. Hier können zum Beispiel folgende Vergünstigungen bei der Nutzung von städtischen Einrichtungen eingeführt werden, wie z.B.

- Vergünstigter oder freier Eintritt ins städtische Schwimmbad
- Vergünstigte Gebühren für kommunale Einrichtung, wie z.B.
  - KiTa's
  - Betreuungseinrichtungen
- Erlass von Gebühren für Feuerwehreinsätze
- Freies Parken im Stadtgebiet
- etc…

10 Löschwasserversorgung in der Kommune

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe hat die Stadt Kirchhain für eine den örtlichen Erfordernissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen (§ 3 Abs.1 Ziffer 4 HBKG).

Der erforderliche Löschwasserbedarf ergibt sich aus dem Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW). In Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung innerhalb eines Löschbereichs ergibt sich die sicherzustellende Löschwassermenge, welche für einen Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen ist:

Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung [a]

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)[a]		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	–
Geschossflächenzahl[b] (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	–
Baumassenzahl[c] (BMZ)		–	–	–	–	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung[e]:			m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	48	96	48	96	96	
mittel	96	96	96	96	192	
groß	96	192	96	192	192	

Überwiegende Bauart

feuerbeständige [d], hochfeuerhemmend [d] oder feuerhemmende [d] Umfassungen, harte Bedachungen [d]

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder
Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen [d]

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

Erläuterungen:

a) soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen (siehe Abschnitt 5, 4. Absatz) fallend

b) Geschossflächenzahl = Verhältnis von Geschossfläche zu Grundstücksfläche

c) Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zu Grundstücksfläche

d) Die Begriffe „feuerhemmend", „hochfeuerhemmend" und „feuerbeständig" sowie „harte Bedachung" und „weiche Bedachung" sind baurechtlicher Art

e) Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit." Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso größer, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

Abbildung 31 Auszug aus dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW

Im Rahmen der Erarbeitung dieses Bedarfs- und Entwicklungsplans und aufgrund der vorliegenden Pläne des zuständigen Wasserversorgers (ZMW Gießen) musste festgestellt werden, dass die Löschwasserversorgung nicht in allen Bereichen des Stadtgebietes ausreichend ist.

Tabelle 55 Wasserversorgung im Stadtgebiet

	Anzahl der Hydranten **gesamt**	davon mit **ausreichender** Fördermenge (>800 L/Min)	davon mit **nicht ausreichender** Fördermenge (<800 L/Min)	davon **nicht zur Löschwasserentnahme geeignet**	davon ohne Messergebnis	Andere Löschwasserversorgung (Brunnen, Teich, Zisternen, Entanhmestellen etc.) in unmittelbarer Ortslage	Andere Löschwasserversorgung Lange Wegstrecke über 1000 m	Bemerkung
						Löschteich, Zisterne, Entnahmestelle		
Anzefahr	43	16 37%	8 19%	14 33%	5 12%	Ohm südliche Ortsrandlage		
Betziesdorf	47	18 38%	12 26%	10 21%	7 15%	nein	Ohm, ca 2 km	
Burgholz	22	0 0%	8 36%	14 64%	0 0%	Zisterne „Auf der Höhe": 40m³	Landwirtschaftlicher Betrieb Richtung Emsdorf ca 2 km	
Emsdorf	53	38 72%	11 21%	4 8%	0 0%	Feuerlöschteich		
Großseelheim	93	58 62%	18 19%	5 5%	12 13%		Ohm ca. 2 km	
Himmelsberg	14	0 0%	8 57%	6 43%	0 0%	Zisterne Gerätehaus	Wohra ca 2 km + Höhenunterschied !	
Kirchhain	324	230 71%	32 10%	37 11%	25 8%	**Entnahmestelle Mühlenwohra:** Hinter der Mauer **Entnahmestelle Mühlenwohra:** Frankfurter Straße **Entnahmestelle Mühlenwohra:** Fa Emco Zisterne Firma Wagner Solar Zisterne Marburger Tapetenfabrik Zisterne Rheika Delta mbH	**Freibad Kirchhain** **keine Löschwasserentnahmestelle außerhalb des Betriebsgeländes im rechtlichen Sinne. Nutzung für Einsätze außerhalb des entsprechenden Objektes nur mit Zustimmung des Betreibers.**	
Kleinseelheim	36	0 0%	23 64%	8 22%	5 14%	Feuerlöschteich am Feuerwehrhaus 135 m³ Zistern zwischen Ziegelei und Grillhüte 100m³	Ohm ca, 2 km	
Langenstein	54	16 30%	13 24%	21 39%	4 7%		Freibad Kirchhain ca 2 km	
Niederwald	49	30 61%	9 18%	2 4%	8 16%	Kiesabbau Teich		
Schönbach	26	6 23%	13 50%	7 27%	0 0%	Feuerlöschteich, Ohm		
Sindersfeld	25	0 0%	14 56%	6 24%	5 20%			
Stausebach	35	7 20%	12 34%	15 43%	1 3%		Sandfang und Wohra ca 1,5 km	
Gesamt	807	419 52%	173 21%	143 18%	72 9%			

Geeignete Hydranten vorhanden	
kleiner 30 %	Als Kompensation geignet
30 - 50 %	Als Kompensation bedingt geignet
50-75%	Als Kompensation unzureichend geignet
größer 75 %	

Defizitäre Löschwasserversorgung aus dem Hydrantennetz kann mit eigenen Mitteln kompensiert werden

In folgenden Stadtteilen und Bereichen ist die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz nicht oder nur eingeschränkt möglich:

- Burgholz
- Himmelsberg
- Kleinseelheim
- Langenstein
- Schönbach
- Sindersfeld
- Stausebach
- Kirchhain
    - Bereich Frankfurter Straße
    - Bereich Niederrheinische Straße Gewerbegebiet

In den vergangenen Jahren wurden durch die Stadt Kirchhain und Gewerbetreibende bereits folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwassersituation umgesetzt

- 3x Löschwasserentnahmestelle Mühlenwohra in der Kernstadt (Hinter der Mauer, Frankfurter Straße, Emcostraße)
- Zisternen Kernstadt Gewerbegebiet Ost
- Sanierung Löschteich Schönbach

In den oben genannten Stadtteilen und Gebieten der Kernstadt sind dringend bauliche, technische oder organisatorische Brandschutzmaßnahmen in den nächsten Jahren umzusetzen.

Die genauen Maßnahmen sind anhand eines Löschwasserkatasters, welches durch das Bauamt der Stadt Kirchhain zu erstellen ist, zunächst die Grundlagen zu ermittelt und dann die entsprechenden Optimierungen geplant und umgesetzt werden.

In der Zwischenzeit wird für jeden Standort die AAO und das Löschwasserversorgungskonzept über lange Wegstrecken so angepasst, so das entsprechende

Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden können, so zum Beispiel verstärkter Einsatz des TLF und des GW-L der Kernstadt, sowie Heranziehung von Nachbarfeuerwehren oder TLF aus der überörtlichen Vorhalten. Diese einsatztaktischen Maßnahmen können aber eine Umsetzung baulicher Maßnahmen nicht kompensieren

11 Soll-/ Ist-Vergleich, Planung

- Personal, Feuerwehrstandorte, Fahrzeuge, Gerätschaften
- Zukunftsplanung / Umsetzungsverfahren

11.1 Personal Einsatzdienst

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchhain ist zurzeit noch in der glücklichen Lage, auf ausgebildetes und motiviertes Personal in allen Einsatzabteilungen zurückgreifen zu können. Dennoch ist insgesamt ein Mitgliederschwund spürbar.

Eine Problematik sind die immer mehr steigenden Anforderungen an die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte. Durch neue Vorschriften wird es den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zusehends erschwert, den vorgeschriebenen Ausbildungsstand zu erreichen bzw. zu erhalten.

Bei der Betrachtung der Personalentwicklung ist festzustellen, dass der landesweite Trend des Mitgliederrückganges in den Freiwilligen Feuerwehren die Stadt Kirchhain erreicht hat. Erklärtes Ziel der Personalentwicklung muss es deshalb sein, den Stand der Einsatzkräfte zu erhalten.

Bei Feuerwehren, in denen sich der Personalstand unter dem angesetzten Soll-Stand befindet, ist durch geeignete Maßnahmen (Mitgliederwerbung; verstärkte Jugendfeuerwehrarbeit etc.) mindestens der Soll-Stand des Personals zu erreichen.

Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit, insbesondere in den Tagesstunden, sollten Bewerber, die Mitglied einer Feuerwehr sind, bei zukünftigen Stellenbesetzungen innerhalb der Stadtverwaltung / städt. Bauhof besonders berücksichtigt werden.

11.2 Personal administrativer Bereich

Die administrativen Aufgaben, die in den letzten Jahren auf die Führungskräfte der Feuerwehren übertragen wurden, deren notwendige Aus- und Fortbildung sowie der zur korrekten Aufgabenwahrnehmung erforderliche Zeitaufwand erfordern zur dauerhaften Wahrnehmung dieser Ämter ein hohes Maß an Idealismus. Darüber

hinaus bedarf es der Bereitschaft der jeweiligen Arbeitgeber, auch weiterhin die Beschäftigten zu Feuerwehreinsätzen und zur Aus- und Fortbildung freizustellen.

Um langfristig qualifizierten Führungskräftenachwuchs zu halten und künftig gewinnen zu können, ist die Akzeptanz in Verwaltung und den politischen Gremien (wie sie sich in Kirchhain seit vielen Jahren bewährt hat) sowie im gesellschaftlichen Raum insgesamt weiterhin erforderlich.

Für die Bearbeitung der administrativen und operativen Aufgaben ist der Einsatz von Fachdienstleitern für die verschiedenen Themengebiete unabdingbar, soll diese Arbeit ehrenamtlich geleistet werden. Nur durch hohes ehrenamtliches Engagement über das normale Maß hinaus ist es möglich einen so komplexen Apparat wie es die Feuerwehr Kirchhain darstellt einsatz- und dienstfähig zu halten.

Alternativ zu dem Einsatz von ehrenamtlich besetzten Fachdiensten im Bereich Atemschutz, Kleiderkammer, IUK und Brandschutzerziehung ist zu prüfen, ob diese Aufgaben zukünftig durch eine zusätzliche hauptamtliche Kraft ausführen zu lassen. Alternativ werden empfohlen diese Fachdienste, welche originäre administrative Aufgaben der Verwaltung erledigen, mit einer Aufwandsentschädigung zu versehen.

11.3 Verwaltung

Die Verwaltungsstelle im Fachbereich 3 übernimmt mit Ausnahme festgelegter Fachdienste die administrativen Aufgaben im Bereich Brandschutz der Stadt Kirchhain und ist somit Bindeglied zwischen Ehrenamt und Verwaltung. Dabei wird Sie fachlich durch die Leitung der Feuerwehr und bei Bedarf von weiterem Feuerwehrpersonal beraten. Neben den reinen Verwaltungsaufgaben ist Sie gleichzeitig Geschäftsstelle der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. Ergänzende Aufgaben sind in einem Geschäftsverteilungsplan zu ergänzen, so dass Abläufe und Vorgänge klar definiert sind.

11.4 Feuerwehrstandorte

Der abwehrende Brandschutz für Wohngebäude, Industrie-, Handels-, Produktions-, Dienstleistungs- und landwirtschaftliche Betriebe, öffentliche Verwaltungen, auf Straßen und Bahnstrecken und in Waldgebieten sowie die technische Hilfeleistung auf den Verkehrswegen sind personalintensiv.

Es ist deshalb erforderlich und notwendig, dass auch weiterhin in allen Stadtteilen funktionierende Feuerwehreinheiten aufrechterhalten werden, um die bedarfsgerechte und risikoorientierte Gefahrenabwehr innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen 10-minütigen Hilfsfrist zu gewährleisten.

11.4.1 Bauliche Ausstattung

Alle Feuerwehrgerätehäuser sind alle entsprechend der DIN 14092 auszustatten. Die durch den Technischen Prüfdienst festgestellten Mängel, die notwendigen Umbauten und Neubauten sind in Absprache zwischen der Leitung der Feuerwehr und der Verwaltung in einem Investitionsprogramm festzuschreiben. Diese Maßnahmen sind bereits im Kapitel 6 auskömmlich dargestellt. Schwerpunktmäßig geht es darum die gleichzeitige Unterbringung von Schutzausrüstung in der Fahrzeughalle bei fehlender Abgasabsauganlage zu beseitigen.

An nahezu allen Feuerwehrgerätehäusern ist die ggfs. Nachrüstung einer Abgasabsauganlage aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen zu prüfen und bei Bedarf zeitnah umzusetzen. Der genaue Maßnahmenplan dazu ist mit der Unfallkasse Hessen durch das Bauamt abzustimmen.

An folgenden Standorten sind neben der Mängelbeseitigung und Gebäudeunterhaltung mehr oder weniger umfangreiche Baumaßnahmen (Anbauten bzw. Neubauten oder Totalsanierungen) notwendig. Durch das Bauamt sollte eine Auflistung in Abstimmung mit der Leitung der Feuerwehr erfolgen:

- Betziesdorf
- Großseelheim
- Stausebach
- Sindersfeld

11.4.2 Technische Ausstattung

Mit dem Neubau des Feuerwehrhauses Anzefahr wurde dort bereits die gemäß DIN 14092 geforderte Notstromeinspeiseeinrichtung realisiert.

Bei allen anderen Standorten sind diese Notstromeinspeiseeinrichtungen nachzurüsten. Insbesondere der Standort Kernstadt, der auch als Sitz der technischen Einsatzleitung dienst ist entsprechend zu ertüchtigen.

Für die Gerätehäuser in denen neben dem Regelbetrieb Sonderaufgaben ausgeführt werden ist eine aufgabenbezogene technische Ausstattung notwendig. Dies sind:

Werkstatt / Kleiderkammer / Atemschutzwerkstatt (Gerätehaus Kirchhain)

- Je Werkstatt eine PC Anlage
- Für alle zugängiger Netzwerkdrucker
- Internetanschluss (Die Verwaltungssoftware Florix ist webbasiert)

Landfunkstelle (Gerätehaus Kirchhain)

- Erste Landfunkstelle Digital
- Telefonanschluss mit mehreren Leitungen
- PC Anlage
- Faxgerät bzw. Faxanbindung an Netzwerkdrucker
- Drucker bzw. Anbindung an Netzwerkdrucker

Örtliche Technische Einsatzleitung bzw. Operativ Taktischer Stab

- Zweite Landfunkstelle Digital
- Telefonanschluss mit mehreren Leitungen und Nebenstellen
- 3 PC Anlagen
- Faxgerät bzw. Faxanbindung an Netzwerkdrucker
- Drucker bzw. Anbindung an Netzwerkdrucker
- Flipchart

- Metawände bzw. Whiteboard

11.4.3 Internetzugang

Mit Ausnahme der Kernstadt ist derzeit in keinem Gerätehaus ein Internetanschluss vorhanden. Es wird empfohlen hier entsprechende Anschlüsse zur Verfügung zu stellen. Dabei wird vorgeschlagen diese Internetzugänge zeitgleich als freie Hot-Spots für die Bevölkerung anzubieten. Die Notwendigkeit eines Internetzuganges ergibt sich ausfolgenden Sachverhalten:

- Feuerwehrverwaltungssoftware Florix. Zur Nutzung der Software ist ein Internetzugang erforderlich. Mit Hilfe dieser Software werden auf den einzelnen Standorten Beispielsweise Einsatzberichte angelegt und Abwesenheiten sowie Mitgliederlisten geführt
- Einsatztaktisch ist die Kommunikation über Internet und E-Mail immer weiterverbreitet. Neben dem Austausch von Daten zu anderen Behörden und Einrichtungen, wie zum Beispiel der zentralen Leitstelle können bei entsprechenden Schadenslagen hier entsprechende Daten abgerufen werden, wie zum Beispiel Unwetterwarnung, Kat-Warn, etc.

11.4.4 PC Ausstattung

Neben den aufgeführten Internetzugang ist es notwendig in jedem Standort eine zeitgemäße EDV Ausstattung vorzuhalten. Da die Entwicklung hier rasend schnell geht, wird empfohlen, dass sich die Stadt mit einem zu beantragenden Vereinszuschuss beteiligt und der Förderverein die Differenz zwischen Soll und Wunsch EDV Ausstattung jedes Standortes trägt.

Dies betrifft nicht die originären Zentralebereiche, wie ELW, Werkstatt, ÖTEL sowie IUK Zentrale (Siehe oben)

11.5 Fahrzeuge:

Für die Einsatzfahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren werden derzeit gemäß den Förderrichtlinien des Landes Hessen 25 Jahre Nutzungsdauer angesetzt. Aus der Tabelle auf Seite 105 können die Investitionen für die nächsten 10 Jahre vorgeplant werden. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Investitionen können aus der Baujahresübersicht ermittelt werden. Zur Erreichung der Hilfsfristen und der geforderten Personalstärke sind alle Einsatzfahrzeuge in den Stadtteilen notwendig.

Folgende Fahrzeuge nach derzeitigen Vereinbarungen bzw. gesetzlichen Vorgaben werden über das normale Maß hinaus gefördert:

Überörtliche Förderung durch den Landkreis Marburg Biedenkopf

- HLF 20 bzw. alternativ TLF 4000
- Gerätewagen Gefahrgut

Förderung über Katastrophenschutz Land Hessen:

- Ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 – Kats je Kommune. (Das Fahrzeug samt Aufbau wird gestellt, die Beladung sowie zusätzliche Ausstattung des Fahrzeuges ist durch die Kommune zu tragen)

11.6 Gerätschaften:

Für die Gefahrenabwehr, wie auch den Schutz der eingesetzten Feuerwehrkräfte sind funktionsfähige und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende normgerechte Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen, vorzuhalten und instand zu halten. Ohne diese Geräte besteht die Gefahr, dass die Einsatzbereitschaft nicht sichergestellt ist.

ABBILDUNG 32: KOMPONENTEN EINER LEISTUNGSFÄHIGEN FEUERWEHR

Neben der normgerechten Ausstattung eines jeden Feuerwehrfahrzeuges sind folgende Anschaffungen von Geräten sind aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Jahre und damit verbundenen Einsätze vorzusehen:

11.6.1 Dezentrale Vorhaltung

- Stromerzeuger / Beleuchtungssatz Fahrzeugungebunden

Im Stadtgebiet ist die Ausstattung jedes Schutzbereiches mit einem tragbaren Stromerzeuger, Beleuchtungssatz, erforderlich. Diese Ausrüstung Gleichzeitig dient primär der Ausleuchtung von Einsatzstellen im Rahmen der UVV.

Des Weiteren sind insbesondere Stromerzeuger im Rahmen der vorbereitenden Einsatzplanung für Ausfälle der kritischen Infrastruktur in Form eines großflächigen Stromausfalles vorzuhalten.

Damit einhergehend ist im Rahmen der vorbereitenden Einsatzplanung in enger Abstimmung zwischen Stadtverwaltung und Feuerwehr ein entsprechendes Konzept zu erstellen, aus dem Einsatzschwerpunkte für den Fall eines großflächigen Stromausfalles vorzusehen sind. Diese Einsatzschwerpunkte können sein:

Funktionserhalt von

- Technischer Einsatzleitung der Feuerwehr, sofern eine Einspeisemöglichkeit vorhanden ist
- Verwaltungsstabe der Stadtverwaltung, sofern eine Einspeisemöglichkeit vorhanden ist
- Betrieb von Notunterkünften für die Bevölkerung, sofern eine Einspeisemöglichkeit vorhanden ist (Bürgerhäuser und Dorfgemeinschafthäuser im städtischen Besitz, aber auch Feuerwehrgerätehäuser)
- Lösch- und Trinkwasserversorgung in begrenzten Umfang.

Zum Teil sind tragbare Stromerzeuger bereits von den örtlichen Feuerwehrvereinen angeschafft worden. Hier sollte im Falle einer notwendigen Ersatzbeschaffung zukünftig mindestens ein Stromerzeuger je Schutzbereich aus Mitteln des städtischen Haushalts getragen werden.

Es wird empfohlen für den Notstrombetrieb den Einsatz alternativer Stromerzeuger zu prüfen (Keine Feuerwehrnormgeräte) Diese können deutlich günstiger sein. Diese sind dann aber zentral im Standort Kirchhain vorzuhalten.

- Lichtmast am Fahrzeug

Bei zukünftigen Fahrzeugbeschaffungen wird die Ausrüstung jedes Fahrzeuges mit einer Mindestbesatzung einer Staffel mit einem eigenen Lichtmast auf LED Basis empfohlen. Diese Ausstattung geht zum Teil über die in der aktuellen Norm vorgesehene Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges hinaus, dient aber der Absicherung von Einsatzstellen und somit dem persönlichen Schutz eines jeden Feuerwehrangehörigen.

Diese Leuchtmittel können mittlerweile über die normale Bordelektrik versorgt werden und benötigen keinen separaten Stromerzeuger, sie sind daher in der Anschaffung deutlich preiswerter geworden (Ca. 2500 € je Stück). Diese Anschaffung außerhalb der Norm sollte durch den städtischen Haushalt abgedeckt sein.

- Messgeräte Biogasanlagen

Für die Feuerwehrstandorte in denen beispielsweise Biogas verwertende oder erzeugende Anlagen vorhanden sind oder neu errichtet werden, ist eine geeignete Messtechnik vorzuhalten, da diese bereits für den Ersteinsatz innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist notwendig ist. Hier schlagen wir vor im Rahmen des Genehmigungsprozesses mit dem Errichter bzw. Betreiber ein entsprechendes Abkommen hinsichtlich einer Kostenbeteiligung für Anschaffung und Unterhaltung durch die Stadtverwaltung angestrebt wird. Es sind die jeweils gleichen Multigasmessgeräte vorzuhalten, wie Sie bereits in der Kernstadt und Stausebach vorhanden sind

11.6.2 Zentrale Vorhaltung

Nach der Indienststellung eines GW-L wird zukünftig angestrebt, folgende Sonderausstattung zentral in der Wache Kernstadt vorzuhalten.

- Ausrüstung Unwetter

Es wird empfohlen, je Schutzbereich neben dem dezentral vorhandenen Stromerzeuger und Beleuchtungssatz zentral eine Tauchpumpe und einen Nass-/Trockensauger zur Abarbeitung von Unwetterschadenslagen vorzuhalten. Somit in Summe jeweils 5 Stück.

Zum Teil ist diese Ausrüstung dezentral bereits von den örtlichen Feuerwehrvereinen angeschafft und der Stadt Kirchhain zum Einsatz im Feuerwehrdienst überlassen worden. Bei einem Defekt dieser Ausstattung sollte dieser bei entsprechender Notwendigkeit aus Mitteln des städtischen Haushaltes angeschafft werden.

Darüberhinausgehende Ausrüstung für Unwetterschadenslagen wird zukünftig zentral einmal inkl. Redundanz vorgehalten. Dieser Bedarf wird zum Großteil derzeit über den vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Gerätewagen Hochwasser abgedeckt. Sofern dieses Fahrzeug nicht mehr zur Verfügung steht ist die entsprechende Ausrüstung aus Mitteln des städtischen Haushaltes zu kompensieren.

- Zweiter Rüstsatz Kernstadt

Es sind weiterhin zwei hydraulische Rüstsätze (Schneid- und Spreizgerät, sowie Rettungszylinder) vorzuhalten. Damit stehen zwei Rüstsätze zur Verfügung, womit gerade bei umfangreichen Schadensstellen, effektiver und schneller gearbeitet werden kann. Auch bei einem Ausfall bzw. Versagen eines eingesetzten Gerätes kann nahtlos weitergearbeitet werden.

Die Nachalarmierung der zuständigen Rüstkomponente, wie sie für umfangreiche technische Hilfeleistungen vorgesehen ist und vom Landkreis Marburg-Biedenkopf in Stadtallendorf und Biedenkopf vorgehalten wird ist mit einer entsprechenden Wartezeit und somit verzögerten Rettung verbunden.

Hier sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass gemäß FwOVO nur ein Rüstsatz innerhalb der Kommune vorgehalten werden muss. Die Vorhaltung eines zweiten Rüstsatzes hat sich in der Vergangenheit bewährt. Der Aufwand für Unterhaltung, Wartung und Betrieb wird perspektivisch aber durch die Reduzierung der Hydraulikaggregate geringer.

Stadtteil / Einsatzgerät		Anzefahr	Betziesdorf	Burgholz	Emsdorf	Großseelheim	Himmelsberg	Kirchhain	Kleinseelheim	Langenstein	Niederwald	Schönbach	Sindersfeld	Stausebach
Atemschutzgeräte	Stk.							21						
Ölsperre - Schwimmbarriere	Meter							30						
Auffangbehälter	Liter							6000						
Wassersauger	Stk.	1						5		1				
Gefahrgutüberfässer	Stk.							1						
Mehrzweckboot	Stk.							1						
Defibrillator	Stk.							1						
Hydr. Rettungsgerät Rettungsschere	Stk.							1						
Rettungsspreizer	Stk.							1						
Rettungszylinder	Stk.							2						
PA 250	Stk.							1						
Beleuchtungssatz	Stk.	1	1		1	1	1	6	1		1			1
Ex-Meter	Stk.							1						
Gasmeßgeräte	Stk.							1						1
Spür- und Prüfkoffer für Gefahrstoffe	Stk.							1						
Generator mobil 5 / 8 kVA	Stk.	1	1			1		2	1		1			1
Tauchpumpen TP	Stk.	1	1			1		2	2	2	1			1
Heuwehrsonde	Stk.		1			1		2						1
Anhänger Öl-Wasser	Stk.										1			

Tabelle 56 Einsatzgeräte und Materialien außerhalb der Normbeladung

Anmerkung: Ein Teil der unter 11.6 aufgeführten Gerätschaften wurden aus Mitteln des jeweiligen Feuerwehrvereines beschafft und werden kostenfrei den Feuerwehren der Stadt Kirchhain zur Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt.

11.6.3 Atemschutz

Der Bereich Atemschutz und Schutzkleidung ist der wichtigste Bestandteil, welcher die Arbeit der Feuerwehr Kirchhain erst ermöglicht. Nur durch einen normgerechten, funktionsfähigen Schutzanzug, eine funktionsfähige und regelmäßig gewartete und geprüfte Atemschutzausrüstung ist der Schutz des Feuerwehrangehörigen im Einsatz sichergestellt.

Abbildung 33: Kosten für Schutzkleidung im Überblick

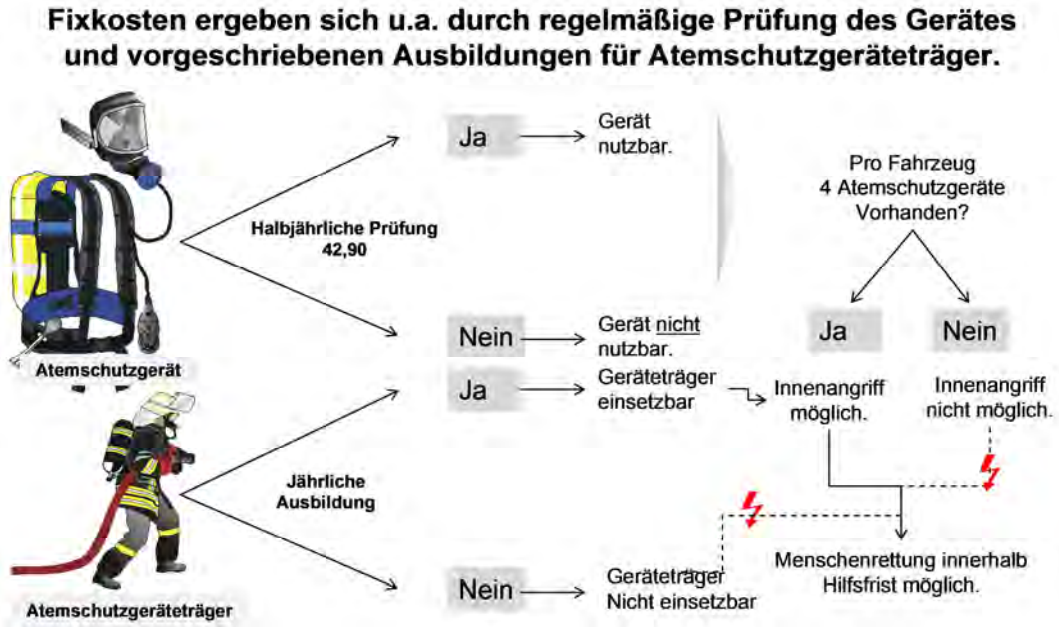

Abbildung 34: Atemschutz in der Feuerwehr

Um diesen Bereich turnusgemäß am Laufen zu halten ist folgender Kostenansatz notwendig:

Jeder aktive und einsatzbereite Atemschutzgeräteträger muss pro Jahr eine Einsatzübung unterrealen Bedingungen durchlaufen, ansonsten ist er nicht Einsatztauglich. Nach jeder Nutzung ist das Atemschutzgerät zu warten sowie der Schutzanzug zu reinigen.

CSA Träger (Chemikalienschutzanzug) müssen zusätzlich eine Übung pro Jahr im CSA Anzug absolvieren, auch hier nach ist eine entsprechende Wartung und Reinigung fällig.

Bei Einsätzen gilt das gleiche, hier wird im Monatsmittel von der Nutzung von 6 Geräten ausgegangen.

Fixkosten Fachbereich Atemschutz	
Wartung Atemschutzgeräte	42,90 €
Reinigung Feuerschutzanzug	18,04 €
Reinigung CSA	50,00 €
Anzahl Atemschutzgeräteträger	120
Anzahl CSA Träger	45
Anzahl Atemschutzgeräte	84
Kosten Gerätewartung und Pflege ohne Einsatz	7.207,20 €
Kosten Erhaltung Geräteträger	2.164,80 €
	4.570,50 €
Kosten Erhaltung CSA Träger	4.180,50 €
Einsätze	3.088,80 €
Gesamt	**21.211,80 €**

Tabelle 57 Fixkostenanteile für den Bereich Atemschutz

11.6.4 Schutzkleidung

Die Umstellung aller Feuerwehrangehörigen ist nahezu abgeschlossen. Jeder Feuerwehrangehörige erhält gemäß der Bekleidungsverordnung des Landes Hessen folgende Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt:

Einsatzanzug Standard:

- Feuerwehrhelm DIN EN 443 Typ A (Klappvisier nur, wenn hydraulisches Schneid- und Spreizgerät im Standort vorgehalten wird)
- Feuerwehrschutzanzug gemäß Hupf 2 und 3 sowie DIN EN 531
- Feuerwehreinsatzhandschuhe gemäß DIN EN 659:2003-10
- Feuerwehrstiefel DIN EN 15090 Typ 2
- Auf die Regenjacke wird verzichtet, da diese keine Zulassung zum alleinigen Tragen auf Verkehrswegen besitzt

Dienstanzug:

- Dienstanzug
- Schirmmütze
- Langbinder[17]
- Hemd hellblau langärmelig[17]

Feuerschutzanzug (nur aktive Atemschutzgeräteträger):

- Feuerschutzanzug gemäß HupF 1 und 4 DIN EN 469, Stufe 2
- Flammschutzhaube dreilagig DIN EN 13911
- Feuerwehrsicherheitsgurt gemäß DIN 14927
- Feuerwehrschutzhandschuhe gemäß DIN EN 659:2003-10

[17] Langbinder und Hemd werden nur einmalig angeschafft. Ersatzbeschaffungen sind durch den einzelnen Feuerwehrangehörigen zu tragen.

Die Anschaffung von min. 10 % der jeweiligen Anzüge im Austausch wegen Alter und Verschleiß, sowie ca. 20 Anzüge für Erstausrüstung ist jährlich einzuplanen.

Fachbereich Dienst- und Schutzkleidung	
Anzahl Angehörige Einsatzabteilung	350
Anzahl Plätze Erstausbildung pro Jahr	10
Anzahl Plätze Atemschutz pro Jahr	8
Normaler Schutzanzug	180,00 €
Feuerschutzanzug	420,00 €
Helm / Handschuhe	90,00 €
Stiefel	90,00 €
Uniform	120,00 €
Erstausrüstung Einsatzkleidung jährlich	3.600,00 €
Erstausrüstung Uniform jährlich	1.200,00 €
Ersausrüstung Atemschutzgeräteträger jährlich	3.360,00 €
Austausch Schutzkleidung normal jährlich	12.600,00 €
Austausch Atemschutzkleidung jährlich	5.040,00 €
Gesamt	**25.800,00 €**

Tabelle 57: Kostenzusammenstellung für Schutz- und Dienstkleidung

11.7 Aus- und Fortbildung

Für die praxisnahe Aus- und Fortbildung kommt zu großen Teilen das Land Hessen durch die Ausbildung an der HLFS in Kassel, sowie bei Lehrgängen auf Kreisebene auf. Dazu kommen Seminarangebote des Kreisfeuerwehrverbandes Marburg-Biedenkopf.
Dennoch ist es notwendig Haushaltsmittel für die Standortausbildung vorzuhalten. Neben Einsatzdarstellungsmittel zählen hierzu beispielsweise auch die Führerscheinausbildung der Maschinisten, die Kosten für Arztuntersuchungen hinsichtlich der Tauglichkeitsuntersuchung sowie entsprechender Schutzimpfungen sowie die Ausbildung der Bediener für Motokettensägen.
Bei den Mitteln zur Einsatzdarstellung sei ganz deutlich darauf hingewiesen, dass zur Ausbildung im Bereich der Technischen Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen notwendige Kraftfahrzeuge nur noch kostenpflichtig durch entsprechende Entsorgungsunternehmen zur Verfügung stehen. Hier ist ein hohes Maß an Organisation hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften im Bereich Umweltschutz einzuhalten. Die städtische Verwaltung sollte daher mit regionalen Entsorgungsunternehmen entsprechende Vereinbarungen treffen.

In folgenden Bereichen fallen derzeit mehr oder weniger planbare Kosten zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen an:

<u>Ausbildung</u>

- Feuerwehrtechnische Lehrgänge und Ausbildungen sofern nicht im Angebot der HLFS
- Führer von Motorkettensägen
- Fahrausbildung
- Ausbildungsmaterial wie z.B.
  - Fahrzeuge TUH
  - Einsatzdarstellungsmittel
  - Etc.

Fortbildung

- Heißausbildung Atemschutzgeräteträger
- Führer von Motorkettensägen
- Erhalt der Atemschutztauglichkeit
- Etc.

Nachweis von Tauglichkeiten

- Atemschutz (Arztkosten)
- Führerschein (Arztkosten)

Impfungen

- Hepatitis sofern nicht durch Krankenkasse abgedeckt.

Folgender Kostansatz kann zum Tragen kommen:

Fachbereich Aus- und Fortbildung	
Führerscheine	
Feuerwehrführerschein Stadtteile	
Kosten je Platz	290,00 €
Plätze pro Jahr	8
Kosten pro Jahr	**2.320,00 €**
Führerschein Kernstadt	
Kosten je Platz	2.300,00 €
Plätze pro Jahr	2
Kosten pro Jahr	**4.600,00 €**
Atemschutzgeräteträger	
Heißausbildung	
Kosten je Platz	200,00 €
Plätze pro Jahr	14
Kosten pro Jahr	**2.800,00 €**
Erhalt der Atemschutztauglichkeit	
Atemschutzgewöhungsübung	
Kosten je Gewöhnungsübung	60,00 €
Anzahl Atemschutzgeräteträger	120
Kosten pro Jahr	**7.200,00 €**
Erhalt der Atemschutztauglichkeit	
Tauglichkeitsuntersuchung G26.3	
Kosten pro Untersuchung	70,00 €
Untersuchungen pro Jahr	40
Kosten pro Jahr	**2.800,00 €**
Kettensägenlehrgang	
Kosten je Platz	17,50 €
Plätze pro Jahr	12
Kosten pro Jahr	**210 €**
Pflichtfortbildung Kettensägen	

Kosten je Platz	12,50 €
Plätze pro Jahr	60
Kosten pro Jahr	**750 €**
Übungsfahrzeuge für TH-Ausbildung	
Entsorgungskosten je Fahrzeug	150,00 €
Anzahl Fahrzeuge pro Jahr	6
Kosten pro Jahr	**900,00 €**
Gesamt:	**21.580,00 €**

Tabelle 58 Kostenzusammenstellung für Aus- und Fortbildung

11.8 Übersicht der Investitionen und laufenden Kosten der wichtigsten Posten

Zur besseren Übersicht sind aus den beiden angefügten Tabellen die wichtigsten Investitionen sowie die laufenden Kosten abgebildet. Diese Listen dienen als grobe Orientierung und sind jährlich anzupassen.

11.8.1 Investitionen

geplante Ersatzbeschaffung	Standort	Fahrzeug/Bezeichnung	Förderfähige Ausgaben gemäß Brandschutzförderrichtlinie	Kosten	Förderung Land Hessen in der Regel 30% der Förderfähigen Ausgaben	Förderung Landkreis
2016	Kirchhain	LF 10	180.000,- €	126.000,00 €	Landesbeschaffungsaktion	-
2016	Stausebach	Anbau Feuerwehrhaus		100.000,00 €	-	-
				226.000,00 €		
2016/2017	Kirchhain	TLF 4000	200.000,- €	289.000,00 €	93.150,00 €	56.925,00 €
2017	Schönbach	TSF-W	95.000,- €*	65.000,00 €	Kostenloses Fahrgestell	-
				354.000,00 €		
2018	Burgholz	TSF-W	95.000,- €	60.000,00 €	Kostenloses Fahrgestell	-
2018	Kirchhain	Anschaffung Chemikalienschutzanzüge	-	12.000,00 €	-	6.000,00 €
2018	Kirchhain	Ersatzbeschaffung Sprungpolster SP 16	-	10.000,00 €	-	-
2018	Gesamt	Anschaffung Digitalfunk (Funkalarmempfänger/Sirenen)	-	200.000,00 €	12.064,00 €	
2018	Großseelheim	Ausstattung/Inventar Neubau Feuerwehrhaus Großseelheim		40.000,00 €		
2018	Großseelheim	Neubau Feuerwehrhaus		650.000,00 €	30 Prozent	-
				972.000,00 €		
2019	Sindersfeld	TSF-W	95.000,- €	65.000,00 €	Kostenloses Fahrgestell	-
2019	Sindersfeld	Anbau/Sanierung Feuerwehr		125.000,00 €	-	-
2019	Kirchhain	MTW		20.000,00 €	Keine Förderung	-
				210.000,00 €		
2020	Großseelheim	TSF-W	95.000,- €	65.000,00 €	Kostenloses Fahrgestell	-
2020	Kirchhain	Mehrzweckboot	-	40.000,00 €	-	-
2020	Betziesdorf	Anbau/Sanierung Feuerwehr	-	100.000,00 €	-	-
				205.000,00 €		
2021	Kirchhain	PA 250	-	10.000,00 €	Kein Förderung	-
2021	Niederwald	TSF-W	95.000,- €	65.000,00 €	Kostenloses Fahrgestell	-
				75.000,00 €		
2022	Kleinseelheim	TSF-W	95.000,- €	65.000,00 €	Kostenloses Fahrgestell	-
				65.000,00 €		
2023	Kirchhain	GW – G 2	230.000,- €	200.000,00 €	69.000,00 €	-
				200.000,00 €		
2024	Kirchhain	ELW 1	80.000,- €	90.000,00 €	24.000,00 €	-
				90.000,00 €		
2025	Kirchhain	Anschaffung Chemikalienschutzanzüge	-	12.000,00 €		6.000,00 €
				12.000,00 €		
2026	Betziesdorf	TSF-W	95.000,- €	65.000,00 €	Kostenloses Fahrgestell	-
				65.000,00 €		
2027	Anzefahr	TSF-W	95.000,- €	65.000,00 €	Kostenloses Fahrgestell	-
				65.000,00 €		

Tabelle 59 Investitionen bis 2027

11.8.2 Laufende Kosten

Bezeichnung		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
BGA Feuerwehr (unvorhergesehene Ersatzbeschaffungen)		-5.000,00 €	-5.100,00 €	-5.202,00 €	-5.306,04 €	-5.412,16 €	-5.520,40 €	-5.630,81 €	-5.743,43 €	-5.858,30 €	-5.975,46 €	-6.094,97 €
Dienst- und Schutzkleidung (Ersatz- und Neubeschaffung/Reinigung)		-30.000,00 €	-25.000,00 €	-25.500,00 €	-26.010,00 €	-26.530,20 €	-27.060,80 €	-27.602,02 €	-28.154,06 €	-28.717,14 €	-29.291,48 €	-29.877,31 €
Reinigung/Wartung Atemschutzgeräte		-10.000,00 €	-10.200,00 €	-10.404,00 €	-10.612,08 €	-10.824,32 €	-11.040,81 €	-11.261,62 €	-11.486,86 €	-11.716,59 €	-11.950,93 €	-12.189,94 €
Aus- und Fortbildung (Führerscheinausbildung/Heißausbildung)		-6.000,00 €	-6.120,00 €	-6.242,40 €	-6.367,25 €	-6.494,59 €	-6.624,48 €	-6.756,97 €	-6.892,11 €	-7.029,96 €	-7.170,56 €	-7.313,97 €
Personalkosten Gerätewart		-58.500,00 €	-59.670,00 €	-60.863,40 €	-62.080,67 €	-63.322,28 €	-64.588,73 €	-65.880,50 €	-67.198,11 €	-68.542,07 €	-69.912,92 €	-71.311,17 €
Wartungsvertrag Drehleiter		-3.000,00 €	-3.060,00 €	-3.121,20 €	-3.183,62 €	-3.247,30 €	-3.312,24 €	-3.378,49 €	-3.446,06 €	-3.514,98 €	-3.585,28 €	-3.656,98 €
Miete Schlauchtrocknungsanlage		-3.570,00 €	-3.570,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwandsentschädigungen		-24.000,00 €	-24.480,00 €	-24.969,60 €	-25.468,99 €	-25.978,37 €	-26.497,94 €	-27.027,90 €	-27.568,46 €	-28.119,83 €	-28.682,22 €	-29.255,87 €
Freiwilliger Jahreszuschuss		-5.000,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €
Kosten für Treibstoffe		-10.000,00 €	-10.200,00 €	-10.404,00 €	-10.612,08 €	-10.824,32 €	-11.040,81 €	-11.261,62 €	-11.486,86 €	-11.716,59 €	-11.950,93 €	-12.189,94 €
Kosten für ärztliche Untersuchungen / Hepatitisimpfung etc.		-4.000,00 €	-4.080,00 €	-4.161,60 €	-4.244,83 €	-4.329,73 €	-4.416,32 €	-4.504,65 €	-4.594,74 €	-4.686,64 €	-4.780,37 €	-4.875,98 €
Erstattung Personalkosten bei kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr		-4.000,00 €	-4.000,00 €	-4.080,00 €	-4.161,60 €	-4.244,83 €	-4.329,73 €	-4.416,32 €	-4.504,65 €	-4.594,74 €	-4.686,64 €	-4.780,37 €
Jährliche Versicherungsbeiträge		-9.200,00 €	-9.384,00 €	-9.571,68 €	-9.763,11 €	-9.958,38 €	-10.157,54 €	-10.360,69 €	-10.567,91 €	-10.779,27 €	-10.994,85 €	-11.214,75 €
Fahrzeuginstandhaltung (TÜV, Reparaturen etc.)		-7.000,00 €	-7.140,00 €	-7.282,80 €	-7.428,46 €	-7.577,03 €	-7.728,57 €	-7.883,14 €	-8.040,80 €	-8.201,62 €	-8.365,65 €	-8.532,96 €
Jahresbeitrag Notrufleitungskosten		-1.350,00 €	-1.377,00 €	-1.404,54 €	-1.432,63 €	-1.461,28 €	-1.490,51 €	-1.520,32 €	-1.550,73 €	-1.581,74 €	-1.613,37 €	-1.645,64 €
Jahresbeitrag Kreisfeuerwehrverband		-180,00 €	-183,60 €	-187,27 €	-191,02 €	-194,84 €	-198,73 €	-202,71 €	-206,76 €	-210,90 €	-215,12 €	-219,42 €
		-180.800,00 €	**-178.564,60 €**	**-178.394,49 €**	**-181.862,38 €**	**-185.399,63 €**	**-189.007,62 €**	**-192.687,77 €**	**-196.441,53 €**	**-200.270,36 €**	**-204.175,77 €**	**-208.159,28 €**
Förderung Überörtliche Hilfe durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf		2.500,00 €	2.550,00 €	2.601,00 €	2.653,02 €	2.706,08 €	2.760,20 €	2.815,41 €	2.871,71 €	2.929,15 €	2.987,73 €	3.047,49 €
Zuschuss Durchführung Grund- und Truppführerlehrgänge in Kirchhain		3.000,00 €	3.060,00 €	3.121,20 €	3.183,62 €	3.247,30 €	3.312,24 €	3.378,49 €	3.446,06 €	3.514,98 €	3.585,28 €	3.656,98 €
		5.500,00 €	**5.610,00 €**	**5.722,20 €**	**5.836,64 €**	**5.953,38 €**	**6.072,44 €**	**6.193,89 €**	**6.317,77 €**	**6.444,13 €**	**6.573,01 €**	**6.704,47 €**
Jährliches Gesamtetat Brandschutzbereich im Aufwand- und Ertrag	-440.000,00 €											
Jährliche Gesamtaufwendungen Brandschutzbereich Stand 31.12.2015	-420.000,00 €											
Jährliche Erträge (Erträge, Zuwendungen, Gebührenrechnungen) 31.12.2015	40.000,00 €											
Kostensteigerung pro Jahr	2,0%											

Tabelle 60 Jährlich laufende Kosten

12 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

12.1 Brandschutzerziehung Kindergärten

Die Brandschutzerziehung als kommunale Pflichtaufgabe aus dem HBKG in den Kindergärten als städtische Einrichtungen ist Aufgabe der Stadt Kirchhain und wird teilweise von den örtlichen Feuerwehren in Zusammenarbeit mit dem Fachdienstleiter Brandschutzfrüherziehung durchgeführt.

Diese Zeiten liegen naturgemäß während der normalen Arbeitszeiten. Es ist daher weiterhin ein einheitliches Schema hinsichtlich der Freistellung der Feuerwehrangehörigen mit Übernahme der Lohnfortzahlung durch die Stadt Kirchhain anzuwenden. Des Weiteren ist neben dem Einsatz von ehrenamtlichen Kräften auch zu prüfen inwieweit diese Aufgaben durch Mitarbeiter der Verwaltung, welche über eine entsprechende Ausbildung verfügen oder durch den hauptamtlichen Gerätewart zur Entlastung des Ehrenamtes wahrgenommen werden können. Im Rahmen der Möglichkeit Kameraden nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für Nicht-Einsatz-Tätigkeiten einzubinden ist dies zu prüfen.

12.2 Brandschutzerziehung in Schulen

Diese kann aus Kapazitätsgründen von den städtischen Feuerwehren nicht durchgeführt werden. Da die Kirchhainer Schulen ausschließlich in Trägerschaft des Landkreises sind, ist dies zudem Pflichtaufgabe des Landkreises. Dennoch wird ein enger Kontakt zur jeweiligen Grundschule angestrebt, insbesondere vor dem Hintergrund der Nachwuchsgewinnung.

12.3 Aufklärung zum Selbstschutz der Bevölkerung

Die Aufgabe zur Förderung des Selbstschutzes der Bevölkerung ist gemäß HBKG alleinige gemeindliche Aufgabe. Hierzu § 5 Abs. 1 ZSNeuOG: „Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörde und Betriebe gegen besondere Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden.“

Folgende Maßnahmen u. Aktivitäten werden beispielweise durchgeführt, um den Selbstschutz zielführend zu fördern:

- „Tag der offenen Tür der Feuerwehren“;
- Hinweise auf der Homepage der Feuerwehr der Stadt Kirchhain
- Verweis auf Internetauftritt www.bbk.bund.de (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe).

In vielfältiger Form wird von den Angehörigen aller Feuerwehren der Stadt Kirchhain die Aufklärung der Bevölkerung in Fragen des vorbeugenden häuslichen Brandschutzes erbracht. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen wird über die Risiken und die Gefährlichkeit von Feuer und Rauch informiert. Des Weiteren wird über den Sinn und die Notwendigkeit von Rauchwarnmeldern informiert.

13 Jugendfeuerwehren

13.1 Darstellung der momentanen Situation

Die Jugendfeuerwehren sind fester Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Feuerwehren (§ 3 Satzung der Feuerwehr der Stadt Kirchhain, §8 Abs. 1 HBKG). Der Nachwuchs der Einsatzabteilung wird nahezu ausschließlich durch die Jugendfeuerwehr sichergestellt. Weiterhin erfüllen die Jugendfeuerwehren eine wichtige sozialpolitische Aufgabe und bieten sinnvolle und qualifizierte Jugendarbeit in vielfältigen Themenbereichen. Die Jugendlichen erlernen Schlüsselqualifikationen (wie z.B. Teamfähigkeit, Sozialkompetenz, etc.) und qualifizieren sich so für ihren späteren Lebensweg und die verantwortungsvollen Aufgaben in den Feuerwehren. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehren ist deshalb besonders zu fördern (siehe auch § 8 Abs. 3 HBKG).

Die Übungsstunden finden überwiegend einmal pro Woche, bei größeren Gruppen auch mehrmals pro Woche statt. Die Jugendlichen werden dort spielerisch auf den Dienst in den Feuerwehren vorbereitet. Die Mitgliederzahlen sind der Tabelle 59 zu entnehmen.

Zum 01. April 2013 musste die Jugendfeuerwehr Himmelsberg mangels Mitglieder ihren Dienstbetrieb leider einstellen. Eine Reaktivierung der dortigen Jugendfeuerwehr ist angesichts der Geburtenzahlen erst in 2 bis 3 Jahren möglich.

Zur Sicherstellung der besonders guten und attraktiven Jugendarbeit und der Ausbildung müssen die Betreuer (insbesondere die Jugendfeuerwehrwarte) ausgebildete Jugendgruppenleiter (Berechtigung zum Bezug der JuLeiCa[18]) sein und sollten zudem die Ausbildung zum Gruppenführer besitzen.

Bei den derzeitigen Gruppengrößen stellt sich immer häufiger ein Transportproblem, da die vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge nicht ausreichend Sitzplätze für alle Jugendliche aufweisen und natürlich weitestgehend jederzeit dem Brandschutz zur Verfügung stehen sollen. Letzteres ist nicht gewährleistet während Wettbewerbs- oder sonstiger Veranstaltungen, da die Fahrzeuge dort vielfach als Transportmittel genutzt werden. Weiterhin nutzen viele Betreuer ihre privaten Kfz als

[18] JuLeiCa: Jugendleitercard, welche neben den rechtlichen Bestimmungen Pädagogik und Didaktik in der Jugendarbeit beinhaltet.

Transportmittel, da zum einen nicht genügend Transportmittel für die Jugendlichen zur Verfügung stehen und zum anderen die zum Teil noch jungen Jugendbetreuer die Feuerwehreinsatzfahrzeuge nicht fahren dürfen.

Sofern eine Jugendfeuerwehr besteht, ist es Aufgabe der Stadt Kirchhain den Mitgliedern die gesamte notwendige Schutzkleidung und die Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist für Versicherungsschutz während der offiziellen Übungsstunden und Veranstaltungen zu sorgen. Jugendfeuerwehr (Stand: 31.12.2014)	Ø-Mitglieder-Zahl 2009-2014	Mitgliederzahl (31.12.2014)	Schulungsraum vorhanden	Unterstellmöglichkeit für Wettkampfgeräte vorhanden	Übungsstunden innerhalb v. 14 Tagen	Anzahl Betreuer (JFW, Stellv., Helfer)
Anzefahr	12	16	J	J	4x	3
Betziesdorf	9	11	N	N	1x	2
Burgholz	16	15	J	J	2x	2
Emsdorf	13	14	J	N	2x	2
Großseelheim	7	8	J	N	2x	2
Himmelsberg	5	0	-	-	-	-
Kirchhain	23	26	J	J	4x	3
Kleinseelheim	11	12	J	J	2x	1
Langenstein	14	4	J	J	2x	2
Niederwald	14	17	J	N	2x	3
Schönbach	11	11	N	N	4x	1
Sindersfeld	13	13	N	N	2x	2
Stausebach	11	10	N	N	4x	2
Summen	159	157				25

Tabelle 61 Mitgliederzahlen in der Jugendfeuerwehr in den Ortsteilen

13.2 Analyse

Die vorbildliche Jugendarbeit ist u.a. ein Grund dafür, dass die Nachwuchsgewinnung der Einsatzabteilungen nahezu ausschließlich durch die Jugendfeuerwehren erfolgt. In den letzten 6 Jahren wurden insgesamt 57 Jugendliche in die Einsatzabteilungen übernommen. Die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehren in allen Stadtteilen der Stadt Kirchhain sind deshalb besonders und gleichsam zu fördern.

Die Förderung muss sich auf die Jugendfeuerwehren im Allgemeinen und die örtlichen Betreuer erstrecken.

13.3 Ausbildung

Die Anforderungen an den Ausbildungsstand der Betreuer (siehe 5.7) stellt gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten eine hohe Belastung für die zumeist jungen Feuerwehrkameraden dar, da diese Ausbildung nebenberuflich und zusätzlich zum normalen Übungsdienst der Feuerwehren und Jugendfeuerwehren stattfindet.

Häufige Wechsel der Arbeitgeber, Schichtdienst und unvorhersehbare Mehrarbeit wirken sich besonders negativ auf die Betreuung und die Stimmung in den Jugendfeuerwehren aus.

13.4 Betreuertätigkeiten

Es ist unbedingt erforderlich, geeignete Kräfte der Einsatzabteilungen für die Jugendarbeit zu gewinnen (Jugendfeuerwehrwarte, Betreuer und Ausbilder) und diese bei ihrer Arbeit so weit wie möglich zu unterstützen.

Die Gewinnung und Bindung geeigneter Betreuungskräfte wird aufgrund von Ausbildung und Beruf fernab des ursprünglichen Heimatortes zunehmend schwieriger. Stand 31.12.2014 gibt es insgesamt 25 Betreuer, verglichen mit dem 31.12.2010 sind dies 13 Betreuer weniger. Wobei der Mitgliederbestand im gleichen Zeitraum von 150 auf 157 gestiegen ist.

Die Betreuertätigkeit in den Jugendfeuerwehren muss attraktiv gestaltet werden, damit dieses Ziel erreicht werden kann. Entsprechende Ausbildungsmaßnahmen und die Vorbereitung auf ihre Aufgaben müssen ermöglicht werden.

Eine Aufwandsentschädigung wird zurzeit nur für den Jugendfeuerwehrwart gezahlt. Wir schlagen jedoch vor, auf der Basis des § 2 Abs. 1 Verordnung über die Dienst- und Reisekostenentschädigung auch dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart analog der Dienstaufwandsentschädigung für Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Jugendfeuerwehrwartes zu gewähren.

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und zurückgehender Mitgliederzahlen ist es eine vorrangige Aufgabe, Nachwuchskräfte schon frühzeitig für die Tätigkeiten in den Jugendfeuerwehren zu interessieren. Der Übergang in

die Einsatzabteilungen kann damit positiv beeinflusst werden. Als Folge kann der Brandschutz auch zukünftig gewährleistet werden, da ausreichend Einsatzkräfte vorhanden sind. Eine die entsprechend förderliche Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit ist auch weiterhin anzustreben.

13.5 Führerscheine

Viele Betreuer sind schon heute nicht mehr im Besitz eines Führerscheins, der sie berechtigt, die vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge zu fahren. Der Transport der feuerwehrtechnischen Gerätschaften zu den Übungsplätzen ist jedoch zwingend notwendig, um die Ausbildung und die Vorbereitung auf die Wettbewerbe zu ermöglichen.

13.6 Unterrichtsräume

Damit die Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit in der notwendigen und gewünschten Form und Qualität erfolgen kann, müssen ausreichende unentgeltliche Räumlichkeiten und technische bzw. schulische Ausstattungen und Materialien zur Verfügung gestellt werden. Es ist dabei nicht notwendig, dass alle Gerätschaften in jeder Jugendfeuerwehr vorgehalten werden müssen. Sofern Räumlichkeiten für die Ausbildung in den Feuerwehrgerätehäusern nicht zur Verfügung stehen, sind andere kostenfreie Möglichkeiten zu schaffen. Beispielhaft sei dazu die Nutzung von Bürgerhäusern oder anderer Gemeinschaftseinrichtungen genannt.

13.7 Schutzkleidung

Die Jugendfeuerwehren hatten in den letzten 6 Jahren einen durchschnittlichen Bestand von 159 Mitgliedern. Dieser Bestand muss mit einer gemäß den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Schutzkleidung (Schutzhelm, Jugend-Feuerwehrkombi, Handschuhe, festes knöchelhohes Schuhwerk mit Absatz) ausgerüstet werden. Die Gesamtkosten für einen Satz Schutzkleidung betragen zurzeit ca. 70,- € (ohne Schuhwerk).

Bisher wurden die Kosten für entsprechendes Schuhwerk (ca. 30 €/Paar) privat übernommen. In Anbetracht der besonderen Fürsorgepflicht der Stadt Kirchhain, den Vorgaben aus den Unfallverhütungsvorschriften und der Aufrechterhaltung

der Motivation der Jugendfeuerwehrmitglieder sollte diese Praktik nicht weiter fortgeführt werden.

Die genutzte Schutzkleidung wird durch die hohe Anzahl der Übungsstunden und sonstiger Veranstaltungen deutlich beansprucht. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Jugendlicher im Laufe seiner Jugendfeuerwehrzeit (max. vom 10. bis zum 18. Lebensjahr = 8 Jahre) mindestens zwei komplette Sätze an Schutzkleidung, sowie 4 Paar Schuhwerk verbraucht. Die Handschuhe unterliegen einem höheren Verschleiß. Um den Bestand an Schutzkleidung aufrecht zu erhalten, schlagen wir vor, dass jährlich 30 Sätze an Schutzkleidung neu angeschafft werden; bei den Handschuhen die doppelte Menge.

13.8 Nachwuchsgewinnung, Personalgewinnung

Die Nachwuchsgewinnung allein über die Jugendfeuerwehren wird zukünftig nicht ausreichen, den Personalbedarf für die Einsatzabteilungen komplett zu decken. Über eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Anfragen an Mitbürger sollte versucht werden Mitglieder für die Einsatzabteilungen zu gewinnen.

Weiterhin sollte die Gründung von Kindergruppen vorangetrieben werden, die den Nachwuchs der Jugendfeuerwehren sichern.

Gemäß § 3 HBKG ist es eine Aufgabe der Stadt Kirchhain geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Feuerwehr einzuleiten. Daher ist diesem Punkt eine besondere Bedeutung beizumessen. (Siehe 9.7)

13.9 Kindergruppen

Um auch zukünftig im Wettbewerb mit vielen anderen Freizeitangeboten mitzuhalten und den Nachwuchs für die Jugendfeuerwehr bzw. die Einsatzabteilung sicherzustellen, können die Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Kindergruppen bilden.

Die Städte und Gemeinden sollen der Arbeit der Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und

Ausrüstung sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen (§8 (3) HBKG).

Die Gründung einer Kindergruppe auf Stadtebene ist zukünftig sinnvoll und notwendig, weitergehend ist die Gründung von Kindergruppen in jedem Ortsteil anzustreben.

Im Gegensatz zur Jugendfeuerwehr steht bei den Kindergruppen nicht die feuerwehrtechnische Ausbildung im Vordergrund. Vielmehr geht es um eine spielerische Freizeitgestaltung die beispielsweise Bezug auf die Aufgaben der Feuerwehr oder der Brandschutzfrüherziehung nehmen kann.

Stand 31.12.2014 gab es folgende Kindergruppen im Stadtgebiet:

Kinderfeuerwehr-Betziesdorf	18 Mitglieder
Kinderfeuerwehr-Niederwald	13 Mitglieder
Gesamt:	31 Mitglieder

Tabelle 62 Kindergruppen im Stadtgebiet (Stand 31.12.2014)

Die Kindergruppen sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Kirchhain und unterstehen der Aufsicht des Stadtbrandinspektors, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient.

Auf Ortsteilebene ist der Leiter der Kindergruppe für die Betreuung verantwortlich, dabei wird er durch Betreuer unterstützt, die Aufsicht obliegt dem jeweiligen Wehrführer. Sowohl Leiter wie auch Betreuer sind ehrenamtlich tätig, sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen.